



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Haushaltsplan 2011/2012

Federführend ist das Finanzministerium

A. Problem

Der von der Landesregierung bereits mit dem Doppelhaushalt 2011/2012 beschrittene Weg der Haushaltskonsolidierung erfordert zahlreiche über das Haushaltsgesetz hinausgehende Änderungen in Fachgesetzen, die über die Haushaltsjahre 2011 und 2012 dauerhaft wirken müssen, um die angestrebte nachhaltig entlastende Wirkung zu entfalten.

B. Lösung

Das vorliegende Haushaltsbegleitgesetz fasst die zur Absicherung des mit dem Haushaltsgesetz 2011/2012 vorgelegten Haushaltsplanentwurfes erforderlichen dauergesetzlichen Änderungen zusammen. Es dient damit unmittelbar der nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts und der Einhaltung des verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Konsolidierungspfades. Soweit in den mit diesem Artikelgesetz geänderten Gesetzen einzelne Änderungen ohne direkten Bezug zum Landeshaushalt vorgenommen werden, erfolgt dies zur Vermeidung zusätzlicher Gesetzgebungsverfahren und dient damit der Verfahrensökonomie.

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Regelungen:

Änderung der Landeshaushaltsordnung

- Einführung eines geänderten Verfahrens bei der Haushaltsaufstellung, an dessen Beginn ein Beschluss der Landesregierung über die zur Verfügung stehenden Budgets steht.
- Einsatz und Nutzung einer nach dem Steuerungs- und Informationsbedarf differenziert ausgestalteten Kosten- und Leistungsrechnung in der Landesverwaltung auf der Basis einheitlicher Kriterien.
- Erleichterungen im Zusammenhang mit Berichtspflichten.

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

- Einführung eines gesetzlich verankerten Finanzausgleichsbeirats ab 2011.
- Einführung einer neuen Teilschlüsselmasse ab 2012, mit der die flächenbezogenen Lasten der Kreise und kreisfreien Städte anteilig abgegolten werden (Flächenansatz).
- Überführung der Zuweisungen des Landes an die Gemeinden zum Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 2012 in die Gemeindegemeinschaftszuweisungen.
- Anhebung des Kommunalen Bedarfsfonds ab 2012 auf 65 Mio. Euro zur Unterstützung der Kommunen mit aufgelaufenem Defizit.
- Aufstockung der Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen ab 2011 um 10 Mio. Euro auf 70 Mio. Euro.

Änderungen beamtenrechtlicher Bestimmungen:

Änderung des Landesbeamtengesetzes (sowie hierauf bezogene Folgeänderungen des Landesrichtergesetzes, der Gemeindeordnung sowie des Brandschutz- und des Schulgesetzes)

- Einführung eines vorzeitigen Antragsruhestands ab 60 Jahren.
- Entfristung der Altersteilzeitregelung.
- Anhebung der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte von 60 auf 62 Jahre.
- Anhebung der besonderen Altersgrenze für die Vollzugsdienste - mit Ausnahme des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren - von 60 auf 62 Jahre.
- Wegfall der Jubiläumszuwendung.

- Regelung eines Beihilfeanspruches während der Zeiten einer Beurlaubung zur Pflege von Angehörigen sowie einer Altersbeurlaubung.

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

- Herabstufung der Funktionen der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesrechnungshofs und der Direktorin oder des Direktors des Landtags sowie der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer um eine Besoldungsgruppe; für die bisherigen Amtsinhaber verbleibt es bei der bisherigen Einstufung.

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein

- Versorgungsrechtliche Folgeänderungen aus der Anpassung der besonderen Altersgrenzen nach den Bestimmungen des LBG insbesondere in Bezug auf die Regelung der Versorgungsabschlüsse.
- Abschaffung des bisherigen finanziellen Ausgleichs für Beamtinnen und Beamte der Vollzugsdienste und des Feuerwehrdienstes, für die die Altersgrenze nach § 108 LBG maßgeblich ist.
- Kürzung der Berücksichtigungsfähigkeit der Zeiten einer Hochschulausbildung aufgrund von Änderungen im Rentenrecht von drei Jahren auf einen Zeitraum von 855 Tagen.

Änderung der Beihilfeverordnung

- Folgeänderungen aus der Änderung des LBG sowie Anhebung der Selbstbehalte unter Beachtung der 1%-Grenze.

Vorschläge der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zu den beamtenrechtlichen Regelungen:

Im Rahmen der ersten Beteiligung haben sich die Spitzenorganisationen gegen wesentliche Punkte der einsparwirksamen Strukturmaßnahmen ausgesprochen und diese in der Grundtendenz als Sonderopfer weitgehend abgelehnt.

DGB und dbb lehnen die Anhebung der besonderen Altersgrenze für die Vollzugsdienste von 60 auf 62 Jahre ab. Hinsichtlich der konkreten Umsetzung der Maßnahme kritisieren sie darüber hinaus die gegenüber der Anhebung der Regelaltersgrenze (§ 35 LBG) verkürzte Anpassungsphase. Ebenfalls abgelehnt wird die Anhebung der Altersgrenze für den Ruhestand auf Antrag bei Schwerbehinderung von 60 auf 62 Jahre.

Im Hinblick auf die Vorruhestandsregelung erwartet der dbb, dass die Definition der Personalabbaubereiche und die Erledigung der möglicherweise nicht reduzierten Aufgaben durch das verbleibende Personal sich schwierig gestalten werden. Er sieht seine ablehnende Haltung zu einem derartigen Vorruhestandsmodell daher bestätigt. Inhaltlich bemängelt der dbb - wie auch der DGB - den vorgesehenen Versorgungsabschlag von 14,4 % als zu hoch.

Die Spitzenorganisationen lehnen mit Nachdruck die Streichung der Jubiläumszuwendung ab. Wegen des geringen Einsparpotentials und wegen in der Vergangenheit bereits erfolgter Einschnitte für die Beamtinnen und Beamten sowie wegen des anzustrebenden Gleichklangs mit dem Tarifbereich sollte an der Jubiläumszuwendung festgehalten werden.

Die Herabstufung einzelner Führungsfunktionen (z. B. Staatssekretärinnen und Staatssekretäre) wird in Bezug auf die Wirkung für zukünftige Funktionsträger kritisiert.

Im Versorgungsrecht werden die Streichung der Ausgleichszahlung für die Vollzugsdienste und die Reduzierung der Berücksichtigungsfähigkeit von Hochschulzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit abgelehnt.

Die Erhöhung der Selbstbehalte in der Beihilfe wird - insbes. in Bezug auf die Versorgungsempfänger - als nicht angemessen erachtet.

Bewertung der Landesregierung:

Die Anhebung der Altersgrenzen ist im Gesamtzusammenhang mit der bereits erfolgten Anhebung der Regelaltersgrenze und der durch das RV- Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20.04.2007 (BGBl. I S. 554) erfolgten Anhebung von Altersgrenzen im Rentenrecht zu sehen. Die Anhebung der Altersgrenzen ist sowohl als Beitrag zum Sparpaket als auch im Interesse sozialer Gerechtigkeit begründet

Sie orientiert sich im Wesentlichen an vorhandenen Regelungen des Bundes und des Rentenrechts; hinsichtlich der Anpassungsschritte ist die Landesregierung den Einwendungen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften gefolgt. Die Anpassung erfolgt nunmehr zeitlich parallel zur bereits in § 35 Abs. 2 LBG geregelten Anhebung der Regelaltersgrenze.

Die Vorruhestandsregelung soll dazu beitragen, den Personalabbau zu beschleunigen. Die Höhe des Versorgungsabschlages ist im Vergleich zu dem bei anderen Ruhestandstatbeständen fälligen Abschlag (insbes. Schwerbehinderung und Dienstunfähigkeit) angemessen.

Ein konsequenter Konsolidierungskurs erfordert es, auch Maßnahmen zu ergreifen, die ein vergleichsweise geringes jährliches Einsparpotenzial erschließen. An der Streichung der Jubiläumsszuwendung als Baustein des Gesamtpaketes zur Haushaltskonsolidierung wird daher festgehalten.

Der Wegfall der Ausgleichszahlung für die Inanspruchnahme der besonderen Altersgrenze für die Vollzugsdienste und die Feuerwehren wird sowohl als Einsparbeitrag als auch vor dem Hintergrund der allg. Entwicklung der Altersgrenzen als zumutbar erachtet. Im Interesse des Vertrauensschutzes der ruhestandsnahen Jahrgänge greift die Regelung erst ab 2013. Die verringerte Berücksichtigung der Hochschulzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit stellt eine systemgerechte Übertragung der Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung und keine unverhältnismäßige Sonderbelastung dar.

Die Anhebung des Selbstbehalts in der Beihilfe erfolgt unter Deckelung auf 1 % der Bezüge (§ 80 Abs. 8 LBG) und ist daher entsprechend der Rechtsprechung mit dem Alimentationsgrundsatz vereinbar.

Änderung des Landesministergesetzes

- Anhebung Altersgrenze für die Gewährung der Altersversorgung auf das 62. Lebensjahr und Verlängerung des Zeitraums zur Erlangung des Höchstruhegehaltsanspruchs.
- Abflachung der Versorgungsstaffel, insbesondere durch Reduzierung des bisherigen Sprungs des Ruhegehaltssatzes nach Erfüllung der fünfjährigen Wartezeit.

Änderungen des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein sowie der Entschädigungsverordnung-Mitbestimmungsgesetz

- Wegfall des Sitzungsgeldes für Personalräte.
- Moderate Anhebung der Freistellungsstaffel.
- Reduzierung der Ansprüche auf Freistellung vom Dienst für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen.

Gesetz zur Aufhebung der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH)

- Auflösung der LVSH und Übertragung des Vermögens der Anstalt auf das Land.
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Übertragung der mit dem Liegenschaftsvermögen im Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgabe auf die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH).

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein

- Anpassung an Veränderungen infolge der Auflösung der LVSH.
- Wegfall der Gewährträgersammlung.
- Konkretisierung und Abgrenzung der Kompetenzen der Organe der Anstalt.
- Wegfall von Zustimmungsvorbehalten zugunsten des Landtags.

Änderung des Investitionsbankgesetzes und des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes

- Erweiterung der Fördermöglichkeiten aus dem Zweckvermögen Wohnraumförderung auch auf den Zweck der Krankenhausfinanzierung.
- Wegfall der Gewährträgersammlung bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

Änderung des Kindertagesstättengesetzes

- Verbesserung der Bedingungen für die Investitionskostenförderung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren.

Änderung des Schulgesetzes

- Regelung einer verpflichtenden Elternbeteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung.

Änderung des Landesblindengeldgesetzes

- Absenkung des Landesblindengeldes für Erwachsene auf 200 Euro monatlich.

Änderung des Kinderschutzgesetzes

- Verzicht auf die Realisierung eines landesweit einheitlich erreichbaren Kinderschutztelefons.

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

- Im Rahmen der Umstellung der Krankenhausfinanzierung in Schleswig-Holstein auf das Modell einer Finanzierung von Einzelbaumaßnahmen aus dem Zweckvermögen der Investitionsbank Schleswig-Holstein wird der Vorwegabzug des Landes zugunsten der Kommunen in Höhe von rd. 8 Mio. Euro aufgegeben.

Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbssteuer

- Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes ab dem Jahr 2013 auf 5,0 vom Hundert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die Regelungen dieses Artikelgesetzes dienen der nachhaltigen Entlastung des Landeshaushalts und verursachen insgesamt keine zusätzlichen Kosten für das Land.

Die vorgesehene Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 2) hat Auswirkungen auf die Kommunen: Ab 2011 wird die Finanzausgleichsmasse jährlich um 10 Mio. Euro zur Erhöhung der Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen von bislang 60 Mio. Euro auf 70 Mio. Euro aufgestockt. Zum Jahr 2012 wird ein Betrag von jährlich 0,5 Mio. Euro zur Förderung der Frauenberatung in den kommunalen Finanzausgleich verlagert. Im Übrigen führen die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes zu begrenzten Verschiebungen zwischen Kommunen, ohne dass es wesentliche Umschichtungen zwischen den einzelnen Kommunalgruppen gibt. Die zum Jahr 2012 vorgesehene Überführung des Familienleistungsausgleichs (§ 31 a FAG) in die Finanzausgleichsmasse stellt einen kostenmäßig nicht bezifferbaren Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung für Land und Kommunen dar.

Die Änderungen im Bereich des Dienstrechts der Beamten (Artikel 3 ff.) werden, soweit kommunale Beamtinnen und Beamte betroffen sind (z. B. Selbstbehalt Beihilfe, Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte), auch für die Kommunen einsparwirksame Folgen haben.

Gleiches gilt für die Änderungen im Bereich des Mitbestimmungsrechts (Artikel 12 und 13), wo sich durch den Wegfall der Sitzungsgelder für Personalratsmitglieder sowie wegen der Reduzierung des Umfangs der Freistellungen der Personalratsmitglieder von der Dienstpflicht in geringem Umfang Einsparungen ergeben werden.

Mit der Wiedereinführung der obligatorischen Eigenbeteiligung bei den Kosten der Schülerbeförderung werden den Kommunen keine finanziellen Belastungen auferlegt. In Anbetracht der von den Kommunen zu erhebenden Eigenbeteiligung wird die bisherige Ausgleichszahlung des Landes ab 2011 eingestellt.

Durch die Streichung des Vorwegbetrages gemäß § 21 AG-KHG (Artikel 21) müssen die Kommunen jährlich zusätzliche Krankenhausfinanzierungsmittel in Höhe von 4.026 Mio. € aufbringen (das ist die Hälfte des bisherigen Vorwegbetrages in Höhe von 8.052 Mio. €). Bezogen auf den Einwohnerbetrag sind dies rd. 1,42 € ab 2011. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Kommunen auf der anderen Seite durch die Umstellung auf das neue Krankenhausfinanzierungsmodell künftig einen statischen Einwohnerbetrag von nur ca. 14,98 € aufbringen müssen, der bei Beibehaltung der bisherigen Finanzierungsgrundlagen schon ab 2014 deutlich höher liegen würde und z.B. ab 2020 bei fast 20 € läge.

2. Verwaltungsaufwand

Die mit dem Gesetzentwurf vorgelegten Gesetzesänderungen enthalten eine Vielzahl von Einzelregelungen, die zur Verschlankung von Entscheidungsprozessen und der Vereinfachung von Verfahren dienen, sodass der Entwurf insgesamt zu einer Verminderung des Vollzugsaufwands führen wird.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes wird ab dem Jahr 2013 zu höheren Anschaffungskosten beim Grundstückserwerb führen. Im Übrigen sind im Bereich der privaten Wirtschaft keine Auswirkungen aufgrund des Gesetzentwurfs zu erwarten.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung i.V.m. dem Parlamentsinformationsgesetz

Entwurf
Haushaltsbegleitgesetz zum Haushaltsplan 2011/2012
(Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012)
Vom Dezember 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikelübersicht

- Artikel 1 Änderung der Landeshaushaltsordnung
- Artikel 2 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel 4 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein
- Artikel 6 Änderung des Landesministergesetzes
- Artikel 7 Änderung des Landesrichtergesetzes
- Artikel 8 Änderung der Gemeindeordnung
- Artikel 9 Änderung des Brandschutzgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Schulgesetzes
- Artikel 11 Änderung der Beihilfeverordnung
- Artikel 12 Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein
- Artikel 13 Änderung der Entschädigungsverordnung-Mitbestimmungsgesetz
- Artikel 14 Gesetz zur Aufhebung der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH)
- Artikel 15 Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
- Artikel 16 Änderung des Investitionsbankgesetzes
- Artikel 17 Änderung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Kindertagesstättengesetzes
- Artikel 19 Änderung des Landesblindengeldgesetzes
- Artikel 20 Änderung des Kinderschutzgesetzes
- Artikel 21 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
- Artikel 22 Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer
- Artikel 23 Bekanntmachung Finanzausgleichsgesetz
- Artikel 24 Inkrafttreten

Gesetzestext und Einzelbegründungen

Gesetzestext

Begründung

Artikel 1 Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 333), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In der Landesverwaltung wird eine nach dem Steuerungs- und Informationsbedarf differenziert ausgestaltete Kosten- und Leistungsrechnung auf der Grundlage einheitlicher Kriterien eingesetzt und genutzt. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit den Ressorts.“

Auf der Basis der Ergebnisse einer Bestandsaufnahme erfolgt eine Neuausrichtung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein. Die Kosten- und Leistungsrechnung wird auf der Grundlage einheitlicher Kriterien als ein ressortinternes Informations- und Steuerungssystem in den Ressorts und den nachgeordneten Bereichen eingesetzt und genutzt, wobei eine nach dem Steuerungs- und Informationsbedarf differenzierte Ausgestaltung vorgesehen ist. Dies ermöglicht in Bereichen, in denen detaillierte Steuerungsinformationen nicht erforderlich sind, auch eine stark vereinfachte Vorgehensweise. Für die wirtschaftliche Nutzung der Kosten- und Leistungsrechnung sind die Ressorts verantwortlich.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In geeigneten Bereichen der Landesverwaltung werden zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit dieser Bereiche ressortübergreifende Vergleichsstudien (Benchmarkings) auf der Grundlage einheitlicher Kriterien durchgeführt. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit den Ressorts.“

Ressortübergreifendes Benchmarking ermöglicht als kontinuierlicher und systematischer Mess- und Analyseprozess, bei dem ressortübergreifend Leistungen, Produkte und Prozesse mittels Kennzahlen erfasst und bewertet werden, Einsparmöglichkeiten aufzudecken und zu nutzen. Ressortübergreifendes Benchmarking soll in geeigneten Bereichen zum Einsatz kommen, wobei insbesondere die sog. Querschnittsbereiche in Betracht kommen. Querschnittsbereiche umfassen Serviceaufgaben und Aufgaben der Steuerungsunterstützung, sog. „mittelbare“ Aufgaben. Serviceaufgaben schaffen die Voraussetzungen für die Facheinheiten und unterstützen sie in ihrer Aufgabenerledigung. Zu den Querschnittsbereichen zählen insbesondere Haushalt, Organisation, Personal, Innerer Dienst und IT.

2. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „(Voranschläge)“ gestrichen.

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in den §§ 27 und 28. Der Begriff „Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans“ ist künftig als Oberbegriff für die Budgetplanungen der Ministerien und die durch Landtag und Landesrechnungshof vorzulegenden Voranschläge zu verstehen.

3. In § 15 Abs. 1 wird die Angabe "§ 18 Abs. 7" durch die Angabe "§ 18 Abs. 6" ersetzt.

Folgeänderung zur Änderung in Nummer 4 bzw. 5.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Haushaltsplan“ das Wort „(Stellenplan)“ eingefügt. *Die Änderungen in Absatz 5 und 6 dienen der begrifflichen Klarstellung und bewirken keine Änderung der Rechtslage.*
- b) In Absatz 6 wird das Wort „Erläuterungen“ durch das Wort „Stellenübersichten“ ersetzt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen. *Der bisherige Absatz 1 ist zu streichen, weil die dieser Vorschrift zugrunde liegende verfassungsrechtliche Norm mit Inkrafttreten der Änderung des Art. 53 LV (vgl. Art: 1 des Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung vom ... GVOBl. ...) entfallen ist.*
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Absatz 2 Nr. 1“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 1“ ersetzt. *Bei den Änderungen der bisherigen Absätze 2 bis 7 handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Streichung des Absatzes 1.*
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Absatz 2 Nr. 2“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert: Nach den Worten „nach Absatz“ wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
Die Worte „Absatz 2 Nr. 1“ werden durch die Worte „Absatz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert: Die Worte „Absatz 2 Nr. 1“ werden durch die Worte „Absatz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

6. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 27 Vorbereitung der Haushaltsaufstellung“
- b) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:
„(1) Zur Vorbereitung der Haushaltsaufstellung beschließt die Landesregierung auf Vorschlag des Finanzministeriums im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets Vorgaben zur Höhe der Budgets der einzelnen Ministerien (Ressortbudgets).“ *In Verbindung mit den erwarteten Einnahmen des Landes kann aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben der Art. 53 und 59a Landesverfassung künftig für jedes Haushaltsjahr eine feste Ausgangsgrenze bestimmt werden, die im Rahmen der Aufstellung des Haushalts beachtet werden muss. Dabei obliegt es der Landesregierung zu entscheiden, welche Anteile an dem zur Verfügung stehenden Gesamtbudget die einzelnen Ministerien zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten sollen. Es steht der Landesregierung frei, den Ministerien nur ein einziges Ressortbudget zuzuweisen oder aber auch Vorgaben zur Aufteilung in Teilbudgets zu machen. Die Planungen der einzelnen Ministerien müssen sich jedenfalls an den Budgetvorgaben der Landesregierung ausrichten. Da dies eine deutliche Abweichung von der bisherigen Vorgehensweise darstellt, wird für die haushaltsmäßige Planung der Ministerien künftig nicht mehr der von der Bedarfsplanung geprägte Begriff des „Voranschlages“, sondern der neutrale Begriff der „Budgetplanung“ verwendet. Der Begriff „Voranschlag“ findet künftig nur noch Verwendung im Zusammenhang mit den haushaltsmäßigen Planungen des Landtags und des Landesrechnungshofs, die aufgrund ihres besonderen verfassungsrechtlichen Status von dem geänderten Verfahren der Haushaltsaufstellung unberührt bleiben.*
- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält *Die Regelung des bisherigen Absatzes 1 wird*

folgende Fassung:

„(2) Die Budgetplanungen der Ministerien sind dem Finanzministerium zu dem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt zu übersenden. Das Finanzministerium kann verlangen, dass den Budgetplanungen Organisations- und Stellenpläne sowie andere Unterlagen beigefügt und erforderliche Auskünfte erteilt werden.“

sprachlich überarbeitet und an die Terminologie des geänderten Absatzes 1 angepasst.

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „das Finanzministerium“ werden durch die Worte „dem Finanzministerium“ ersetzt.

7. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach den Worten „prüft die“ das Wort „Voranschläge“ durch das Wort „Budgetplanungen“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Finanzministerium kann die Budgetplanungen der Ministerien im Benehmen mit den beteiligten Stellen ändern.“

Das Finanzministerium erhält gemäß dem neuen Satz 2 das Recht, im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes die Budgetplanungen der Ministerien im Benehmen mit den beteiligten Stellen zu ändern. Auf diese Weise kann das Finanzministerium die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben sicherstellen.

Im Übrigen wird die Vorschrift an die geänderte Terminologie des § 27 Abs. 1 angepasst.

8. In § 34 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Anforderung des Finanzministeriums berichten die Ministerien über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung des Haushaltsvollzuges sowie die voraussichtlichen Folgewirkungen.“

Um die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben sicherzustellen, ist es auch im Rahmen des Haushaltsvollzuges von besonderer Bedeutung, dass die den Ministerien zugewiesenen Budgets eingehalten werden. Um Abweichungen frühzeitig erkennen und gegebenenfalls reagieren zu können, müssen die Fachministerien dem Finanzministerium künftig auf Anfordern über den Haushaltsvollzug berichten.

9. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „und die nach Artikel 53 Satz 2, 2. Halbsatz der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erforderlichen Maßnahmen“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert: In Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen wegen der Änderung der Art. 53 und 59a der Landesverfassung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung vom ... (GVOBl....). Die Grenzen der zulässigen Kreditaufnahme bestimmen sich künftig ausschließlich nach den dort getroffenen Regelungen und dem dazu vorgesehenen Ausführungsgesetz.

10. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „nur vorübergehend“ gestrichen.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Stellenpläne und Stellenübersichten sind verbindlich. In Bezug auf die Stellenübersichten sind Abweichungen von diesem Grundsatz mit Einwilligung des Finanzministeriums zulässig.“

Eine Fremdbesetzung von Planstellen mit Tarifbeschäftigten soll künftig ohne zeitliche Begrenzung möglich sein. Mit der geänderten Formulierung wird die grundsätzliche Verbindlichkeit aller Stellenübersichten und Stellenpläne ausdrücklich und umfassend geregelt bzw. klargestellt. Hiervon umfasst sind auch die Planstellen und Stellen für Nachwuchskräfte und Praktikanten sowie für die Beamten im Vorbereitungsdienst. Eine hierauf bezogene Regelung im Haushaltsgesetz (vgl. § 11 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2009/2010) ist damit künftig entbehrlich.

11. In § 54 wird Absatz 3 gestrichen. *Die bisherige Regelung ist verwaltungsaufwändig und führt zu Verzögerungen im Genehmigungsverfahren bei großen Baumaßnahmen. Sie wird daher gestrichen.*
12. In § 64 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „25.000“ durch die Zahl „50.000“ ersetzt. *Die für die Frage der Unterrichtung des Finanzausschusses maßgebliche Wertgrenze bei Abweichungen von der Wertermittlung wird aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung angehoben.*
13. In § 69 Satz 1 werden die Worte „Das zuständige Ministerium übersendet“ durch die Worte „Bei unmittelbaren Beteiligungen des Landes von mehr als dem zehnten Teil der Anteile eines Unternehmens übersendet das zuständige Ministerium“ ersetzt. *Im Interesse der Entbürokratisierung erscheint eine Beschränkung der Berichtspflicht gegenüber dem Landesrechnungshof auf Unternehmen, an denen das Land mit mehr als 10 % beteiligt ist, sachgerecht.*
14. In § 74 wird Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2. *Die Regelung im bisherigen Absatz 2 ist wegen der umfassenden Regelung zum Einsatz der Kosten- und Leistungsrechnung in § 7 Abs. 3 entbehrlich.*

Artikel 2 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom ...2010 (GVOBl. Schl.-H. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land stellt für die in § 7 bezeichneten allgemeinen Finanzzuweisungen und Zweckzuweisungen im Jahr 2011 17,74 % sowie ab dem Jahr 2012 jährlich 18,28 % (Verbundsatz)

1. des dem Land zustehenden Aufkommens aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Artikel 106 Abs. 3 und Artikel 107 Abs. 1 des Grundgesetzes) unter Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes nach §§ 31 a und 31 c Abs. 1,
2. des Aufkommens aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Biersteuer und der Rennwett- und Lotteriesteuern mit Ausnahme der Totalisatorsteuer (Landessteuern nach Artikel 106 Abs. 2 des Grundgesetzes),
3. des dem Land zustehenden Kompensationsbetrages für die Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund (Artikel 106 b des Grundgesetzes),
4. der Einnahmen des Landes aus den Ergänzungszuweisungen des Bundes (Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes) sowie
5. der Einnahmen des Landes aus den Zuweisungen im Länderfinanzausgleich (Artikel 107 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes)

(Verbundgrundlagen) abzüglich eines Betrages von 44,804 Millionen Euro im Jahr 2011 zur Verfügung (Finanzausgleichsmasse). Hat das Land im Länderfinanzausgleich (Satz 1 Nr. 5) Zahlungen zu leisten, ermäßigen sich die Verbundgrundlagen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 um den Betrag, den das Land zu entrichten hat.“

Im Rahmen der Verbundwirtschaft zwischen Land und Kommunen (§ 5 Abs. 1) sind folgende Änderungen vorgesehen:

a) *Auswirkungen der Übertragung der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund*

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 106, 106 b, 107, 108) vom 19. März 2009 (BGBl. I S. 606) sind dem Bund zum 1. Juli 2009 die Ertragshoheit und die Verwaltungskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer übertragen worden. Zum Ausgleich hierfür steht nach Artikel 106 b des Grundgesetzes den Ländern ab dem 1. Juli 2009 ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Nach Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderung anderer Gesetze vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) beläuft sich der Kompensationsbetrag für das Land Schleswig-Holstein ab 2009 auf rd. 319 Mio. Euro. Da die Übertragung der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund zum 1. Juli 2009 erfolgt ist, wurden durch § 2 Ziff. 4 des Gesetzes über die Feststellung eines 2. Nachtrages zum Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 vom 22. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) die Verbundgrundlagen für die Jahre 2009 und 2010 um den Kompensationsbetrag erweitert. Aufgrund der zeitlich begrenzten Wirkung des Haushaltsgesetzes wird nunmehr der Kompensationsbetrag dauerhaft in die Verbundgrundlagen einbezogen; gleichzeitig wird die Kfz-Steuer als Verbundgrundlage gestrichen.

b) *Änderungen bei den Abzugs- und Zuführungsbeiträgen zur Finanzausgleichsmasse*

Durch Artikel 3 des Haushaltsstrukturgesetzes 2009/2010 vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791) ist die Finanzausgleichsmasse 2009 und 2010 um jeweils 1,57 Mio. Euro verringert worden, um den kommunalen Anteil an E-Government-Maßnahmen finanzieren zu können. Von dem Gesamtbetrag in Höhe von 3,14 Mio. Euro wurde ein Teilbetrag von 2,9 Mio. Euro für den Erwerb des Nutzungsrechts an jeweils aktualisierten Daten der Automatisierten Liegenschaftskarte (1,5 Mio. Euro für den Zeitraum von Anfang 2008 bis Mitte 2010) sowie von vereinbarten digitalen Geobasisdaten der Landesvermessung (1,4 Mio. Euro für den Zeitraum von Anfang 2009 bis Mitte 2010) verwendet. Mit dem verbleibenden Betrag von 0,24 Mio. Euro ist die Entwicklungsarbeit im Bereich der Reform des Personenstandswesens für die notwendige Konzeptionierung und technische Umsetzung der elektronisch zu füh-

renden Personenstandsregister (XPersonenstand) angeschoben worden; die hierfür eingeplanten Mittel werden voraussichtlich in voller Höhe benötigt, eine exakte Nachsteuerung kann erst nach Ablauf des Jahres 2010 zum Finanzausgleichsjahr 2013 erfolgen.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Projektplanung soll im Laufe des Jahres 2011 die Betriebsphase für das elektronische Personenstandsregister beginnen. Bis zum Beginn des Jahres 2012 sollen alle Standesämter an das elektronische Register angeschlossen sein. Zur Verfahrensvereinfachung werden die 2011 zu erwartenden Kosten für die Betriebsaufnahme von kommunaler Seite durch Kürzung der Finanzausgleichsmasse um 150 Tsd. Euro aufgebracht. Ab 2012 wird die Finanzierung der Betriebskosten zwischen den Kommunen und Dataport als Betreiber des Registers vertraglich geregelt. Eine Nachsteuerung des 2011 der Finanzausgleichsmasse entnommenen Betrages ist zum Finanzausgleichsjahr 2013 möglich.

Zum Jahr 2004 ist die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in den kommunalen Finanzausgleich überführt worden (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 2 Nr. 7, 25 e). Seitdem wird die Finanzausgleichsmasse um den Zuweisungsbetrag in Höhe von 60,0 Mio. Euro jährlich aufgestockt. Zum Finanzausgleichsjahr 2011 werden Aufstockungsbetrag und Zuweisungsbetrag um jeweils 10,0 Mio. Euro auf 70,0 Mio. Euro jährlich erhöht. Trotz der schwierigen Haushaltslage trägt das Land damit dem erhöhten Finanzierungsbedarf im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen Rechnung. Auf die Begründung zu Nr. 2 a) ee) wird verwiesen.

Neben der im Finanzausgleich verankerten Förderung von Frauenhäusern und der Koordination der Anti-Gewalt-Arbeit (§§ 7 Abs. 1 Nr. 5, 25 a) fördert das Land außerhalb des Finanzausgleichs die Frauenberatungsstellen. Zum Jahr 2012 wird die Förderung der Frauenberatungsstellen ebenfalls in den kommunalen Finanzausgleich verlagert. Die Finanzausgleichsmasse wird um 0,5 Mio. Euro jährlich erhöht. Auf die Begründung zu Nr. 2 a) cc) und Nr. 11 wird verwiesen.

Für die Finanzausgleichsjahre 2011 und 2012 ergeben sich somit in der Summe folgende Abzugsbeträge (Angaben in Mio. Euro):

<u>Zuführungs- und Abzugsbeträge</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>
• Aufgabenverlagerung in den Finanzausgleich (Musikschulen, Büchereiwesen, pauschalierte Mietkosten für Frauenhäuser)	+5,900	+5,900
• Verlagerung Frauenberatung in den Finanzausgleich	0	+0,500
• Erhöhungsbetrag Vorwegabzug Büchereiwesen	+0,213	+0,213
• Zuweisung für Kindertagesstätten	+70,000	+70,000
• Verlagerung Förderfonds in den Landeshaushalt	-0,767	-0,767
• Pauschale Kürzung der Finanzausgleichsmasse	-120,000	-120,000
• Kommunaler Finanzierungsanteil XPersonenstand	-0,150	0
<u>Abzugsbeträge</u>	<u>-44,804</u>	<u>-44,154</u>

c) Auswirkungen der Überführung des Familienleistungsausgleichs in die Gemeindeschlüsselzuweisungen auf den Verbundsatz und den Abzugsbetrag

Mit dem Jahressteuergesetz 1996 wurde das System bei der Auszahlung des Kindergeldes zu Lasten des Aufkommens der Lohn- und Einkommensteuer geändert mit der Folge, dass Länder und Gemeinden durch entsprechende Steuerausfälle belastet wurden. Zur Wiederherstellung des früheren Kostentragungsverhältnisses zwischen dem Bund einerseits sowie den Ländern und Gemeinden andererseits erhalten die Länder seit 1996 zusätzliche Umsatzsteuerpunkte (§ 1 Satz 6 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I. S. 3950, 3955)). Das Land hat seit 1996 außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs über einen Sonderausgleich (§ 31 a FAG) die Gemeinden an den Umsatzsteuernehmeinnahmen im Verhältnis ihres Anteils an der Lohn- und Einkommensteuer, welche Bund, Ländern und Gemeinden im Verhältnis 42,5 : 42,5 : 15,0 zusteht, mit 26 % beteiligt (Land : Gemeinden = 42,5 : 15,0 = 74 % : 26 %).

Für die Verteilung des Sonderausgleichs sind die für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer jeweils geltenden Schlüsselzahlen maßgeblich (§ 31 a Abs. 2). Die zum Jahr 2012 vorgesehene Überführung des Sonderausgleichs in die Gemeindeschlüsselzuweisungen stellt einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung dar, da künftig eine gesonderte Ausgleichsleistung neben dem Finanzausgleich entfällt. Neben dem Land profitieren von der Vereinfachung auch alle Kommunen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 3, Nr. 4 b) und Nr. 13 hingewiesen.

Nach der bestehenden Systematik werden die Verbundgrundlagen als Bemessungsgrundlage für die Finanzausgleichsmasse um den Betrag des Sonderausgleichs nach § 31 a vermindert. Dadurch wird vermieden, dass die Gemeinden von dem ihnen unmittelbar als Sonderausgleich zufließenden Anteil an den Umsatzsteuernehmeinnahmen noch einmal 17,74 % im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes erhalten. Mit der Überführung des Sonderausgleichs in die Gemeindeschlüsselzuweisungen entfällt künftig diese Minderung der Verbundgrundlagen, so dass die Gemeinden zunächst nur in Höhe des Verbundsatzes (17,74 %) an den ihnen zustehenden Umsatzsteuernehmeinnahmen beteiligt werden. Um im Rahmen des Finanzausgleichs einen vollen Ausgleich für den Wegfall des Sonderausgleichs sicherstellen zu können, ist die Finanzausgleichsmasse entsprechend aufzustocken.

Um die hierfür notwendige Aufstockung der Finanzausgleichsmasse erreichen zu können, wird mit dem Ziel einer Erhöhung der Transparenz des Gesetzes zum einen der feste Abzugsbetrag in Höhe von 44,154 Mio. Euro ab dem Jahr 2012 gestrichen. Zur Zusammensetzung dieses Abzugsbetrages wird auf die vorherigen Ausführungen unter Buchstabe b) verwiesen.

Um die dann noch notwendige Erhöhung der Finanzausgleichsmasse erreichen zu können, wäre darüber hinaus zum Jahr 2012 eine Anhebung des Verbundsatzes von derzeit 17,74 % um 0,49

%-Punkte auf 18,23 % erforderlich. Die finanziellen Auswirkungen sind auf der Basis der Steuerschätzung vom Mai 2010 in der beigefügten Anlage 1 dargestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit dem Abzugsbetrag eine betraglich feste Größe gestrichen wird, während der Sonderausgleich insgesamt eine dynamische Größe darstellt. Dieser finanzielle Nachteil wird für die Gemeinden durch eine Anhebung des Verbundsatzes um 0,05 %-Punkte auf 18,28 % ausgeglichen. Im Ergebnis führt dies für die Kommunen im Jahr 2012 zu einer finanziellen Besserstellung von rd. 3,2 Mio. Euro.

b) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

Die sich auf das Jahr 2009 beziehende Regelung kann wegen Zeitablauf gestrichen werden.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen nach den §§ 16 und 17
50,0 Millionen Euro im Jahr 2011 und
65,0 Millionen Euro ab dem Jahr 2012,“

Trotz Entspannung der kommunalen Finanzsituation im Zeitraum von 2005 bis 2008 belief sich die Höhe der aufgelaufenen Defizite Ende 2008 auf ca. 590 Mio. Euro. Angesichts der schwierigen Finanzsituation zahlreicher Kommunen sind mit Artikel 3 des Haushaltsstrukturgesetzes 2009/2010 vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791) die Mittel für Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen von 18,0 Mio. Euro auf 36,0 Mio. Euro im Jahr 2009 und 50,0 Mio. Euro im Jahr 2010 erhöht worden. Für die Jahre ab 2011 ist die Dotation des Kommunalen Bedarfsfonds derzeit offen.

Trotz der Aufstockung des Bedarfsfonds konnten im Jahr 2009 die bis Ende 2008 aufgelaufenen Defizite, soweit sie als unvermeidlich anerkannt wurden, nur in folgender prozentualer Höhe abgedeckt werden:

- kreisfreie Städte	5,5 %
- Kreise	12,5 %
- Städte über 20.000 Einwohner	12,8 %
- kreisangehörige Gemeinden	28,6 %

Diese Zahlen machen deutlich, dass nach wie vor der größte Teil der als unvermeidlich anerkannten Fehlbeträge der Vorjahre nicht durch Fehlbetragszuweisungen aufgefangen werden kann. Diese unabgedeckten Fehlbeträge werden die kommunalen Haushalte in den Folgejahren weiter belasten. Hinzu kommt, dass als Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise sowohl die Höhe der aufgelaufenen Defizite als auch die Zahl der Kommunen mit un- ausgeglichenem Haushalt wieder zunehmen. Damit steigen auch die Anforderungen an den Kommunalen Bedarfsfonds. Eine weiterhin erhöhte Dotierung des Kommunalen Bedarfsfonds ist daher unerlässlich. Im Jahr 2011 sollen daher wie bereits im Jahr 2010 50,0 Mio. Euro und ab dem Jahr 2012 65,0 Mio. Euro für den Kommunalen Bedarfsfonds bereitgestellt werden.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Zuweisungen zu den Straßenbaulasten nach § 24
jeweils 24,0 Millionen Euro in den Jahren 2011 und 2012,
26,0 Millionen Euro im Jahr 2013 und
27,4 Millionen Euro ab dem Jahr 2014,“

Im Bereich der kommunalen Immobilien hat sich ein zum Teil erheblicher Sanierungsstau ergeben, der durch Mittel des zweiten Konjunkturprogramms gemildert wird. Im Bereich des kommunalen Straßenbaus hat sich ebenfalls ein Sanierungsstau ergeben, für den jedoch – anders als im Hochbau – keine nennenswerten Mittel des Konjunkturprogramms zur Verfügung stehen, da lediglich begrenzte Mittel für die Verbesserung des Lärmschutzes an kommunalen Straßen verwendet werden können. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Lasten für die Träger der Straßenbaulast nicht mit den

Verteilungsstrukturen der Schlüsselzuweisungen, nämlich Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, korrelieren. Vor diesem Hintergrund ist eine Erhöhung der Zuweisungen nach Absatz 1 und Absatz 2 im Jahr 2013 um rd. 10 % (rd. 2,0 Mio. Euro) sowie ab dem Jahr 2014 um weitere rd. 7 % (rd. 1,4 Mio. Euro) vertretbar. Auf die Begründung zu Nr. 10 wird verwiesen.

cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 25 a
4,3 Millionen Euro im Jahr 2011 und
4,8 Millionen Euro ab dem Jahr 2012,“

Bis einschließlich 2011 erfolgt eine Förderung von Frauenberatungsstellen außerhalb des Finanzausgleichs unmittelbar im Landeshaushalt. Die Förderung wird zum Jahr 2012 in den kommunalen Finanzausgleich verlagert. In diesem Zusammenhang wird die Finanzausgleichsmasse um den Förderbetrag in Höhe von 0,5 Mio. Euro erhöht. Auf die Begründung zu Nr. 1 a) wird verwiesen. Neben den Frauenhäusern hat die Arbeit der Frauenberatungsstellen in den letzten Jahren bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Beratungsstellen informieren über die zivilrechtlichen Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz, unterstützen Frauen bei der Antragstellung, vor allem aber ist ihnen die Aufgabe zugewiesen worden mit Opfern häuslicher Gewalt unmittelbar nach einer polizeilichen Wegweisung Kontakt aufzunehmen und mit ihnen weitere Handlungsschritte zu entwickeln. Durch den zunehmenden Anteil der Beratungsstellen an einem wirksamen Opferschutz konnten Frauenhausaufenthalte teilweise vermieden werden. Um seitens des Landes und der Kommunen den aktuellen Bedarf an ambulanten und stationären Hilfen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt besser steuern zu können wird die Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen gebündelt und insgesamt im Finanzausgleichsgesetz verankert.

dd) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens nach § 25 c
7,313 Millionen Euro,“

Die für die Jahre 2009 und 2010 geltenden Regelungen zur stufenweisen Anhebung der Zuweisungsbeträge können wegen Zeitablauf gestrichen werden; es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung.

ee) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 25 e
70,0 Millionen Euro.“

Zum Jahr 2004 sind die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in Höhe von 60,0 Mio. Euro jährlich in den kommunalen Finanzausgleich verlagert worden. Um diesen Betrag hat das Land die Finanzausgleichsmasse entsprechend erhöht. Angesichts eines hohen Finanzierungsbedarfs in diesem Bereich wird ab dem Jahr 2011 sowohl der Zuweisungsbetrag als auch die Aufstockung der Finanzausgleichsmasse um jährlich 10,0 Mio. Euro auf 70,0 Mio. Euro erhöht. Auf die Begründung zu Nr. 1 a) wird verwiesen.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei den Anteilsverhältnissen der einzelnen Teilschlüsselmassen an den Schlüsselzuweisungen

- „Der verbleibende Teil der Finanzausgleichsmasse wird verwendet für Schlüsselzuweisungen
1. an die Gemeinden nach den §§ 8 bis 11
im Jahr 2011 40,00 % und
ab dem Jahr 2012 46,15 %,
 2. an die Kreise und kreisfreien Städte nach den §§ 12 bis 14
im Jahr 2011 48,59 % und
ab dem Jahr 2012 41,24 %,
 3. für übergemeindliche Aufgaben nach § 15
im Jahr 2011 11,41 % und
ab dem Jahr 2012 10,24 %,
 4. zur Abgeltung von Flächen- und Sonderlasten nach § 15 a
ab dem Jahr 2012 2,37 %.“
3. In § 9 Abs. 4 werden die Worte „bis zu 80 %“ durch die Worte „im Jahr 2011 bis zu 80 % und ab dem Jahr 2012 bis zu 65 %“ ersetzt.
- ergeben sich zum Jahr 2012 folgende Änderungen:
- a) Der nach geltendem Recht (§ 31 a) gewährte Sonderausgleich wird in die Gemeindeschlüsselzuweisungen überführt. Die Anteilsverhältnisse an den Teilschlüsselmassen verschieben sich zugunsten der Gemeindeschlüsselzuweisungen entsprechend. Die neue Aufteilung der Anteilsverhältnisse und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen sind in Spalte 4 der beigefügten Anlage 2 dargestellt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 1 a), Nr. 3 und Nr. 4 b) sowie Nr. 13 verwiesen.
 - b) Für die Kreise und kreisfreien Städte wird eine neue Teilschlüsselmasse zur Abgeltung von Flächen- und Sonderlasten eingeführt. Im gleichen Umfang werden die Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte verringert. Beide neuen Teilschlüsselmassen – Kreisschlüsselzuweisungen und Schlüsselzuweisungen zur Abgeltung von Flächen- und Sonderlasten – entsprechen somit in der Summe den Kreisschlüsselzuweisungen nach bisherigem Recht. Die entsprechende Aufteilung der Anteilsverhältnisse an den Teilschlüsselmassen ist in Spalte 5 der beigefügten Anlage 2 dargestellt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 5 und Nr. 7 verwiesen.
- Zum Finanzausgleichsjahr 2012 wird der Sonderausgleich (§ 31 a) in die Gemeindeschlüsselzuweisungen überführt (vgl. Begründung zu Nr. 1 a) sowie Nr. 13). Die Umsetzung erfordert weitere Änderungen in der bestehenden Struktur des kommunalen Finanzausgleichs:
- a) Nach dem geltenden § 9 Abs. 4 wird der einheitliche Garantiebtrag, der für die Berechnung der Gemeindesonderschlüsselzuweisungen maßgeblich ist, auf bis zu 80 % des Grundbetrages, der wiederum für die Berechnung der allgemeinen Gemeindeschlüsselzuweisungen maßgeblich ist, festgesetzt. Der Sonderausgleich soll gezielt in die allgemeinen Gemeindeschlüsselzuweisungen überführt werden, um zu gewährleisten, dass sich zwischen den Gemeinden nur begrenzte Umschichtungen ergeben. Eine Erhöhung der allgemeinen Gemeindeschlüsselzuweisungen führt zu einem Anstieg des Grundbetrages mit der Folge, dass auch abundante Gemeinden durch eine verminderte Finanzausgleichsumlage sowie eine geringere Kreisumlagebelastung an der Überführung partizipieren. Die Überführung des Sonderausgleichs in die allgemeinen Gemeindeschlüsselzuweisungen soll durch eine Absenkung des Verhältnisses des Garantiebtrages zum Grundbetrag auf höchstens 65 % sichergestellt werden.
 - b) Der Sonderausgleich ist derzeit Bestandteil der Steuerkraftmesszahl (§ 10 Abs. 1). Mit der Überführung in die Gemeindeschlüsselzuweisungen zum Jahr 2012 entfällt der Sonderausgleich künftig als Steuerkraftzahl (§ 10 Abs. 2 Nr. 5). Der noch für das Jahr 2011 gewährte Sonderausgleich geht jeweils noch zur Hälfte in die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Finanzausgleichsjahre 2012 und 2013 ein. Da die Abrechnungsbeträge 2009 bis 2011 nach Absatz 3 und 4 unmittelbar bei den Gemeindeschlüsselzuweisungen berücksichtigt werden, bleiben diese Abrech-

nungsbeträge bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl in den Finanzausgleichsjahren nach 2011 unberücksichtigt.

Die Verlagerung des Sonderausgleichs in die allgemeinen Gemeindegemeinschaften bedeutet für den kommunalen Finanzausgleich einen erheblichen Transparenzgewinn. Zudem ergibt sich sowohl für das Land als auch für die Kommunen ein Einsparpotential, da künftig eine gesonderte Berechnung und Zahlung entfällt.

4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Worte „vervielfacht mit 90 %“ durch die Worte „vervielfacht im Jahr 2011 mit 90 % und ab dem Jahr 2012 mit 95 %“ ersetzt.

Bis einschließlich 2008 wurden die Nivellierungssätze für die Berechnung der Steuerkraftzahlen der Gemeinden gesetzlich festgelegt. Die Nivellierungssätze, die zuletzt zum Jahr 2000 auf 260% für die Grundsteuer A und B und 310% für die Gewerbesteuer angehoben wurden, orientierten sich regelmäßig an den gewogenen Durchschnittshebesätzen im kreisangehörigen Bereich, wobei für die Grundsteuer A und B einheitlich der durchschnittliche Hebesatz für die Grundsteuer B maßgeblich ist. Nach dem geltenden § 10 Abs. 2 betragen die geltenden Nivellierungssätze 90% der gewogenen Durchschnittshebesätze der kreisangehörigen Gemeinden, mindestens jedoch 260% für die Grundsteuern A und B sowie 310% für die Gewerbesteuer.

Als Beitrag zur Intensivierung des kommunalen Finanzausgleichs zugunsten steuerschwächerer Gemeinden sieht der Gesetzentwurf ab 2012 eine Anhebung des Vervielfältigungsfaktors von bislang 90% auf 95% vor.

Die Anhebung des Vervielfältigungsfaktors hat folgende Auswirkungen auf die Nivellierungssätze:

	Durchschnittl.	Nivellierungssatz		Niv.satz		
	Hebesatz	geltendes Recht		nach		
	2008					
Ges.entw.						
	kreisang.	Gem.	bis 2008	2009	2010	
	Gem.	insges.				
GrundSt B (gilt für GrundSt A entspr.)	294 %	323 %	260 %	262 %	264 %	279 %
Gewerbe- steuer	318 %	341 %	310 %	310 %	310 %	310 %

Hinweis: Der Nivellierungssatz nach Gesetzentwurf fußt auf der Grundlage der Berechnungen zum Finanzausgleichsjahr 2010.

Der Übersicht ist zu entnehmen, dass die Anhebung des Vervielfältigungsfaktors zunächst keine Auswirkungen auf die Höhe des Nivellierungssatzes bei der Gewerbesteuer hat; dieser bleibt unverändert beim Mindestsatz von 310 %. Die Anhebung des Vervielfältigungsfaktors führt lediglich zu einer Anhebung der Nivellierungssätze bei den Grundsteuern.

Eine Anhebung des Vervielfältigungsfaktors von derzeit 90% auf 95% würde 2012 auf der Basis der Berechnungen zum Finanzausgleich 2010 insgesamt zu einer Erhöhung der Steuerkraft um rd. 15,6 Mio. Euro führen. Die Finanzkraft im kreisangehörigen Bereich, die Umlagegrundlage für die allgemeine Kreisumlage ist, würde dadurch insgesamt um rd. 12,6 Mio. Euro ansteigen.

Siehe Begründung zu Nr. 3.

- b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. bei der Zuweisung des Landes an die Gemeinden nach § 31 a der Zuweisungsbetrag für den Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres; Abrechnungsbeträge nach § 31 a Abs. 4 bleiben unberücksichtigt.“

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Allgemeine Berechnungsvorschriften

(1) Von den nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 bereitgestellten Mitteln werden verwendet für die Schlüsselzuweisungen an

1. die Kreise im Jahr 2011	58,00 %
und ab dem Jahr 2012	56,26 %,
2. die kreisfreien Städte im Jahr 2011	42,00 %
und ab dem Jahr 2012	43,74 %.

(2) Im Jahr 2011 erhalten von dem Anteil nach Absatz 1 Nr. 1 vorab die Kreise

Dithmarschen	51.000 Euro,
Nordfriesland	1.738.000 Euro,
Schleswig-Flensburg	1.227.000 Euro.

Von den verbleibenden Mitteln erhält jeder Kreis die Hälfte des Betrages, um den seine Finanzkraftmesszahl (§ 14 Abs. 1) hinter der Ausgangsmesszahl (§ 13) zurückbleibt. Die sich nach Satz 2 ergebenden Zuweisungen vermindern sich für die Kreise

Herzogtum Lauenburg um	1.636.000 Euro,
Ostholstein um	1.483.000 Euro,
Pinneberg um	3.221.000 Euro,
Plön um	665.000 Euro,
Rendsburg-Eckernförde um	2.096.000 Euro,
Segeberg um	818.000 Euro,
Steinburg um	358.000 Euro,
Stormarn um	1.483.000 Euro.

Die Kürzungsbeträge werden den nach Satz 2 zu verteilenden Mitteln zugeführt.

(3) Im Jahr 2011 erhalten von dem Anteil nach Absatz 1 Nr. 2 vorab die kreisfreien Städte

Flensburg	716.000 Euro,
Kiel	614.000 Euro,
Lübeck	1.227.000 Euro.

Von den verbleibenden Mitteln erhält jede kreisfreie Stadt die Hälfte des Betrages, um den ihre Finanzkraftmesszahl (§ 14 Abs. 2) hinter der Ausgangsmesszahl (§ 13) zurückbleibt.

(4) Von dem Anteil nach Absatz 1 Nr. 1 erhält

Die Schlüsselzuweisungen für die Kreise und kreisfreien Städte sind 1985 im Zusammenhang mit der Übertragung von Sozialhilfearbeiten auf die örtlichen Sozialhilfeträger um feste Zuweisungsbeträge als Kostenausgleich aufgestockt worden (Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung der Trägerschaft der Sozialhilfe vom 29. November 1984, GVOBl. Schl.-H. S. 246). Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 615) sind zum Jahr 1991 die Vorwegabzüge ‚Zuweisungen zu den Schülerbeförderungskosten‘ (Stand der Kosten: 1981) sowie ‚Zuweisungen an die Kreisfonds‘ in die Festbeträge überführt worden. Gleichzeitig wurde ein Kostenausgleich für Mehr- und Minderbelastungen im Rahmen der Einführung des quotalen Systems berücksichtigt.

Eine weitere Änderung der Festbeträge wurde zum Jahr 1994 durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer kommunalwirtschaftlicher Gesetze vom 2. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 119) vorgenommen. Eine Änderung der Berechnungsweise bei den allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen wurde durch eine Änderung bei den Festbeträgen ausgeglichen. Gleichzeitig wurde innerhalb der Gruppe der Kreise eine im Ergebnis belastungsneutrale Korrektur des Kostenausgleichs für Mehr- und Minderbelastungen durch die Einführung des quotalen Systems berücksichtigt. Angesichts der im Verhältnis zu den allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen hohen Festbeträge wurden zudem bei den Kreisen Festbeträge in Höhe von 54,9 Mio. DM (rd. 28,1 Mio. Euro) zugunsten der allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen umgeschichtet.

Zum Jahr 1999 wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 7. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 9) eine Abschmelzung der Hälfte der sozialhilferelevanten Festbetragsanteile zugunsten der allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen über einen Zeitraum von zehn Jahren geregelt. Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Jahr 2005 haben die sozialhilferelevanten Ausgleichsregelungen ihre Berechtigung verloren, so dass mit Artikel 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein sowie zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 484) sämtliche sozialhilferelevanten Festbetragsanteile zum Jahr 2005 gestrichen wurden.

Vor dem Hintergrund der 1994 bei den Kreisen erfolgten Umschichtung von Festbeträgen in die Kreisschlüsselzuweisungen führte die zum Jahr 1999 vorgenommene Streichung der sozialhilferelevanten Festbetragsanteile bei den Kreisen in der

im Jahr 2012 vorab der Kreis Stormarn 1,0 Millionen Euro. Dieser Betrag vermindert sich ab dem Jahr 2013 jährlich um 0,2 Millionen Euro. Von den verbleibenden Mitteln erhält ab dem Jahr 2012 jeder Kreis die Hälfte des Betrages, um den seine Finanzkraftmesszahl (§ 14 Abs. 1) hinter der Ausgangsmesszahl (§ 13) zurückbleibt.

(5) Von dem Anteil nach Absatz 1 Nr. 2 erhält ab dem Jahr 2012 jede kreisfreie Stadt die Hälfte des Betrages, um den ihre Finanzkraftmesszahl (§ 14 Abs. 2) hinter der Ausgangsmesszahl (§ 13) zurückbleibt.“

Summe zu negativen Festbeträgen. Ein negativer Festbetrag stellt für einen Kreis rechnerisch eine ‚Vorbelastung‘ dar; um diese Vorbelastung werden die Kreisschlüsselzuweisungen insgesamt zugunsten aller Kreise entsprechend erhöht.

Die Kreisschlüsselzuweisungen einschließlich der – teilweise negativen – Festbeträge beinhalten seit 1999 noch folgende Bestandteile (vgl. Anlage 4 a):

- 1. Zuweisungen zu den Schülerbeförderungskosten (ehemaliger Vorwegabzug, 1991 in die Festbeträge verlagert, 21,8 Mio. DM oder rd. 11,1 Mio. Euro)*
- 2. Zuweisungen an die Kreisfonds (ehemaliger Vorwegabzug, 1991 in die Festbeträge verlagert, 21,0 Mio. DM oder rd. 10,7 Mio. Euro, davon 11,6 Mio. DM oder rd. 5,9 Mio. Euro Sonderlasten)*
- 3. Kostenausgleich wegen Umgestaltung der Berechnung der Kreisschlüsselzuweisungen (1994 eingeführt, belastungsneutral, Umschichtungen nur innerhalb der kreisfreien Städte sowie innerhalb der Kreise)*

Mit dem Ziel einer Erhöhung der Transparenz ist das aus sich selbst heraus nicht verständliche System der Festbeträge im Rahmen der Kreisschlüsselzuweisungen aufzugeben. Künftig sind – in Anlehnung an die Gemeindeschlüsselzuweisungen – für die Berechnung der Kreisschlüsselzuweisungen ausschließlich die Finanzkraft und die Einwohnerzahl maßgeblich. Die derzeit noch in den Kreisschlüsselzuweisungen enthaltenen ehemaligen Zuweisungen zu den Schülerbeförderungskosten (rd. 11,1 Mio. Euro) sowie die ehemaligen Zuweisungen an die Kreisfonds (rd. 10,7 Mio. Euro) werden in Höhe von rd. 21,8 Mio. Euro in eine gesonderte Teilschlüsselmasse überführt, mit der sowohl Sonderlasten als auch flächenbedingte Lasten dotiert werden. Auf die Begründung zu Nr. 2 b) sowie Nr. 7 wird verwiesen.

Die zum Jahr 2012 vorgesehenen Änderungen (Anhebung der Nivellierungssätze, Überführung des Familienleistungsausgleichs in die Gemeindeschlüsselzuweisungen und die Erhöhung des Anteils der Kreise an der Finanzausgleichsumlage) führen zwischen den einzelnen Kommunalgruppen zu keinen signifikanten Umschichtungen (vgl. allgemeine Begründung). Innerhalb der Gruppe der Kreise ergibt sich jedoch für Stormarn als finanzkraftstärkster Kreis ein überproportional hoher Rückgang bei den allgemeinen Deckungsmitteln. Um diesen Rückgang abzufedern, erhält der Kreis Stormarn im Finanzausgleichsjahr 2012 einen Festbetrag von 1,0 Mio. Euro, der jährlich linear um 0,2 Mio. Euro bis zum Jahr 2017 auf 0 Euro zurückgeführt wird. Auf die Darstellung in Anlage 3 b, Spalte 3, wird verwiesen.

a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Sind Gemeinden nach der Verordnung nach § 14 Abs. 4 des Landesentwicklungsgrundsätze-gesetzes gemeinsam als zentraler Ort oder Stadtrandkern eingestuft, wird die Zuweisung auf die Gemeinden aufgeteilt. Gehören die Gemeinden einem Kreis an und unterliegen der Kommunalaufsicht der Landrätin oder des Landrats, entscheidet diese oder dieser über die Aufteilung der Zuweisung. In allen anderen Fällen entscheidet das Innenministerium.“

b) Folgende Absätze 8 und 9 werden neu angefügt:

„(8) Gemeinsame zentrale Orte oder Stadtrandkerne nach Absatz 7 erhalten nach erfolgter gemeinsamer Einstufung in den drei folgenden Finanzausgleichsjahren eine Zuweisung mindestens in Höhe des Betrages, die den beteiligten Gemeinden ohne gemeinsame Einstufung zugestanden hätte. Absatz 7 gilt entsprechend.“

(9) Zentrale Orte und Stadtrandkerne nach Absatz 2 oder 7 erhalten nach erfolgter Abstufung in den drei folgenden Finanzausgleichsjahren eine Zuweisung mindestens in Höhe des Betrages, die der Gemeinde oder den beteiligten Gemeinden ohne Abstufung zugestanden hätte. Satz 1 gilt für den Wegfall von Einstufungen entsprechend.“

Einzelne Zentrale Orte haben ihre Einstufung durch namentliche Zuordnung einer oder mehrerer Gemeinden erreichen können. In diesen Fällen wird nach § 15 Abs. 7 der geltenden Fassung die Beteiligung der namentlich zugeordneten Gemeinde oder Gemeinden an den Schlüsselzuweisungen des Zentralen Ortes durch die Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt.

Mit dem Raumordnungsbericht „Zentralörtliches System“ vom 16. Dezember 2008 hat die Landesregierung die Ergebnisse der Überprüfung der Zentralen Orte und Stadtrandkerne bekannt gegeben (Drs. 16/2385). Nach dem Bericht sollen künftig – über eine namentliche Zuordnung hinaus – einige Städte und Gemeinden langfristig als gemeinsamer Zentraler Ort oder Stadtrandkern die zentralörtlichen Funktionen wahrnehmen. Die erste gemeinsame Einstufung ist bereits zum 1. Oktober 2009 erfolgt. Nach § 4 der Landesverordnung zur Festlegung der Zentralen Orte und Stadtrandkerne einschließlich ihrer Nah- und Mittelbereichsgrenzen sowie ihre Zuordnung zu den verschiedenen Stufen vom 8. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 604) ist erstmals mit den Städten Reinbek und Glinde (Kreis Stormarn) und der Gemeinde Wentorf (Kreis Herzogtum Lauenburg) ein kreisübergreifender Zentraler Ort gebildet worden.

Im Hinblick auf mögliche weitere Einstufungen mehrerer Gemeinden als gemeinsamer Zentraler Ort oder Stadtrandkern wird in Absatz 7 die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Aufteilung der Zuweisungen an die beteiligten Gemeinden exakt festgelegt.

Strukturelle Veränderungen bei der Festlegung der Zentralen Orte und Stadtrandkerne wirken sich in der Regel auf die Höhe der entsprechenden Schlüsselzuweisungen aus. Neben dem ersatzlosen Wegfall einer Einstufung und der Abstufung eines Zentralen Ortes oder Stadtrandkernes kann auch die gemeinsame Einstufung bereits bestehender Zentraler Orte oder Stadtrandkerne in eine höhere Stufe zu einem Verlust von Schlüsselzuweisungen gegenüber dem Status quo führen. Um den Gemeinden in diesen Fällen für eine Übergangszeit Planungssicherheit zu geben, sollen die finanziellen Nachteile für einen Zeitraum von drei Jahren unberücksichtigt bleiben. So hätte beispielsweise eine zum 1. Januar 2012 wirksam werdende Abstufung einer Gemeinde zur Folge, dass diese Gemeinde in den Finanzausgleichsjahren 2012 bis 2014 aus den nach Absatz 5 bereitgestellten Mitteln Schlüsselzuweisungen nach der bisherigen Einstufung erhält.

7. Nach § 15 wird folgender § 15 a neu eingefügt:

„§ 15 a
Schlüsselzuweisungen zur Abgeltung von
Flächen- und Sonderlasten

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten ab dem Jahr 2012 aus den nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 bereitgestellten Mitteln Schlüsselzuweisungen zur Abgeltung von Flächen- und Sonderlasten. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Von den Mitteln nach Absatz 1 erhalten zur

Nach dem Verfassungsauftrag ist Aufgabe des Finanzausgleichs, die Leistungsfähigkeit schwächerer Gemeinden und Gemeindeverbände zu sichern und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben auszugleichen (Art. 49 Abs. 1 Landesverfassung). Eine unterschiedlich hohe Ausgabenbelastung lässt sich neben bestimmten Sonderlasten insbesondere auch aus der Fläche, die ein geeignetes Kriterium für die Bemessung von Finanzausgleichsleistungen darstellt, ableiten. Vor diesem Hintergrund wird zur Abgeltung von Flächen- und Sonderlasten zum Finanzausgleichsjahr 2012 eine neue Teilschlüsselmasse zugunsten der Kreise und

- Abgeltung von Sonderlasten vorab
- | | | |
|---|-------|---|
| 1. die Stadt Flensburg
als Grenzlandansatz, | 2,5 % | <i>kreisfreien Städte gebildet. In diese Teilschlüsselmasse werden die bislang noch in den Kreisschlüsselzuweisungen enthaltenen ehemaligen Zuweisungen zu den Schülerbeförderungskosten (rd. 11,1 Mio. Euro) sowie die ehemaligen Zuweisungen an die Kreisfonds (rd. 10,7 Mio. Euro) in Höhe von rd. 21,8 Mio. Euro überführt (vgl. Begründung zu Nr. 5). Um diesen Anteil werden die Kreisschlüsselzuweisungen entsprechend verringert (vgl. Begründung zu Nr. 2 b).</i>
<i>Die in § 15 a Abs. 2 vorgesehene Abgeltung von Sonderlasten orientiert sich in der Höhe etwa an der Abgeltung der bisherigen Sonderlasten im Rahmen der Kreisfonds, die 1991 in die Festbeträge der Kreisschlüsselzuweisungen überführt wurden, wobei jedoch die Zuweisungen für die Erfüllung besonderer Aufgaben durch die Gemeinden im Zonenrandgebiet (Hansestadt Lübeck und Kreis Herzogtum Lauenburg jeweils rd. 0,5 Mio. Euro) künftig nicht mehr abgegolten werden. Der nach Abzug der Sonderlasten verbleibende Betrag wird an die Kreise und kreisfreien Städte nach ihrem Anteil an der Fläche Schleswig-Holsteins verteilt (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nr. 16).</i>
<i>Die für 2012 zu erwartenden finanziellen Auswirkungen werden in <u>Anlage 4 b</u> dargestellt.</i> |
| 2. die Landeshauptstadt Kiel
als Landeshauptstadt, | 3,5 % | |
| 3. die Hansestadt Lübeck
als UNESCO Welterbstätte, | 3,5 % | |
| 4. der Kreis Nordfriesland
als Ausgleich für Lasten aus der
Insellage von Gemeinden sowie
als Grenzlandansatz, | 8,0 % | |
| 5. der Kreis Pinneberg
als Ausgleich für Lasten aus der
Insellage von Helgoland, | 1,5 % | |
| 6. der Kreis Schleswig-Flensburg
als Grenzlandansatz. | 3,5 % | |
- Die verbleibenden Mittel werden auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte im Verhältnis ihrer jeweiligen Fläche an der Gesamtfläche aller Kreise und kreisfreien Städte verteilt.“
8. In § 17 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- Bis 1990 konnten Naherholungsmaßnahmen und Fremdenverkehrseinrichtungen durch Zuweisungen aus dem Kommunalen Investitionsfonds gefördert werden. Zum Jahr 1991 wurde für derartige Zuweisungen die entsprechende gesetzliche Grundlage gestrichen, gleichzeitig wurden die Regelungen zu den Sonderbedarfzuweisungen entsprechend ergänzt.*
Letztlich hat die besondere Erwähnung dieser Aufgaben nur deklaratorische Bedeutung. Die Streichung dient der Straffung des Gesetzestextes, sie ist ohne materielle Auswirkung. Sobald die Mittel des Kommunalen Bedarfsfonds nicht mehr im vollen Umfang für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen benötigt werden, könnten dann auch wieder Sonderbedarfzuweisungen zur Förderung von Naherholungsmaßnahmen und Fremdenverkehrseinrichtungen gewährt werden.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Von dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds nach Absatz 1 werden zum 1. April 2011 sowie zum 1. April 2012 jeweils 1,0 Millionen Euro entnommen und zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen gemeinde- und kreisübergreifender Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich der Grundlagen- und Entwicklungsarbeit verwendet. Über die Mittelverwendung entscheiden die Landesverbände der Gemeinden und Kreise in Abstimmung mit dem Finanzministerium. Die Beträge werden im Einzelplan 11 des Landeshaushalts vereinnahmt und bereitgestellt. Nicht benötigte Mittel werden dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds wieder zugeführt.“
- b) Die Absätze 10 bis 12 werden gestrichen.
- Durch Entnahme aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds ist im Zeitraum von 2004 bis 2010 die gemeinde- und kreisübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich der Grundlagen- und Entwicklungsarbeit besonders gefördert worden. Wichtiges Ziel im Rahmen der gemeinde- und kreisübergreifenden Zusammenarbeit ist dabei der Ausbau und der Betrieb einer gemeinsamen E-Government-Infrastruktur von Land und Kommunen. Die bis einschließlich 2010 begrenzte Förderung soll durch Entnahme aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds in Höhe von jeweils 1,0 Mio. Euro in den Jahren 2011 und 2012 fortgesetzt werden. Auch künftig obliegt die Entscheidung über die Mittelverwendung den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise in Abstimmung mit dem Finanzministerium. Aus Gründen der Verwaltungvereinfachung werden die bewilligten Mittel an den Schleswig-Holsteinischen Gemeindegtag als Treuhänder der Gemeinden und Kreise gezahlt. Die Beträge werden im Einzelplan 11 des Landeshaushalts vereinnahmt und bereitgestellt, nicht benötigte*

Mittel werden dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds wieder zugeführt.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „3,6 Millionen Euro“ durch die Worte „jeweils 3,6 Millionen Euro in den Jahren 2011 und 2012, 4,0 Millionen Euro im Jahr 2013 sowie 4,25 Millionen Euro ab dem Jahr 2014“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „3.400 Euro“ durch die Worte „jeweils 3.400 Euro in den Jahren 2011 und 2012, 3.750 Euro im Jahr 2013 sowie 4.000 Euro ab dem Jahr 2014“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „4.900 Euro“ durch die Worte „jeweils 4.900 Euro in den Jahren 2011 und 2012, 5.400 Euro im Jahr 2013 sowie 5.800 Euro ab dem Jahr 2014“ ersetzt.

Die in § 24 Abs. 2 festgelegten Kilometerpauschalen für die Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und Ortsdurchfahrten wurden zuletzt 1999 an die Entwicklung des Baukostenindex für den Straßenbau angepasst. 2006 erfolgte lediglich eine geringe Anhebung der Pauschalen im Rahmen der Euroumstellung durch Aufrundung auf volle 100 Euro. Im Gegenzug ist der Baukostenindex für den Straßenbau von 1999 bis 2008 um rd. 17 % angestiegen. Vor diesem Hintergrund werden die Zuweisungen zu den Straßenbaulasten von derzeit 24,0 Mio. Euro auf 26,0 Mio. Euro im Jahr 2013 sowie auf 27,4 Mio. Euro ab dem Jahr 2014 erhöht. Auf die Begründung zu Nr. 2 a) bb) wird verwiesen. Demnach erhöhen sich die Mittel für

- die Zuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden als Träger der Straßenbaulast für Gemeindestraßen nach Absatz 1 Satz 1 von derzeit 3,6 Mio. Euro in 2013 auf 4,0 Mio. Euro und ab 2014 auf 4,25 Mio. Euro,
- die Kilometerpauschale für die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Straßenbaulast für Kreisstraßen nach Absatz 2 Nr. 1 von derzeit 3.400 Euro in 2013 auf 3.750 Euro und ab 2014 auf 4.000 Euro,
- die Kilometerpauschale für die Gemeinden als Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nach Absatz 2 Nr. 2 von derzeit 4.900 Euro in 2013 auf 5.400 Euro und ab 2014 auf 5.800 Euro,
- die Zuweisungen zu den Straßenbaulasten insgesamt von derzeit 24,0 Mio. Euro in 2013 auf 26,0 Mio. Euro und ab 2014 auf 27,4 Mio. Euro.

11. § 25 a erhält folgende Fassung:

Auf die Begründung zu Nr. 2 a) cc) wird verwiesen.

„§ 25 a
Förderung von Frauenhäusern
und Frauenberatungsstellen

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Förderung

1. der Personal-, Sach- und Mietkosten von Frauenhäusern,
2. von Institutionen, die im Interesse einer nachhaltigen Gewaltprävention die Arbeit mindestens von Polizei, Justiz und Beratungseinrichtungen vor Ort koordinieren sowie
3. von Frauenberatungsstellen ab 2012.

(2) Die Förderung der Frauenhäuser nach Absatz 1 Nr. 1 erfolgt auf der Grundlage eines einheitlichen Platzkostensatzes und einer für jedes Frauenhaus festgelegten Mietkostenerstattung. Statt der Mietkosten können für Kredite zur Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden für Frauenhäuser die tatsächlich gezahlten Zinsen und Tilgungen bis zur Höhe der vergleichbaren Mietkosten berücksichtigt werden. Die Förderung der Koordination der Anti-Gewalt-Arbeit nach Absatz 1 Nr. 2 und ab 2012 der Frauenberatungsstellen nach Absatz 1 Nr. 3 erfolgt über einen Festbetrag.

(3) Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration."

12. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „fließt“ die Worte „im Jahr 2011“ eingefügt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Finanzausgleichsumlage fließt ab dem Jahr 2012 zu 40 % den nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 zu verteilenden Mitteln und zu 60 % demjenigen Kreis zu, von dessen Gemeinden die Umlage aufgebracht wird.“

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die sich durch die Änderungen zum Jahr 2012 ergebenden finanziellen Auswirkungen zwischen den einzelnen Kommunalgruppen in ganz engen Grenzen zu halten. Während die Anhebung der Nivellierungssätze bei den Kreisen zu Mehreinnahmen bei der allgemeinen Kreisumlage von rd. 4,5 Mio. Euro führt, ergeben sich durch die Überführung des Familienleistungsausgleichs in die Gemeindegemeinschaftszuweisungen Mindereinnahmen für die Kreise in Höhe von rd. 6,8 Mio. Euro (vgl. Ausführungen in der allgemeinen Begründung). Von diesen Mindereinnahmen sind die finanzkraftstarken Kreise durch geringere Einnahmen bei der anteiligen Finanzausgleichsumlage (§ 30 Abs. 1 FAG) und bei der von abundanten Gemeinden zu entrichtenden Zusatzkreisumlage (§ 28 Abs. 3 FAG) betroffen. Um hier den finanzkraftstarken Kreisen teilweise einen Ausgleich zu gewähren, wird der bisherige Anteil der Kreise an der Finanzausgleichsumlage von 50 % auf 60 % angehoben. Durch die damit verbundene Verbesserung in Höhe von rd. 2,2 Mio. Euro zugunsten der Kreise können die finanziellen Auswirkungen aufgrund der zum Jahr 2012 vorgesehenen Änderungen für die Kreise insgesamt begrenzt werden.

13. § 31 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Worte „bis einschließlich 2011“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird neu angefügt:

„(4) Abrechnungsbeträge aus Abrechnungen der Zuweisungen nach Absatz 1 für die Jahre 2009 bis 2011 werden abweichend von Absatz 2 und 3 bei den nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 zu verteilenden Mitteln berücksichtigt.“

Auf die Begründung zu Nr. 1 a) sowie Nr. 3 und Nr. 4 b) wird verwiesen.

Bis einschließlich 2011 weist das Land den Gemeinden außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs über den in § 31 a normierten Sonderausgleich 26 % der dem Land im Zusammenhang mit der Umstellung des Familienleistungsausgleichs gewährten Umsatzsteuermehreinnahmen zu. Nach Absatz 3 sind für die Auszahlung die bis 2011 im Landshaushalt veranschlagten Zuweisungsbeträge maßgeblich, die jedoch nach Vorliegen der Ist-Ergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt abgerechnet werden. Um zu vermeiden, dass nach 2011 ausschließlich noch die Abrechnungsbeträge für die Jahre 2009 bis 2011 über den Sonderausgleich abgewickelt werden, sollen diese Abrechnungsbeträge aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung unmittelbar den allgemeinen Gemeindegemeinschaftszuweisungen zugeführt werden. Die nach 2011 bei den Verbundgrundlagen noch zu berücksichtigenden Abrechnungsbeträge werden hingegen bei den Verbundgrundlagen des Jahres 2013 entsprechend angerechnet.

14. § 31 b wird gestrichen.

Mit der Verwaltungsstrukturreform auf der Ebene der Ämter und amtsfreien Gemeinden wurden zeitgleich freiwillige gemeindliche Gebietsänderungen, mit denen die Zahl der Gemeinden verringert wurde, gefördert. Die Verwaltungsstrukturreform auf der Ebene der Ämter und amtsfreien Gemeinden wurde erfolgreich abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund ist künftig die finanzielle Förderung von freiwilligen gemeindlichen Gebietsänderungen entbehrlich.

15. In Abschnitt VIII wird folgender § 33 eingefügt:

„§ 33

Durch die Bildung des Beirats für den kommunalen

Beirat für den kommunalen Finanzausgleich

(1) Es wird ein Beirat für den kommunalen Finanzausgleich gebildet. Dem Beirat gehören als Mitglieder jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter des

1. Innenministeriums,
2. Finanzministeriums,
3. Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages,
4. Städtebundes Schleswig-Holstein,
5. Städtetages Schleswig-Holstein und
6. Schleswig-Holsteinischen Landkreistages

an. Die Mitglieder der Landesverbände der Gemeinden und Kreise werden auf Vorschlag des jeweiligen Verbandes vom Innenministerium berufen und abberufen.

(2) Den Vorsitz des Beirats führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Innenministeriums. Die oder der Vorsitzende ruft den Beirat nach Bedarf sowie auf Wunsch eines Mitglieds des Beirats zu einer Sitzung zusammen. Beschlüsse des Beirats erfolgen einstimmig. Die Mitglieder erhalten keinen Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Beirat berät das Innenministerium in Fragen des kommunalen Finanzausgleichs. Er soll vor Entscheidungen der Landesregierung über den kommunalen Finanzausgleich gehört werden.

(4) Sonstige Mitwirkungsrechte der Gemeinden und Kreise bleiben durch die Bildung des Beirats unberührt.“

16. Der bisherige § 33 wird § 33 a und in Absatz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Als Fläche im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bis zum 1. Dezember des vergangenen Jahres fortgeschriebene Fläche in Quadratkilometern unter Einbeziehung der Forstgutsbezirke; die Fläche ist auf zwei Nachkommastellen zu runden.“

Finanzausgleich wird ein institutionalisiertes Gremium geschaffen, dem insgesamt zwölf Mitglieder angehören. Das Innenministerium, das Finanzministerium und die vier kommunalen Landesverbände entsenden jeweils zwei Mitglieder, wobei sich die Mitglieder vertreten lassen können.

Auf Vorschlag der kommunalen Verbände werden deren Mitglieder und die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter vom Innenministerium berufen und abberufen. Das Finanzministerium benennt seine Mitglieder und die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter schriftlich gegenüber dem Innenministerium.

Vorsitz und Geschäftsführung des Beirats liegen beim Innenministerium, das den Beirat bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitglieds einberuft. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Aufgabe des Beirats besteht darin, das Innenministerium in Fragen des kommunalen Finanzausgleichs zu beraten; dies bedingt eine gegenseitige umfassende Information. Diese Beratungsfunktion schließt auch generelle Fragen zu den Vorwegabzügen und zur Entwicklung der Finanzlage der Kommunen mit ein, wobei Einzelprobleme zwischen kommunaler Seite und den Fachressorts außerhalb des Beirats zu erörtern sind.

Der Beratungsfunktion kommt bei beabsichtigten Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes eine besondere Bedeutung zu. Vor entsprechenden Entscheidungen der Landesregierung soll daher der Beirat gehört werden.

Beschlüsse des Beirats bilden wegen seiner Beratungsfunktion die Ausnahme. Soweit dennoch einmal Beschlussfassungen erfolgen sollen, bedürfen sie der Einstimmigkeit. Damit wird sichergestellt, dass keine Überstimmung von Mitgliedern des Beirats erfolgen kann.

Die Vereinbarung über die Beteiligung der kommunalen Landesverbände beim Erlass von Rechtsvorschriften und allgemeiner Verwaltungsvorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2006 (Amtsbl. Schl.-H. S. 201) bleibt durch die Bildung des Beirats unberührt.

Ab dem Finanzausgleichsjahr 2012 werden Flächen- und Sonderlasten durch eine neue Teilschlüsselmasse gesondert abgegolten (vgl. Begründung zu Nr. 7). Grundlage für die Verteilung der Zuweisungen nach der Fläche gemäß § 15 a Abs. 2 Satz 2 ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bis spätestens zum 1. Dezember des vergangenen Jahres fortgeschriebene Fläche in Quadratkilometern unter Einbeziehung der Forstgutsbezirke. Die Fläche in Quadratkilometern ist auf zwei Nachkommastellen zu runden.

Artikel 3 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.- H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 1 Nr. 5 BeamtStG)“ ein Komma und die Worte „das Dienstjubiläum (§ 58)“ eingefügt.

Redaktionelle Klarstellung. Die Möglichkeit, bei Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte auf der kommunalen Ebene Dienstzeitehrungen durch Aushändigung einer Dankurkunde und Gewährung einer Jubiläumsszuwendung vorzunehmen, ergibt sich aus speziellen Vorschriften (§ 24 GO, § 32 BrandSchG), die mit diesem Gesetz angepasst werden.

2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „62“ ersetzt.

Mit der Änderung wird die Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte auf das 62. Lebensjahr - vergleichbar der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung - angehoben.

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Der neue Absatz 3 enthält die Übergangsvorschrift bis zur vollständigen Anhebung der Antragsaltersgrenze auf 62 Jahre. Danach können schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, weiterhin mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand gehen. Für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die stufenweise Anhebung der Antragsaltersgrenze von 60 Jahren vorgesehen. Die Anhebungsschritte der Antragsaltersgrenze erfolgen - parallel zur in § 35 Abs. 2 LBG geregelten Anhebung der Regelaltersgrenze - zunächst in Stufen von einem Monat pro Jahrgang (Antragsaltersgrenze auf 61 Jahre) und dann zwei Monate pro Jahrgang (von 61 auf 62 Jahre). Die Antragsaltersgrenze für alle nach 1968 Geborenen liegt bei 62 Jahren.

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952	1	60	1
1953	2	60	2
1954	3	60	3
1955	4	60	4
1956	5	60	5
1957	6	60	6
1958	7	60	7
1959	8	60	8
1960	9	60	9
1961	10	60	10
1962	11	60	11
1963	12	61	0
1964	14	61	2
1965	16	61	4
1966	18	61	6
1967	20	61	8
1968	22	61	10

Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und denen vor dem 1. Januar 2011 bis zum Beginn des Ruhestandes

Satz 3 regelt die Übergangsvorschriften für Beamtinnen und Beamte, die sich bis zum Beginn des Ruhestands in Altersteilzeit nach § 63 Abs. 1 Satz 4 oder Urlaub nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 bzw. dem entsprechenden, bis 31.03.2009 geltenden Recht befinden. In diesen Fällen bleibt es bei der Möglichkeit, bereits nach vollendetem 60. Lebensjahr auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt zu werden.

1. Altersteilzeit nach § 63 Abs. 1 Satz 4 oder nach § 88a Abs. 3 Satz 4 des Landesbeamten-

gesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung oder

2. Urlaub nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 88 c Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung

bewilligt worden ist.

(4) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit mit Dienstbezügen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Verwaltungsbereichen beschäftigt sind, in denen ein Personalüberhang besteht, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen und entsprechende Planstellen oder ein Äquivalent eingespart werden. Die Verwaltungsbereiche nach Satz 1 werden durch die Landesregierung bestimmt. Im Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts mit und ohne Gebietshoheit und rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts trifft die oberste Dienstbehörde diese Bestimmung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Für die Beamtinnen und Beamten des Landtages trifft die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident, für die Beamtinnen und Beamten des Landesrechnungshofs trifft die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofs die erforderlichen Regelungen.“

Nach dieser Regelung können Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit mit Dienstbezügen abweichend von der Antragsaltersgrenze nach § 36 Abs. 1 von 63 Jahren auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Verwaltungsbereichen beschäftigt sind, in denen in der Landesverwaltung nach näherer Bestimmung durch die Landesregierung ein Personalüberhang besteht. Dies gilt nur, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen und entsprechende Planstellen oder ein Äquivalent eingespart werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass es sich um dauerhaft wegfallende Stellen bzw. Stellenanteile handelt. Durch befristet gewährte Teilzeitbeschäftigung freiwerdende Stellenanteile können nicht berücksichtigt werden. Durch diese gesenkte Antragsaltersgrenze für durch Beschluss der Landesregierung definierte Verwaltungsbereiche soll der notwendige Stellenabbau unterstützt werden.

Im Hinblick auf die Personalhoheit der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten gemäß Artikel 14 Abs. 4 der Landesverfassung trifft für die Beamtinnen und Beamten des Landtages die Präsidentin oder der Präsident die erforderlichen Regelungen. Das gilt entsprechend für die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesrechnungshofes aufgrund der besonderen Stellung des Landesrechnungshofes als oberste Landesbehörde (Artikel 57 der Landesverfassung).

Im Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts mit und ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bestimmt die oberste Dienstbehörde die Personalüberhangsbereiche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

3. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58
Dienstjubiläen

Die Beamtinnen und Beamten werden bei Dienstjubiläen durch Aushändigung einer Dankurkunde geehrt. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Verordnung.“

Der Anspruch der Beamtinnen und Beamten auf eine Jubiläumszuwendung entfällt; auf Grund § 6 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes gilt dies auch für die Berufsrichterinnen und Berufsrichter. An der Ehrung aus Anlass eines Dienstjubiläums wird jedoch festgehalten. Daher ist weiterhin die Aushändigung einer Dankurkunde vorgesehen. Unberührt bleibt auch die Gewährung von Sonderurlaub nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 Sonderurlaubsverordnung.

Im Rahmen der Anpassung der Jubiläumsverordnung an die Streichung der Jubiläumszuwendung wird die Vereinfachung der Berechnung der Jubiläumsdienstzeit geprüft werden.

4. § 63 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung mit 60 % der bisherigen Ar-

In der Landesverwaltung dient die Bewilligung von Altersteilzeit dem Stellenabbau. Um diesen Prozess im Hinblick auf das angestrebte Ziel, bis zum Jahr 2020 10% der Stellen im Landeshaushalt einzusparen, zu fördern, wird die bislang geltende Befristung der Altersteilzeitregelung, die einen Beginn der Altersteilzeit vor dem 01.01.2013 vorsieht, aufgehoben.

beitszeit bewilligt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Altersteilzeit).“

5. § 80 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst b,“

bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Beamtinnen und Beamten kann in Fällen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 bei der Bewilligung des Urlaubs ein Anspruch auf Gewährung von Beihilfe (Beihilfeberechtigung) zugesprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte in einem Verwaltungsbereich beschäftigt ist, in denen ein Personalüberhang besteht, entsprechende Planstellen oder ein Äquivalent eingespart werden und der Urlaub bis zum 31. Dezember 2015 angetreten wird.“

Nr. 4 regelt den Anspruch auf Beihilfe für Beamtinnen und Beamte für den Zeitraum der Beurlaubung für die Pflege einer oder eines sonstigen Angehörigen für die Gesamtdauer einer derartigen Beurlaubung (maximal 15 Jahre).

Zur Unterstützung des von der Landesregierung beschlossenen Personalabbaus und zur gleichzeitigen Reduzierung der Personalkosten wird in Verwaltungsbereichen, in denen in der Landesverwaltung nach näherer Bestimmung durch die Landesregierung ein Personalüberhang besteht, mit der Gewährung eines Beihilfeanspruches ein Anreiz gesetzt, vermehrt unbezahlten Urlaub bis zum Ruhestand in Anspruch zu nehmen. Dies gilt nur, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen und entsprechende Planstellen oder ein Äquivalent eingespart werden (vgl. Begründung zu § 36 Abs. 4). Die Gewährung des Beihilfeanspruches (Beihilfeberechtigung) ist in das pflichtgemäße Ermessen des Dienstherrn gestellt. Entsprechende Bescheide sind zeitgleich mit der Bewilligung desurlaubes auszusprechen. Der Urlaub muss spätestens bis zum 31.12.2015 angetreten werden.

Die Maßnahme steht inhaltlich im Zusammenhang mit der Vorruhestandsregelung und der Entfristung der Altersteilzeit.

6. In § 89 Abs. 1 werden die Sätze 4 bis 7 durch folgende Sätze 4 bis 8 ersetzt:

„Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, Personalaktdaten an die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten, die von ihr oder ihm bestimmte oberste Landesbehörde oder eine beauftragte öffentliche Stelle zu Zwecken der ressortübergreifenden Personalvermittlung innerhalb der Landesverwaltung zu übermitteln und dort für diese Zwecke weiterzuverarbeiten. Entsprechendes gilt für die Übermittlung und Weiterverarbeitung von Personalaktdaten an die in Satz 4 genannten Stellen zu statistischen Zwecken; § 13 des Landesstatistikgesetzes vom 8. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 573), findet entsprechende Anwendung. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen. In den Fällen des Satzes 4 sind die übermittelten Daten der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.“

Zur weiteren Steuerung und Unterstützung der Personalrückführung soll ein zentrales Personalmanagement im Finanzministerium aufgrund näherer Delegation eingerichtet werden. Dieses wird die Ressorts durch ressortübergreifende Weitervermittlung von Personal im Rahmen des notwendigen Personalrückbaus unterstützen.

Der geänderte Satz 4 schafft für die Aufgabe der Personalvermittlung die notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen. Dies bezieht gemäß § 23 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz alle Beschäftigten des Landes ein.

Satz 5 wurde aus redaktionellen Gründen angepasst, die Sätze 6 und 7 sind unverändert.

Der neu eingefügte Satz 8 trägt dem berechtigten Interesse der Beamtin oder des Beamten Rechnung, über den Umfang der übermittelten sie oder ihn betreffenden Daten informiert zu werden.

7. § 108 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „62“ ersetzt.

Mit der Änderung wird die Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf das 62. Lebensjahr angehoben. Damit wird die durch das LBNeuG vom 26.03.2009 mit der Anhe-

bung der allgemeinen Altersgrenze von 65 auf 67 Jahre bereits erfolgte Anpassung der Lebensarbeitszeit für den Polizeibereich nachvollzogen. Der Abstand von 5 Jahren zur allgemeinen Regelaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte der allgemeinen Verwaltung wird somit wieder hergestellt. Dies ist nicht vergleichbar mit einer Anhebung der besonderen Altersgrenze zur Verringerung des Abstands zwischen allgemeiner und besonderer Altersgrenze. Schon deshalb bleibt bei der Anpassung der Lebensarbeitszeit für den Polizeibereich eine Differenzierung von unterschiedlich belastenden Funktionen und bestimmten Tätigkeitsbereichen, wie z.B. Wechselschichtdienst, unberücksichtigt. Die Anhebung gilt in gleicher Weise für den Justizvollzugsdienst (§ 114 LBG) und im Übergangszeitraum für die Beamtinnen und Beamten der Fischereiaufsicht in der Laufbahngruppe 1 (§ 133 LBG). Die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen, werden wegen ihrer besonderen Belastungen und Anforderungen an die gesundheitliche Eignung von einer Anhebung ausgenommen; für sie bleibt es bei der Altersgrenze von 60 Jahren (§ 113 LBG).

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

“(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Der neue Absatz 2 regelt die Übergangsregelung zur schrittweisen Anhebung der Altersgrenze auf 62 Jahre unter Berücksichtigung der besonderen Altersgrenzenregelung für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte. Die Umsetzung der Anhebung der Altersgrenze entspricht der Umsetzung der Anhebung in Nr. 2 Buchst. a) und b) (§ 36), auch hinsichtlich der Anpassungsschritte.

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952	1	60	1
1953	2	60	2
1954	3	60	3
1955	4	60	4
1956	5	60	5
1957	6	60	6
1958	7	60	7
1959	8	60	8
1960	9	60	9
1961	10	60	10
1962	11	60	11
1963	12	61	0
1964	14	61	2
1965	16	61	4
1966	18	61	6
1967	20	61	8
1968	22	61	10

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. § 113 wird wie folgt geändert:

Folgeänderungen zu Nr. 7 (§ 108 LBG).

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen, bildet die Vollendung des 60. Lebensjahres die Altersgrenze. Zum Einsatzdienst kann auch der Einsatz im Rettungsdienst gehören.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 werden hinsichtlich der Dienstunfähigkeit (Feuerwehrdienstunfähigkeit) den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gleichgestellt. § 109 findet entsprechende Anwendung.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

Artikel 4 **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der

Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage wird wie folgt geändert:

Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

Die Funktionen werden um jeweils eine Besoldungsgruppe herabgestuft. Für die bisherigen Amtsinhaber verbleibt es bei der bisherigen Besoldungsgruppe.

- a) Der Besoldungsgruppe 2 wird folgende Amtsbezeichnung hinzugefügt:

„Stellvertretende Direktorin oder Stellvertreter der Direktor der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein“

- b) In der Besoldungsgruppe 3 wird folgende Amtsbezeichnung gestrichen:

„Stellvertretende Direktorin oder Stellvertreter der Direktor der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein“

- c) In der Besoldungsgruppe 5 werden in der Amtsbezeichnung für die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer die Worte „soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6“ gestrichen.

- d) In der Besoldungsgruppe 6 wird die Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5“ gestrichen.

- e) Die Besoldungsgruppen 8 bis 10 erhalten folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe 8
Direktorin oder Direktor des Landtages
Besoldungsgruppe 9
Präsidentin oder Präsident des Landesrechnungshofs
Staatssekretärin oder Staatssekretär
Besoldungsgruppe 10
- nicht besetzt -“

2. Der Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B - Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen - wird wie folgt geändert:

Folgeänderungen zu 1.

Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe 3 wird folgende Amtsbezeichnung hinzugefügt:

„Stellvertretende Direktorin oder Stellvertreter der Direktor der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein“

- b) In der Besoldungsgruppe 6 wird folgende Amtsbezeichnung hinzugefügt:

„Direktorin oder den Direktor der Landwirt-

schaftskammer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5“

c) Es werden folgende Besoldungsgruppen angefügt:

„Besoldungsgruppe 9
Direktorin oder Direktor des Landtages

Besoldungsgruppe 10
Präsidentin oder Präsident des Landesrechnungshofs
Staatssekretärin oder Staatssekretär“

Das Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 452) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit

1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit),
2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 1095 Tage und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen, insgesamt höchstens bis zu 1095 Tagen. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, steht diese der Schulbildung gleich. Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2015 in den Ruhestand eingetreten sind, gilt hinsichtlich der höchstens zu berücksichtigenden Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit anstelle des in Satz 1 genannten Zeitraums von bis zu 855 Tagen die Regelung des § 69 g.“

Die Berücksichtigung der Zeiten einer Hochschulausbildung wird aufgrund von Änderungen im Rentenrecht von drei Jahren auf einen Zeitraum von 855 Tagen gekürzt.

Durch Artikel 1 Nr. 13 und 55 des Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) wurden die §§ 74 und 263 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) geändert. Dies führt zu einer Konzentration der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung auf Fachschulen und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sowie einer Begrenzung der Bewertung bzw. Höherbewertung von schulischen und beruflichen Ausbildungszeiten auf insgesamt höchstens 36 Monate. Danach werden die bewerteten drei Jahre der schulischen Ausbildung (Schule, Fachschule, Hochschule, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme) nach einer vierjährigen Übergangsregelung nur noch als unbewertete Anrechnungszeit ausgestaltet, soweit es sich um einen Schul- oder Hochschulbesuch handelt. Damit wird die bisherige rentenrechtliche Besserstellung von Versicherten mit Hochschulausbildungszeiten beseitigt, die - bei typisierender Betrachtung - bereits durch ihre akademische Ausbildung und die damit im Regelfall einhergehenden besseren Verdienstmöglichkeiten überdurchschnittliche Rentenanwartschaften aufbauen konnten. Für Zeiten einer nichtakademischen Ausbildung an Schulen mit überwiegend berufsbildenden Charakter (Fachschulen) und für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen bleibt es hingegen bei der rentenrechtlichen Bewertung. Deshalb werden Zeiten des Fachschulbesuchs und der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen auch weiterhin mit bis zu 0,75 Entgeltpunkten pro Jahr bewertet - maximal für 36 Monate. Durch eine Begrenzung der Bewertung bzw. Höherbewertung von beruflichen und schulischen Ausbildungszeiten auf insgesamt höchstens 36 Monate wird eine unverhältnismäßige rentenrechtliche Besserstellung nichtakademischer Ausbildung verhindert.

Die Änderungen bei der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten im Rentenrecht sind wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung zu übertragen. Bestimmend für die Notwendigkeit wirkungsgleicher Maßnahmen in Rente und Beamtenversorgung sind die sich auf die Finanzierung dieser Alterssicherungssysteme auswirkenden gleich gelagerten Herausforderungen aus der allgemeinen demographischen Entwicklung.

In der Beamtenversorgung werden bisher Zeiten einer Hochschulausbildung, nicht jedoch Zeiten der allgemeinen Schulbildung als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. In Übertragung der Maßnahmen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes werden die Zeiten einer Hochschulausbildung weiterhin als ruhegehaltfähige Dienstzeit bewertet, allerdings nur noch in einem Umfang berücksichtigt, der einen verhältnismäßigen Gleichklang der absoluten Kür-

zungsbeträge in Rente und Versorgung gewährleistet.

Aufgrund der Bewertung von Hochschulausbildungszeiten in der Beamtenversorgung ergeben sich für eine Berücksichtigung dieser Zeiten bei Beamten gegenüber dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung folgende Auswirkungen:

Die Rente eines Akademikers mit drei Jahren Hochschulausbildungszeiten kann um bis zu 61,20 Euro monatlich (3 Jahre x 0,75 Entgeltpunkte x aktueller Rentenwert 2009 von 27,20 Euro) geringer ausfallen. Zur wirkungsgleichen Übertragung dieser Rentenmaßnahmen kann nur ein Teil der in der Versorgung bisher noch berücksichtigungsfähigen Hochschulausbildungszeiten von drei Jahren wegfallen. So wird erreicht, dass zum einen die Systematik der Versorgung im Hinblick auf die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufrechterhalten bleibt und zum anderen der Rente in absoluten Beträgen vergleichbare monetäre Kürzungen bei den Pensionen folgen.

Bei der vorgesehenen Streichung von 240 Tagen der als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigungsfähigen Hochschulausbildungszeiten würden sich derzeit (nach dem Stand der Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2010 und unter Zugrundelegung des aktuellen Anpassungsfaktors bei einem verheirateten Beamten) folgende finanzielle Auswirkungen ergeben:

Besoldungsgruppe	Kürzungsbetrag
A 13	52,62
A 14	57,13
A 15	64,36
A 16	71,56
B 5	88,61
B 10	123,20

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung sind diese Pensionskürzungsbeträge an die Anpassungen geknüpft und damit dynamisch. Im Übrigen wird mit dieser Regelung zusätzlich sozialen Gesichtspunkten Rechnung getragen, so dass aus höheren Besoldungsgruppen berechnete Pensionen auch stärker von den Kürzungen betroffen werden.

Die Neuregelung verkürzt die Anrechnung von Hochschulausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten. Entsprechend der Rentenregelungen bleiben Zeiten einer Fachschulausbildung weiterhin bis zu drei Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigungsfähig. Zusammen dürfen die für Fachschulausbildung und Hochschulausbildung zu berücksichtigenden Zeiten allerdings die Grenze von drei Jahren nicht übersteigen.

Die Begrenzung der Berücksichtigung von Zeiten der Hochschulausbildung für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit begegnet in ihrer konkreten Ausgestaltung verfassungsrechtlich weder vor dem Hintergrund des Alimentationsprinzips noch im Hinblick auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes durchgreifenden Bedenken.

Besoldung und Versorgung müssen im Zusammenhang mit der Dienstverpflichtung und der Dienstleistung der Beamtinnen und Beamten gesehen werden (vgl. BVerfGE 70, 69 [79]; 21, 329 [344]; 39, 196 [200]). Artikel 33 Abs. 5 GG sichert den Beamtinnen und Beamten ein durch ihre Dienstleistung erworbenes Recht hinsichtlich des Kernbestandes ihres Anspruchs auf amtsangemessenen Unterhalt. Die Beamtinnen und Beamten haben sich ihre Alters- und Hinterbliebenenversorgung grundsätzlich zu

erdienen. Während der Zeiten der Hochschulausbildung leisten die Beamtinnen und Beamten keinen Dienst. Dieser Umstand erlaubt dem Gesetzgeber im Rahmen seines weiten Ermessensspielraums Eingriffe in die Ruhegehaltswirksamkeit von Ausbildungszeiten. Ohnehin lässt sich für eine Einbeziehung in die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus dem Alimentationsprinzip keine Verpflichtung ableiten.

Der aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes erwachsenden Notwendigkeit angemessener Übergangsregelungen wird durch die Regelungen des § 69 g Rechnung getragen.

2. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 36 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 36 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 36 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
4. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert in den Fällen der Nummern 1 und 4 und 14,4 vom Hundert in den Fällen der Nummern 2 und 3 nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 4 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Beamtin oder der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14 a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50 d sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum

In § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird entsprechend der Anpassung der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte die Altersgrenze für den abschlagsfreien Ruhestandseintritt entsprechend heraufgesetzt. Auf die Übergangsregelung in § 69 f Abs. 3 wird hingewiesen.

In § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird die versorgungsrechtliche Regelung für die Fälle getroffen, in denen Beamtinnen und Beamte, die in Personalabbaubereichen tätig sind, von der Inanspruchnahme der reduzierten Antragsaltersgrenze von 60 Jahren Gebrauch machen. Der maximale Versorgungsabschlag beträgt 14,4 Prozent.

Satz 1 Nr. 2 und 4 entsprechen den bisherigen Regelungen in den bisherigen Nummern 2 und 3.

In Satz 3 wurden die maßgeblichen Altersgrenzen für Fälle nach Satz 1 Nr. 1 angeglichen. Die Änderung in Satz 4 bezieht Beamtinnen und Beamte, die nach dem neuen § 36 Abs. 4 LBG in den Ruhestand versetzt werden, in die Regelung ein, ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen vorzeitig auf Antrag in den Ruhestand zu treten, wenn sie zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit den angeführten Zeiten zurückgelegt haben.

Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14 a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50 d sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. Soweit sich bei der Berechnung nach den Sätzen 5 und 6 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.“

3. § 48 wird gestrichen.

*Die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für die Vollzugskräfte, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres ausscheiden, ist aufgrund der allgemein steigenden Lebensarbeitszeiten und mit Blick auf die Haushaltskonsolidierung nicht mehr gerechtfertigt.
Im Interesse des Vertrauensschutzes tritt die Regelung erst zum 1.1.2013 in Kraft.*

4. In § 53 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 36“ ersetzt..

Folgeänderung zu Nr. 1 (Einbeziehung der Antragsaltersgrenzen nach § 36 Abs. 3 und 4.

5. In § 66 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.

Folgeänderung zu Nr. 2.

6. In § 69 d Abs. 5 wird nach der Angabe „§ 36 Abs. 2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.

Folgeänderung zu Nr. 1

7. In § 69 f wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) nach § 36 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Die Regelung beinhaltet die notwendigen Übergangsregelungen zur stufenweisen Anhebung der Altersgrenze für Schwerbehinderte zur Anwendung der Versorgungsabschlüsse nach § 14 Abs. 3.

1. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, die Vollendung des 63. Lebensjahres.

2. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1969 geboren sind, die Vollendung folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Dezember 1952	63	1
31. Dezember 1953	63	2
31. Dezember 1954	63	3
31. Dezember 1955	63	4
31. Dezember 1956	63	5
31. Dezember 1957	63	6
31. Dezember 1958	63	7
31. Dezember 1959	63	8
31. Dezember 1960	63	9
31. Dezember 1961	63	10
31. Dezember 1962	63	11

31. Dezember 1963	64	0
31. Dezember 1964	64	2
31. Dezember 1965	64	4
31. Dezember 1966	64	6
31. Dezember 1967	64	8
31. Dezember 1968	64	10

3. Für am (*einsetzen*: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) vorhandene und im Sinne des § 2 Abs. 2 des neunten Buches Sozialgesetzbuch schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind, und denen Altersteilzeit bis zum 1. Januar 2010 bewilligt wurde, gilt § 14 Abs. 3 in der bis zum (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung.“

8. Es wird folgender § 69 g eingefügt:

„§ 69 g
Übergangsregelung für die Verminderung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten

Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2015 eingetreten sind, gilt anstelle der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit folgender Zeitraum:

Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem	Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung
1. Juli 2011	1095 Tage
1. Januar 2012	1065 Tage
1. Juli 2012	1035 Tage
1. Januar 2013	1005 Tage
1. Juli 2013	975 Tage
1. Januar 2014	945 Tage
1. Juli 2014	915 Tage
1. Januar 2015	885 Tage

”

Die Übergangsregelung schließt sich an die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen des § 12 Absatz 1 Satz 1 an und trägt dem Grundsatz des Vertrauensschutzes Rechnung, der im Beamtenverhältnis seine besondere Ausprägung durch Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz erfahren hat. Grundsätzlich können auch Beamtinnen und Beamte – wie jede Staatsbürgerin oder jeder Staatsbürger – nicht darauf vertrauen, dass eine für sie günstige gesetzliche Regelung in aller Zukunft bestehen bleibt. Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Rechtsverhältnisse, unter denen sie in das Beamtenverhältnis eingetreten sind, auf ewig erhalten bleiben (BVerfGE 70, 69 [84 m.w.N.]). Die Frage, welche Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten für die Bemessung der Versorgungsansprüche berücksichtigt werden, ist vom Gesetzgeber bereits in der Vergangenheit in unterschiedlicher und wechselvoller Weise gelöst worden (z. B. Festsetzung auf drei Jahre ab 1. Juli 1997 auf Grund des Artikels 4 Nummer 4 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 [BGBl. I S. 322]). Im Hinblick auf diese durchaus wechselvolle Geschichte der Anrechnung von Ausbildungszeiten auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit konnten die Beamtinnen und Beamten ein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand gerade dieser gesetzlichen Regelungen nicht bilden. Nach der Übergangsregelung des § 69 g, die sich in Anlehnung an die rentenrechtliche Regelung über einen vierjährigen Zeitraum erstreckt, wird die zeitlich beschränkte Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit Schonung in der Weise vorgenommen, dass die berücksichtigungsfähige Zeit in Halbjahresschritten um jeweils 30 Tage reduziert wird. Der sich durch die berücksichtigungsfähige Hochschulausbildung ergebende Anteil am Ruhegehaltssatz reduziert sich dabei halbjährlich jeweils um ca. 0,147 Prozentpunkte. Den im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelungen dieses Gesetzes betroffenen Beamtinnen und Beamten wird dadurch eine Übergangsfrist eingeräumt, damit sie sich auf die neue Lage einstellen können.

**Artikel 6
Änderung des Landesministergesetzes**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Ministerpräsidenten und der Landesminister in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „55. Lebensjahr“ durch die Angabe „62. Lebensjahr“ ersetzt.

Entsprechend der Anpassung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung und im Beamtenrecht wird die allg. Altersgrenze für den Bezug von Ruhegehalt auf die Vollendung des 62. Lebensjahres angehoben.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Ruhegehalt beträgt 25 % der Amtsbezüge. Es erhöht sich nach einer Amtszeit von fünf Jahren mit jedem weiteren Jahr der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Zeiten um 5 % bis zu einem Höchstsatz von 35 % und darüber hinaus mit jedem weiteren Jahr der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Zeiten um 2 % bis zum Höchstsatz von 71,75 %.“

Der nach einer Amtszeit von 5 Jahren zustehende Ruhegehaltssatz wird entsprechend der im Zusammenhang mit Absatz 5 modifizierten Versorgungsstaffel von 35 % auf 25 % abgesenkt. Ein Ruhegehaltssatz von 35 % wird erst bei einer ruhegehaltfähigen Zeit von 7 Jahren erreicht. Der anschließende Steigerungssatz von 2 % pro Jahr der Amtszeit entspricht dem bisherigen Recht. Der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % wird zukünftig erst nach einer Amtszeit von 26 Jahren (bisläng 24 Jahren) erreicht.

Für Amtszeiten bis zu einer Dauer von 5 Jahren ergibt sich die Versorgungsregelung aus Absatz 5.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „55. Lebensjahr“ durch die Angabe „62. Lebensjahr“ ersetzt“.

Folgeänderung aus Buchst a).

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Landesministerin oder ein Landesminister, die oder der die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht erfüllt und die oder der mindestens zwei Jahre Mitglied der Landesregierung gewesen ist, erhält ab Beginn des Monats, in dem das 62. Lebensjahr vollendet wird, ein Ruhegehalt von 10 % der Amtsbezüge, sofern deren oder dessen Amtszeiten nicht bereits bei einem anderweitigen Versorgungsanspruch Berücksichtigung finden. Der Ruhegehaltssatz von 10 % erhöht sich nach einer Amtszeit von drei Jahren auf 15 % und nach einer Amtszeit von 4 Jahren auf 20 %.“

Anstelle des bislang einheitlichen Ruhegehaltssatzes von 10 % bei einer Amtszeit von mindestens zwei Jahren wird der Ruhegehaltssatz zukünftig für jedes weitere Jahr um 5 % bis zu maximal 20 % erhöht. Ab Vollendung einer Amtszeit von fünf Jahren greift die Regelung in Absatz 2.

e) In Absatz 6 wird die Angabe „den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

Die Änderung stellt klar, dass die Rundungsvorschrift nicht für die maßgebliche Wartezeit von 5 Jahren greift.

2. Es wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Übergangsregelung aus Anlass der Anhebung der Altersgrenzen und der Neustaffelung der Versorgungssätze

(1) § 11 Abs. 3 und 5 Satz 2 findet in der ab (*einsetzen*: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung nur für danach in die Landesregierung eintretende Landesministerinnen und Landesminister Anwendung, sofern sie bis dahin nicht einer Landesregierung im Geltungsbereich des Landesministergesetzes angehört haben.

§ 11 Abs. 1 und 4 gilt mit der Maßgabe, dass an Stelle der Angabe „62. Lebensjahr“ für ehemalige Ministerinnen und Minister, die vor dem 1. August 2014 das 55. Lebensjahr vollenden die Angabe „57. Lebensjahr“ und für ehemalige Ministerinnen und Minister, die nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. August 2016 das 55. Lebensjahr vollenden, die Angabe „59. Lebensjahr“ tritt.

(2) § 11 Abs. 1, 4 und 5 Satz 1 findet in der bis zum (*einsetzen*: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung Anwendung für zum (*einsetzen*: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) ausgeschiedene Landesministerinnen und Landesminister oder deren Hinterbliebene, sofern sie bereits Versorgungsbezüge erhalten oder innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach dem (*einsetzen*: Tag der Verkündung dieses Gesetzes) für sich oder ihre Hinterbliebenen Versorgungsbezüge nach den bis zum (*einsetzen*: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) bestehenden Vorschriften des Gesetzes erhalten würden."

Die Übergangsregelung stellt klar, dass sich die Änderungen der Ruhegehaltssätze nur auf zukünftig berufene Ministerinnen und Minister beziehen. Für die derzeit berufenen und ehemaligen Ministerinnen und Minister verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Für die betroffenen Jahrgänge wird im Sinne des Vertrauensschutzes eine stufenweise Übergangsregelung vorgesehen.

Für alle derzeit berufenen oder zukünftigen Ministerinnen oder Minister, auch für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ausgeschiedenen Ministerinnen und Minister wird die Altersgrenze zum Bezug einer Versorgung von dem 55. auf das 62. Lebensjahr angehoben. Aus Gründen des Vertrauensschutzes und zur Verhinderung eines unzumutbaren Eingriffs in die abgeschlossene Lebensplanung gilt diese nicht für Ministerinnen und Minister, die bereits eine Versorgung erhalten. Die Erhöhung gilt auch dann nicht, wenn eine Ministerin oder ein Minister nach der alten Regelung kurz vor dem Erhalt der Versorgung gestanden hat, das heißt wenn sie oder er nach bisher geltendem Recht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Ruhegehalt erhalten würde.

Das Landesrichtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) wird wie folgt geändert:

1. In § 3a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

§ 3a Abs. 3 des Landesrichtergesetzes wird entsprechend der Regelung in § 36 Abs. 2 und 3 LBG geändert.

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952	1	60	1
1953	2	60	2
1954	3	60	3
1955	4	60	4
1956	5	60	5
1957	6	60	6
1958	7	60	7
1959	8	60	8
1960	9	60	9
1961	10	60	10
1962	11	60	11
1963	12	61	0
1964	14	61	2
1965	16	61	4
1966	18	61	6
1967	20	61	8
1968	22	61	10

2. § 7c Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Richterinnen und Richtern ist auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung mit 60% des bisherigen Dienstes zu bewilligen, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Altersteilzeit zulässt,
2. die Richterin oder der Richter das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat und
3. zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Altersteilzeit).“

§ 7c Abs. 1 des Landesrichtergesetzes wird entsprechend der Regelung in § 63 Abs. 1 LBG angepasst.

Artikel 8 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte können bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren eine Dankurkunde und eine Jubiläumsszuwendung in Höhe der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils zu zahlenden Beträge erhalten. Die Vorschriften der Jubiläumsverordnung vom 9. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 767) gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 zur Jubiläumsdienstzeit nur Zeiten im jeweiligen Ehrenbeamtenverhältnis sowie Vordienstzeiten in anderen Ehrenbeamtenverhältnissen zählen.“

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten soll weiterhin eine Dienstzeitehrung einschließlich der Gewährung einer Jubiläumsszuwendung zuteil werden können. Die Höhe der Jubiläumsszuwendung ergibt sich derzeit durch Verweis auf die Jubiläumsverordnung. Da diese jedoch an die durch Artikel 3 Nr. 3 dieses Gesetzes erfolgte Streichung der Jubiläumsszuwendung für Beamtinnen und Beamte anzupassen und dabei auch im Hinblick auf eine mögliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands durch Dienstzeitehrungen zu überprüfen ist, wird nun in der Gemeindeordnung klargestellt, dass die hiervon erfassten Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten anlässlich einer vollendeten 25-, 40- und 50-jährigen Jubiläumsdienstzeit eine Dankurkunde und eine Jubiläumsszuwendung unter Bezug auf die für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils zu zahlenden Beträge erhalten können (Beibehaltung des status quo).

Artikel 9 Änderung des Brandschutzgesetzes

Das Brandschutzgesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 614), wird wie folgt geändert:

§ 32 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Orts-, Gemeinde-, Amts-, Kreis- und Stadtwehrführungen sowie deren Stellvertretungen können bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren eine Dankurkunde und eine Jubiläumsszuwendung in Höhe der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils zu zahlenden Beträge erhalten. Die Vorschriften der Jubiläumsverordnung vom 9. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 767) gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 zur Jubiläumsdienstzeit nur Zeiten im jeweiligen Ehrenbeamtenverhältnis sowie Vordienstzeiten in anderen Ehrenbeamtenverhältnissen zählen.“

Orts-, Gemeinde-, Amts-, Kreis- und Stadtwehrführungen sowie deren Stellvertretungen als Ehrenbeamte soll weiterhin eine Dienstzeitehrung einschließlich der Gewährung einer Jubiläumsszuwendung zuteil werden können. Auf die entsprechende Begründung zu Artikel 8 wird hingewiesen.

Artikel 10 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 2 Nr. 8 wird das Wort „Jubiläumszuwendungen“ durch die Worte „Jubiläumsgelder der Beschäftigten“ ersetzt.

Folgeänderung zu Artikel 3 in § 58 (Streichung der Jubiläumszuwendung für Beamtinnen und Beamte). Beschäftigte erhalten nach § 23 Abs. 2 TV-L weiterhin ein Jubiläumsgeld, insofern wird hier die Begrifflichkeit angepasst.

2. § 114 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Satzung hat vorzusehen, dass die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung in Höhe von 30% des Betrages beteiligt werden, der für eine Monatskarte für Schülerinnen und Schüler im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem jeweils geltenden Tarif aufzuwenden wäre (Eigenbeteiligung).“

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 sah eine Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten vor. Die gesetzliche Verpflichtung für die Kreise und Schulträger, eine Eigenbeteiligung in dieser Höhe zu erheben, und die damit verbundenen Mehreinnahmen waren als Kompensation für die zuvor im Rahmen des Finanzausgleichs vom Land beanspruchten Mittel gedacht. Die obligatorische Eigenbeteiligung hat zu erheblichen Protesten in der Bevölkerung geführt. Sie wurde daher durch Artikel 1 des Gesetzes v. 19.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 132) rückwirkend abgeschafft und durch die zurzeit geltende Regelung - eine Eigenbeteiligung kann, muss aber nicht erhoben werden - ersetzt. Ergänzend verständigten sich die Landesregierung und die Landesverbände der Gemeinden und Kreise am 28. November 2008 auf eine jährliche Ausgleichszahlung des Landes in Höhe von 6,5 Mio. €. Nunmehr soll der Haushaltsansatz für die Ausgleichszahlung an die Kommunen entfallen. Dazu dient die Änderung des § 114 Abs. 2.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Übernimmt der Träger der Schülerbeförderung die Kosten der Zeitkarte eines Verkehrsunternehmens und kann diese für den öffentlichen Personennahverkehr genutzt werden, kann die Satzung eine Eigenbeteiligung vorsehen, die den nach Satz 3 zu ermittelnden Betrag in angemessener Höhe übersteigt, soweit das Fahrplanangebot und das Alter der Schülerin oder des Schülers eine Verwendung über den Schulweg hinaus in erheblichem Umfang ermöglichen. Die Satzung hat abweichend von Satz 3 und 4 vorzusehen, dass eine Beteiligung an den Kosten entfällt oder angemessen vermindert wird, soweit die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt erhalten oder aus sonstigen Gründen eine Kostenbeteiligung eine unzumutbare Härte darstellen würde.“

Die Verordnung vom 16. Mai 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom (*einsetzen Datum*). (GVOBl. Schl.-H. S.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Folgeänderungen aus der Änderung des § 80 Abs. 5 Landesbeamtengesetz.

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst b Landesbeamtengesetz,“

bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

b) Nach Nummer 5 wird folgender Halbsatz angefügt:

„sowie in den Fällen nach § 80 Abs. 5 Satz 3 Landesbeamtengesetz“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

Die Anhebung der Selbstbehalte dient der Haushaltskonsolidierung. Sie erfolgt unter Beachtung des § 80 Abs. 8 LBG. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 3. Juli 2003 festgestellt, dass Selbstbehalte, die weniger als ein Prozent der Jahresbezüge des Beamten ausmachen, nicht die amt-sangemessene Alimentation verletzen. Das Urteil hat in § 80 Abs. 8 Landesbeamtengesetz dadurch seine Berücksichtigung gefunden, als dass dort definiert ist, dass die Selbstbehalte 1 % des jeweiligen jährlichen Grundgehalts grundsätzlich nicht übersteigen dürfen.“

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die errechnete Beihilfe wird je Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen entstanden sind (§ 8 Abs. 1), um folgenden Selbstbehalt gekürzt:

Stufe	Besoldungsgruppen	Betrag
1	A 2 bis A 6	60,00 €
2	A 7 bis A 9	120,00 €
3	A 10, A 11	180,00 €
4	A 12 bis A 15, B 1, C 1, C 2, W 1, W 2, R 1	240,00 €
5	A 16, B 2, B 3, C 3, W 3, R 2, R 3	360,00 €
6	B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7	480,00 €
7	Höhere Besoldungsgruppen	600,00 €

Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Beträge im gleichen Verhältnis wie die verminderte Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vermindert. Die Selbstbehalte dürfen 1 % des jeweiligen Grundgehalts, bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des jährlichen Ruhegehalts, nicht übersteigen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Absenkung der Selbstbehalte für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auf 70 % der Beträge nach Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.

„Die Beträge nach Absatz 1 reduzieren sich für Hinterbliebene auf 40 %, für Waisen auf 10 %.“

Die Prozentzahlen der Selbstbehalte für Hinterbliebene und Waisen beziehen sich daher jetzt auf Absatz 1 und sind aus Rundungsgründen geringfügig geändert worden.

Artikel 12 **Änderung des Mitbestimmungsgesetzes** **Schleswig-Holstein**

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird Nummer 1 gestrichen. Die Nummern 2 bis 7 werden Nummern 1 bis 6.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Nr. 4 bis 7“ durch die Worte „Nr. 3 bis 6“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „Nr. 1 und 4 bis 7“ durch die Worte „Nr. 3 bis 6“ ersetzt.

Die Rechtsgrundlage für die Gewährung des Sitzungsgeldes für Sitzungen von mehr als einer Stunde Dauer sowie die Ermächtigung zum Erlass einer die Höhe des Sitzungsgeldes regelnden Verordnung werden gestrichen.

2. § 36 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Beschluss des Personalrates werden von ihrer dienstlichen Tätigkeit ganz freigestellt in der Regel
300 bis 600 Beschäftigten ein Mitglied,
601 bis 1.000 Beschäftigten zwei Mitglieder,
1.001 bis 2.000 Beschäftigten drei Mitglieder
und bei je weiteren angefangenen 1.000 Beschäftigten ein weiteres Mitglied.“

Die Freistellungsstaffel, die ausschließlich für die örtlichen Personalräte gilt, wird angehoben. Damit wird die erste Vollfreistellung eines Personalratsmitglieds statt bisher ab 200 Beschäftigten nun erst ab 300 Beschäftigten ermöglicht. Auch die Beschäftigtenzahl für die zweite Vollfreistellung erhöht sich um 100 Beschäftigte. Die nachfolgenden Freistellungen bleiben unverändert.

Die neue Staffel entspricht den Regelungen der meisten Länder und des Bundes.

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Personalrates sowie die Ersatzmitglieder sind unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts und unter Übernahme der Kosten für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind. Dem Personalrat wird hierfür ein Freistellungskontingent für seine Amtszeit zur Verfügung gestellt, dessen Höhe nach der Anzahl seiner Mitglieder gemäß § 13 zu ermitteln ist; für jedes Mitglied ist ein Freistellungsanspruch von zehn Arbeitstagen und für Ersatzmitglieder jeder Wahlvorschlagsliste entsprechend der von dieser Liste gewählten Anzahl von Personalratsmitgliedern ein Freistellungsanspruch von fünf Arbeitstagen zu Grunde zu legen.“

Der Freistellungsanspruch für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen wird auf 10 Arbeitstage pro Personalratsmitglied bzw. 5 Arbeitstage pro Ersatzmitglied und Amtszeit abgesenkt; gleichzeitig wird ein Gesamtkontingent (10 Arbeitstage pro Personalratsmitglied bzw. 5 Arbeitstage pro Ersatzmitglied und Amtszeit) eingeführt. Dies erlaubt eine höhere Flexibilität bei gleichzeitig vermindertem Kostenaufwand.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet des Absatzes 1 hat jedes Mitglied des Personalrates während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts für insgesamt zehn Arbeitstage zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungs-

Der Freistellungsanspruch für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen wird auf 10 Arbeitstage pro Personalratsmitglied bzw. 5 Arbeitstage pro Ersatzmitglied und Amtszeit abgesenkt.

Bei Satz 3 handelt sich um eine Klarstellung, dass für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 2 MBG Schl.-H. keine Kostenübernahme erfolgt.

veranstaltungen, die von der Bundeszentrale für politische Bildung oder von der Landeszentrale für politische Bildung als für die Personalratsarbeit nützlich anerkannt sind. Ersatzmitglieder jeder Wahlvorschlagsliste entsprechend der von dieser Liste gewählten Anzahl von Personalratsmitgliedern haben einen Anspruch auf Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts für insgesamt fünf Arbeitstage. Eine Kostenübernahme durch die Dienststelle erfolgt nicht.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das den Vorsitz führende Mitglied des Personalrates sowie die es vertretenden Mitglieder des Personalrates haben unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts bis zu fünf Arbeitstage je Amtszeit Anspruch auf Teilnahme an einer von einer Gewerkschaft oder einem Berufsverband einberufenen Konferenz der Personalräte. Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.“

Die bisherige Freistellungsregelung in § 37 Abs. 3 MBG Schl.-H. wird von 2 Jahren auf die Amtszeit des Personalrates verlängert.

4. In § 53 Abs.7 werden die Worte „und Sitzungsgeld“ gestrichen.

Folgeänderung zu Nr. 1

5. § 81 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Folgeänderung zu Nr. 1

„1. Die Kosten nach den §§ 17 und 34 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 und 6 sowie Abs. 2 tragen die Träger der sächlichen Kosten der Dienststellen, die Kosten nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 tragen die Dienstherrn der Lehrkräfte.“

Artikel 13 Änderung der Entschädigungsverordnung- Mitbestimmungsgesetz

Die Entschädigungsverordnung-Mitbestimmungsgesetz vom 9. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 766) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Personalrates und“ gestrichen.

Folgeänderungen zu Art. 12 Nr. 1

2. Die §§ 1 und 2 werden durch folgenden § 1 ersetzt:

„§ 1

Die Entschädigungspauschale nach § 53 Abs. 6 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein beträgt 110 Euro.“

3. Der bisherige § 3 wird § 2.

Artikel 14 **Gesetz zur Aufhebung der** **Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein**

§ 1

Aufhebung der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein

Die Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH) rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts wird mit Ablauf des 31. Dezember 2010 aufgehoben.

Die LVSH soll aus haushaltstechnischen Gründen (Ende des Haushaltsjahres) mit Ablauf des 31.12.2010 aufgelöst werden. Dies dient der vereinfachten wirtschaftlichen Abwicklung des Rechtsübergangs; die LVSH wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt (§ 5 LVSHG).

§ 2

Vermögensübergang und Verwaltung

Mit der Aufhebung der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH) fällt das Vermögen der Anstalt mit allen Aktiva und Passiva an das Land Schleswig-Holstein. Die Verwaltung des Vermögens obliegt dem Finanzministerium.

Mit der Auflösung der LVSH fällt deren Vermögen an das Land als alleiniger Träger der Anstalt zurück. Diese Rechtsfolge ordnet § 43 Abs. 3 LVwG bei Anstalten mit nur einem Träger ohnehin schon an, eröffnet aber zugleich die Möglichkeit für den Gesetzgeber, eine andere Regelung zu treffen. § 2 Satz 1 hat somit eine lediglich klarstellende Funktion; es wird auf den ersten Blick ersichtlich, dass es mit dem Vermögensübergang auf das Land sein Bewenden haben soll. Durch Satz 2 wird zugleich die Verwaltungszuständigkeit für das auf das Land übergeleitete Vermögen begründet.

§ 3

Ermächtigung zur Aufgabenübertragung

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) durch gesonderte Vereinbarung ganz oder teilweise die Verwaltung des mit der Aufhebung der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH) auf das Land übergeleiteten Liegenschaftsbestandes als für das Land zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmende Aufgabe zu übertragen.

(2) Die nach Absatz 1 übertragbare Aufgabe umfasst insbesondere die Bewirtschaftung und die bauliche Unterhaltung des Liegenschaftsbestands, die Unterbringung von Landeseinrichtungen, die Feststellung und Deckung des Bedarfs des Landes an Verwaltungsgebäuden und sonstigen Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften an Dritte.

Mit § 3 Abs. 1 wird das Finanzministerium ermächtigt, die zur Verwaltung des Vermögens gehörende Aufgabe ganz oder teilweise der GMSH zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen. Diese Ermächtigung knüpft an die bisherige Aufgabenerledigung an. Die mit der Verwaltung des Liegenschaftsbestandes verbundenen Aufgaben werden bisher schon von der GMSH als fremde Aufgabe im Wege der Organleihe für die LVSH wahrgenommen (§ 6 Abs. 2 LVSHG). Mit der Auflösung der LVSH fällt die Aufgabe zunächst an das Land zurück. Die in § 3 Abs. 1 aufgenommene Ermächtigung schafft die Möglichkeit, die GMSH erneut mit der Aufgabenerledigung zu beauftragen, soweit dies als zweckmäßig erscheint.

§ 3 Abs. 2 enthält eine Aufzählung der wichtigsten mit der Verwaltung des Liegenschaftsvermögens verbundenen Aufgaben, die auf die GMSH übertragen werden können. Damit wird zugleich der Begriff der Verwaltung des Vermögens im Sinne von § 2 konturiert, ohne ihn dadurch abschließend festzulegen. Die Einfügung des Wortes „insbesondere“ soll verdeutlichen, dass die Aufzählung der auf die GMSH übertragbaren Aufgaben nicht abschließend ist, sondern die Flexibilität bestehen soll, den auf die GMSH übertragbaren Aufgabenbestand je nach Bedarfslage zu verändern, also ggf. zu erweitern oder auch einzuschränken.

§ 4

Aufhebung des Gesetzes zur Errichtung der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Das Gesetz zur Errichtung der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 7. Mai 2003 (GVOBl. 2003, S. 206) wird aufgehoben.

Als Folge der Auflösung der LVSH muss das LVSHG aufgehoben werden.

Artikel 15 **Änderung des Gesetzes zur Errichtung der** **Gebäudemanagement Schleswig-Holstein**

Das Gesetz zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein vom 15. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „kleine“ gestrichen.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 wird an die geltende Rechtslage angepasst, nach der das kleine Landes-siegel zwischenzeitlich abgeschafft wurde (vgl. Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein vom 28. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 678).

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Sie verwaltet den Liegenschaftsbestand des Landes Schleswig-Holstein nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung mit dem Finanzministerium als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Die Aufgabe umfasst insbesondere die Bewirtschaftung und die bauliche Unterhaltung des Liegenschaftsbestandes, die Unterbringung von Landeseinrichtungen, die Feststellung und Deckung des Bedarfs des Landes an Verwaltungsgebäuden und sonstigen Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften an Dritte.“

Mit der Aufhebung der LVSH durch das Gesetz zur Aufhebung der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH) fällt der Liegenschaftsbestand der LVSH an das Land Schleswig-Holstein. Das Finanzministerium wird in § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Aufhebung der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH) ermächtigt, der GMSH durch gesonderte Vereinbarung die Verwaltung des übergeleiteten Liegenschaftsbestandes ganz oder teilweise zu übertragen. Die Neuregelung trägt diesen Veränderungen Rechnung.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und der Justizvollzugsanstalten“ gestrichen.

Die GMSH erbringt schon zum jetzigen Zeitpunkt Bewirtschaftungsleistungen für die Justizvollzugsanstalten. Es hat sich gezeigt, dass mit der Erbringung von Bewirtschaftungsleistungen durch die GMSH für die Justizvollzugsanstalten Synergieeffekte erzielt werden können. Daher ist eine Änderung der Regelung geboten. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass die derzeitige Praxis mit der gesetzlichen Regelung übereinstimmt und dass auch in Zukunft Synergieeffekte erzielt werden können.

c) Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ihr obliegt die Feststellung und Deckung des Bedarfs des Landes an Verwaltungsgebäuden und sonstigen Grundstücken und Gebäuden, soweit dieses nicht im Liegenschaftsbestand des Landes Schleswig-Holstein möglich ist, nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung mit dem Finanzministerium.“

Die GMSH soll den über den Bestand des auf das Land übergeleiteten Liegenschaftsvermögens der LVSH hinausgehenden Bedarf des Landes an Verwaltungsgebäuden und sonstigen Grundstücken und Gebäuden feststellen und decken. Mit der Neuregelung wird nach der Auflösung der LVSH folgerichtig auf den Liegenschaftsbestand des Landes Schleswig-Holstein verwiesen.

d) In Absatz 4 Nr. 2 wird Satz 2 gestrichen.

Bisher ist die Vergabe von Beschaffungsaufträgen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 an frauenfördernde Maßnahmen gekoppelt. Die Abschaffung dieser Verknüpfung ist geboten, da die Berücksichtigung von frauenfördernden Maßnahmen als vergabefremdes Kriterium gemäß § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) einzuordnen ist und andere landesrechtliche Normen, z.B. das Gesetz zur Förderung des Mittelstandes (MFG) vom 17. September 2003, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), auf eine entsprechende Koppelung verzichten.

e) In Absatz 6 wird Satz 2 gestrichen.

§ 3 Abs. 6 Satz 2 ist zu streichen. Die Regelung ist entbehrlich, da sie keinen eigenständigen Regelungsgehalt hat. Satz 2 gibt - mit anderen Worten - lediglich die Regelung in § 3 Abs. 6 Satz 1 wieder.

3. § 4 Satz 2 wird gestrichen.

Mit dieser Änderung wird die Übertragung von Aufgaben erleichtert, indem auf das Erfordernis der Zustimmung des Landtages verzichtet wird. Das entspricht der Regelung in anderen Anstaltsgesetzen (z. B. § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten).

4. In § 5 wird das Wort „Hauptzweck“ durch das Wort „Zweck“ ersetzt.

Die Änderung erfolgt zur Klarstellung, nachdem die Wirtschaftsführung der GMSH von Beginn an auf Kostendeckung ausgelegt war und nicht auf die Erzielung von Gewinn.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Beteiligungen und Einrichtungen**

Die Anstalt darf eigene und wirtschaftliche selbstständige Einrichtungen gründen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.“

Der in der bisherigen Gesetzesfassung enthaltene Hinweis auf die Befugnis zur Gründung von Zweigniederlassungen ist entbehrlich. Der Begriff „Zweigniederlassung“ ist im Kontext des öffentlichen Organisationsrechts weder gebräuchlich noch inhaltlich konturiert. Die Organisationshoheit von rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts umfasst auch ohne ausdrückliche Erwähnung die Befugnis, neben dem jeweiligen Behördensitz weitere Dienststellen einzurichten.

Die Neuregelung dient der Vereinfachung. Die Notwendigkeit der Einwilligung des Landtages in die Gründung wirtschaftlich selbstständiger Einrichtungen sowie in die Beteiligung an anderen Unternehmen soll im Gleichklang mit den Regelungen in Errichtungsgesetzen anderer Anstalten des öffentlichen Rechts entfallen (vgl. § 3 Abs. 2 und 3 des Dataport-Staatsvertrages, § 3 Abs. 5 des Staatsvertrages über die Eichdirektion Nord). Die Bindung an die für Unternehmensgründungen und Unternehmensbeteiligungen geltenden haushaltsrechtlichen Grundsätze ist über § 13 GMSHG, der auf die Vorschriften des § 65 LHO verweist, gewährleistet. Die Vorschrift umfasst nicht das Recht, gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2, § 42 Abs. 1 Nr. 2 und § 47 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) juristische Personen des öffentlichen Rechts zu gründen.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Organe der Anstalt**

Die Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat

Zukünftig soll die GMSH nur noch über zwei Organe verfügen, den Verwaltungsrat, der zum überwiegenden Teil die Aufgaben der Gewährträgerversammlung übernimmt, und die Geschäftsführung. Die Gewährträgerversammlung bestand bisher aus vier Vertreterinnen oder Vertretern des Landes Schleswig-Holstein. Ihr oblagen - neben dem Ver-

und die Geschäftsführung.“

waltungsrat - die Kontrolle und die Aufsicht über die Geschäftsführung der GMSH. Durch die Abschaffung der Gewährträgerversammlung soll die innere Organisation der GMSH verschlankt und damit ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet werden. Dem Landesgesetzgeber ist bei der Ausgestaltung der inneren Organisation einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts ein großer Gestaltungsspielraum eingeräumt. Die Grenzen des organisationsrechtlichen Gestaltungsspielraums ergeben sich in erster Linie aus der Landesverfassung. Die Entwicklungen beim Bund, den anderen Ländern, aber auch bei kommunalen Anstalten haben gezeigt, dass in der neueren Rechtspraxis zwei Kontroll- und Aufsichtsgremien zumeist nur dann geschaffen werden, wenn es sich um Anstalten in Mehrträgerschaft handelt. Der Gewährträgerversammlung kommt dann die Funktion zu, die Positionen der verschiedenen Träger in grundsätzlichen Angelegenheiten zu vereinheitlichen und dem Leitungsorgan (Geschäftsführung) sowie dem Verwaltungsrat Leitlinien für die Führung der Anstalt vorzugeben.

Bei Anstalten mit nur einem Träger ist die Vorhaltung eines zweiten Steuerungsorgans oberhalb der Geschäftsführung nicht erforderlich, da eventuelle Meinungsverschiedenheiten zwischen den Behörden des Trägers oder den Vertreterinnen oder Vertretern des Trägers im Steuerungsorgan auf der Leitungsebene des Trägers geklärt werden können. Im Fall der GMSH können beispielsweise Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ressorts im Kabinett geklärt werden.

Die Gewährträgerversammlung ist wegen der bestehenden Möglichkeiten zur Bereinigung von Meinungsverschiedenheiten außerhalb der Organe der GMSH daher entbehrlich.

7. §§ 8 und 9 werden gestrichen.

Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 über die Zusammensetzung und die Aufgabenstellung der Gewährträgerversammlung sind wegen des Verzichts auf dieses Organ aufzuheben. Eine Ummummerierung der nachfolgenden Paragraphen erfolgt nicht.

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern, von denen ein Mitglied von dem Finanzministerium, ein Mitglied von dem Innenministerium, ein Mitglied von dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und ein Mitglied von dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration entsandt werden.

(2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die oder der Vorsitzende des Personalrats der Anstalt und die Gleichstellungsbeauftragte der Anstalt mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht teil.“

Mit der Neufassung des Absatzes 1 wird die Verkleinerung des Verwaltungsrates von 12 auf 4 Mitglieder erreicht. Im Landes- und Bundesvergleich ist ein Verwaltungsrat einer Anstalt mit 12 Mitgliedern relativ groß. Eine große Mitgliederzahl ist jedoch nur dann geboten, wenn die Anstalt mehrere Träger besitzt und jedem der Träger Einfluss auf die Entscheidungsfindung zukommen soll.

Im Verwaltungsrat sollen künftig nur die Ministerien vertreten sein, die die GMSH im größten Umfang in Anspruch nehmen und daher ein besonderes Interesse an einer ordnungsgemäßen und effizienten Aufgabenerfüllung haben. Hiermit wird eine effektive Organisation des Verwaltungsrates gewährleistet und den Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag im Hinblick auf eine moderne Verwaltung und Bürokratieabbau Rechnung getragen.

Künftig erhält die oder der Vorsitzende des Personalrats der Anstalt, wie bisher schon die Gleichstellungsbeauftragte, ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme, aber ohne Stimmrecht. Weitere Mitarbeitervertreterinnen bzw. Mitarbeitervertreter werden dem verkleinerten Verwaltungsrat hingegen nicht mehr angehören. Diese Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ist zum einen der Tatsache ge-

schuldet, dass der Verwaltungsrat die Rolle der Gewährträgerversammlung übernimmt und oberstes Kontroll- und Lenkungsgremium der Anstalt werden soll. Die Gewährträgerversammlung war nach bisherigem Recht aus diesem Grunde nicht mit Vertreterinnen oder Vertretern der Mitarbeiter besetzt.

Zum anderen wird hiermit zu der Verkleinerung des Verwaltungsrates beigetragen. Die Verknüpfung des Teilnahmerechts mit der Position der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Personalrats dient der Verwaltungsvereinfachung. Das bisherige Wahlverfahren kann entfallen, so dass auch auf die Wahlordnung verzichtet werden kann.

Die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anstalt sollen künftig durch das Teilnahmerecht der oder des Vorsitzenden des Personalrats berücksichtigt werden. Daher erhält die oder der Vorsitzende des Personalrats der Anstalt über die Möglichkeit zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates nach § 83 Abs. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 5 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (MBG) hinaus ein Teilnahmerecht an sämtlichen Sitzungen des Verwaltungsrates. Ein Stimmrecht ist hiermit nicht verbunden. Gegen eine Besetzung des Verwaltungsrates mit der oder dem Vorsitzenden des Personalrats der Anstalt mit Stimmrecht bestehen rechtliche Bedenken, weil es der oder dem Vorsitzenden des Personalrats der Anstalt an der nötigen demokratischen Legitimation fehlt, um auf die Entscheidungsfindung des obersten Organs eines Trägers der mittelbaren Landesverwaltung Einfluss nehmen zu können. Nur die Landesregierung, die ihre in den Verwaltungsrat zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter mit Weisungen in Bezug auf das Abstimmungsverhalten versehen kann, ist dem Parlament für ihr Handeln verantwortlich.

Das in Absatz 2 ebenfalls vorgesehene Teilnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten entspricht der bisherigen Regelung in Absatz 4.

9. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt und überwacht die Geschäftsführung. Ihm obliegen insbesondere

1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung oder den Verlustausgleich,
2. die Entlastung der Geschäftsführung,
3. die Berufung und Abberufung der Geschäftsführung sowie die Festsetzung der Vergütung für die Geschäftsführung,
4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
5. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers sowie die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern in besonderen Fällen,
6. die Entscheidung in organisatorischen und personellen Grundsatzangelegenheiten der Anstalt,
7. die Änderung des Stammkapitals,
8. die Zustimmung zu der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,

Infolge der Abschaffung der Gewährträgerversammlung sind die Aufgaben des Verwaltungsrats neu festzulegen. Die Struktur der Regelung entspricht der bisherigen Regelung der Aufgaben der Gewährträgerversammlung.

Der Verwaltungsrat erhält nach Absatz 1 Satz 1 zusätzlich zu seinen bisherigen Aufsichts- und Entscheidungsbefugnissen die bisher der Gewährträgerversammlung zustehende Befugnis zur Beschlussfassung über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt.

In Absatz 1 Satz 2 wird der Aufgabenkatalog des Verwaltungsrats neu geordnet und ergänzt. Die Aufzählung ist nicht abschließend, wie sich aus dem Wort „insbesondere“ ergibt.

Die in Nummer 1, 2, 3 (Festsetzung der Vergütung für die Geschäftsführung), 5, 8 und 11 genannten Aufgaben übernimmt der Verwaltungsrat von der Gewährträgerversammlung.

Bei den in Nummer 3 (Berufung und Abberufung der Geschäftsführung) und 4 genannten Aufgaben handelt es sich um solche, die dem Verwaltungsrat bereits jetzt obliegen.

In Nummer 6 wird zur Klarstellung die Kompetenz zur Entscheidung in organisatorischen und personellen Grundsatzangelegenheiten neu aufgenommen. Die Befugnis ergibt sich bereits aus der von der Gewährträgerversammlung übernommenen Kompetenz zur Entscheidung über grundsätzliche

9. die Festlegung von Grundsätzen für die Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium - Amt für Bundesbau,
10. der Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung,
11. der Erlass oder die Änderung der Satzung,
12. die Entscheidung über die Übernahme von Aufgaben nach § 3 Abs. 7,
13. die Entscheidung über die Errichtung von selbständigen Einrichtungen und die Beteiligung an Unternehmen,

Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Entscheidung in einzelnen Angelegenheiten, für die die Geschäftsführung zuständig ist, an sich ziehen.

(2) Der Verwaltungsrat hat gegenüber der Geschäftsführung das Recht, unverzüglich Auskunft über sämtliche Angelegenheiten der Anstalt zu bekommen und umfassend Einsicht in die Bücher und Schriften zu nehmen.“

Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 1. Die ausdrückliche Nennung im Aufgabenkatalog des Verwaltungsrats erscheint dennoch als sinnvoll, um eventuellen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführung vorzubeugen.

Nummer 7 beinhaltet die Entscheidung über die Änderung des Stammkapitals, die bisher von der Gewährträgerversammlung getroffen wurde. Der in der bisherigen Fassung enthaltene Einwilligungsvorbehalt des Landtages wird gestrichen. Das Budgetrecht des Landtages ist auch ohne diesen Vorbehalt gewahrt. Eine Erhöhung des Stammkapitals der Anstalt macht eine entsprechende Zuführung von Mitteln aus dem Landeshaushalt erforderlich. Dies ist nur im Rahmen haushaltsrechtlicher Ermächtigungen zulässig.

Die Kompetenz zur Festlegung von Grundsätzen für die Zusammenarbeit mit dem Amt für Bundesbau wird nunmehr aus Klarstellungsgründen erstmals ausdrücklich in Nummer 9 geregelt. Die Regelung trägt der mit der Gründung des Amtes für Bundesbau am 1. April 2007 einhergegangenen Organisationsänderung in Bezug auf die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesbaus (Organleihe für den Bund) Rechnung. Bis zu dieser Organisationsänderung waren die Aufgaben der baudurchführenden Ebene und die Aufgaben der Fachaufsicht führenden Ebene unter dem Dach der GMSH vereinigt. Auf Wunsch des Bundes sind die Aufgaben der Fachaufsicht führenden Ebene auf das Amt für Bundesbau - ein dem Finanzministerium zugeordnetes Amt - verlagert worden. Hierdurch sollte die Stellung der Fachaufsicht führenden Ebene gestärkt werden. Die seither zu Tage getretenen Unstimmigkeiten zwischen dem Amt für Bundesbau und der GMSH über die Abgrenzung der jeweiligen Kompetenzen geben Veranlassung, dem Verwaltungsrat in Bezug auf die Festlegung von Grundsätzen für die Zusammenarbeit mit dem Amt für Bundesbau ausdrücklich eine Regelungskompetenz zuzuweisen.

In Nummer 10 wird zur Klarstellung die Zuständigkeit für den Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung erstmals im Gesetz verankert. Nach bisherigem Recht besteht ein Entscheidungsvorbehalt zu Gunsten der Gewährträgerversammlung nur in Bezug auf die Übernahme sonstiger Aufgaben, die das Finanzministerium der GMSH durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen will (§ 9 Abs. 1 Nr. 11). Ein Entscheidungsvorbehalt für den Fall der Übernahme von Aufgaben für andere Rechtsträger nach § 3 Abs. 7 GMSHG ist hingegen nicht vorgesehen. Diese Regelung ist wenig konsequent. Ein Entscheidungsvorbehalt im Hinblick auf die Übernahme von Aufgaben soll dem künftigen Lenkungsorgan Verwaltungsrat nach Nummer 12 nur noch dann zustehen, wenn die Anstalt nach § 3 Abs. 7 Aufgaben für andere Rechtsträger übernehmen will. Hintergrund ist die Überlegung, den Verwaltungsrat grundsätzlich nur über wesentliche Angelegenheiten entscheiden zu lassen. Die Entscheidung über die Übernahme von Aufgaben für andere Rechtsträger ist anders als die Übernahme zusätzlicher Aufgaben für das Land eine wesentliche Angelegenheit, weil durch sie die Haftungsrisiken des Landes aus der Gewährträgerhaftung erhöht werden.

Nummer 13 enthält die Neuregelung einer dem Verwaltungsrat bereits obliegenden Aufgabe. Die Gewährträgerversammlung hat aber das Vor-

schlagsrecht. Entsprechend der Neufassung von § 6 entfällt die ausdrückliche Benennung der Entscheidung über die Errichtung von Zweigniederlassungen (vgl. Begründung zu Art. 1 Nr. 5). Der bisherige Einwilligungsvorbehalt des Landtages entfällt aus den in der Begründung zu Art. 1 Nr. 5 genannten Punkten.

Folgende Aufgaben der Gewährträgerversammlung bzw. des Verwaltungsrates entfallen ersatzlos:

- *Entlastung des Verwaltungsrates (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 4):*

Die Regelung ist entbehrlich, da der Verwaltungsrat an die Stelle der Gewährträgerversammlung tritt.

- *Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der GMSH (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 7):*

Die Regelung ist nicht mehr erforderlich. Das Land Schleswig-Holstein ist mit dem Ausscheiden der Investitionsbank aus der Anstaltsträgerstellung Anfang Juni 2003 alleiniger Träger der GMSH geworden.

- *Erlass oder die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungsrat (§ 11 Abs. 1 Nr. 3):*

Im Verwaltungsrat wird künftig allein die oder der Vorsitzende des Personalrats die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt vertreten. Eine Wahlordnung ist daher entbehrlich.

Neu in § 11 Abs. 1 S. 3 eingefügt wird die Befugnis des Verwaltungsrates, aus wichtigem Grund die Entscheidung in einzelnen Angelegenheiten an sich zu ziehen. Von dieser Kompetenz ist angesichts des Ausnahmecharakters der Vorschrift aber nur restriktiv Gebrauch zu machen. Vorrangig sind einvernehmliche Lösungen mit der Geschäftsführung anzustreben.

10. In § 12 werden in Absatz 3 die Worte „der Gewährträgerversammlung“ durch die Worte „des Verwaltungsrates“ ersetzt.

Folgeänderung aufgrund der Abschaffung der Gewährträgerversammlung.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll in Zukunft auf die Festlegung von Planungsleitlinien zur Vorlage beim Landtag verzichtet werden. Sie erscheinen überflüssig, da die GMSH gleichzeitig verpflichtet ist, ihren jeweiligen Wirtschaftsplan nach § 14 Absatz 1 im Rahmen der Haushaltsberatungen vorzulegen. Notwendige weitere Erläuterungen können im Rahmen der Vorlage des Wirtschaftsplanes oder gegebenenfalls von der Geschäftsführung direkt gegenüber dem Finanzausschuss gegeben werden.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

Auf die gesetzliche Verpflichtung zur Unterrichtung des Landtages über den Abschluss und die Änderung von Pacht-, Rahmenmiet-, den Rahmenbewirtschaftungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet werden.

Die bisherige Regelung erklärt sich aus dem erhöhten Informationsbedarf des Landtages in der Gründungsphase der GMSH. Inzwischen sind alle wesentlichen vertraglichen Angelegenheiten der GMSH geregelt. Außerdem ist der Pachtvertrag zwischen der Investitionsbank und der GMSH aufgrund der Übertragung des Liegenschaftsbestandes auf die Landesanstalt Liegenschaftsverwaltung

Schleswig-Holstein (LVSH) beendet worden. Der Geschäftsbesorgungsvertrag wurde zwischenzeitlich durch Zielvereinbarungen ersetzt.

Für eine spezialgesetzliche Regelung besteht zudem kein Bedürfnis mehr. Die Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag bestimmen sich seit dem Jahr 2006 nach dem Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz - PIG) vom 17. Oktober 2006.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3“ gestrichen.

b) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 5“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

13. In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3" gestrichen.

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung unrichtiger Verweisungen in § 16 Abs. 2 und Abs. 7 sowie in § 17 Abs. 2. Diese beziehen sich auf die Erstfassung des Gesetzes vom 15. Juni 1999. Mit Änderung des GMSH-Gesetzes vom 7. Mai 2003 sind in Art. 3 Nr. 2 Buchstabe b in § 3 Abs. 3 die Sätze 2, 3 und 6 gestrichen worden. Im Rahmen der Gesetzesänderung ist jedoch versäumt worden, § 16 und § 17 entsprechend anzupassen.

Änderung des Investitionsbankgesetzes

Das Investitionsbankgesetz vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Zweckvermögens Wohnraumförderung“ durch die Worte „Zweckvermögens Wohnraumförderung / Krankenhausfinanzierung“ ersetzt.

Die Einsatzmöglichkeiten der Mittel aus dem Zweckvermögen Wohnraumförderung und ihrer Rückflüsse werden erweitert. Zukünftig sollen diese neben der Förderung von Maßnahmen zugunsten der sozialen Wohnraumförderung zur Krankenhausfinanzierung eingesetzt werden können, wobei der Anteil für die Krankenhausfinanzierung bis zu 40 Mio. Euro jährlich betragen soll. Mit der Umbenennung der Bezeichnung des Zweckvermögens Wohnraumförderung wird die erweiterte Möglichkeit des Einsatzes der Mittel und der Rückflüsse aus dem Zweckvermögen sprachlich abgebildet.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Gewährträgerversammlung“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.

Die Investitionsbank soll in Zukunft nur noch über zwei Organe, den Verwaltungsrat und den Vorstand, verfügen. Die Gewährträgerversammlung soll wegfallen. Daher muss die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Erhöhung des Stammkapitals neu bestimmt werden. Zukünftig soll die Landesregierung, als Anstaltsträger, für die Entscheidung über die Erhöhung des Stammkapitals zuständig sein.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

Die Ermächtigung an den Satzungsgeber, die näheren Umstände der Stammkapitalerhöhung zu regeln, ist aufgrund der Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf die Landesregierung obsolet geworden.

2. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Erlass und die Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

Die Zuständigkeit für den Erlass und die Änderung der Satzung obliegt aufgrund der Abschaffung der Gewährträgerversammlung zukünftig dem Verwaltungsrat. Diese Aufgabe wird dem Verwaltungsrat in dem nunmehr in § 11 Abs. 6 Investitionsbankgesetz aufgenommenen Aufgabenkatalog zugewiesen. Daher beschränkt sich die Regelung in § 3 Satz 2 Investitionsbankgesetz zukünftig auf das Vorsehen eines Genehmigungsvorbehalts zugunsten der Aufsichtsbehörde.

3. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mittel des Zweckvermögens Wohnraumförderung / Krankenhausfinanzierung und ihre Rückflüsse (Rückzahlungen der Darlehenssummen im Ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) sind unter Berücksichtigung der Vorgaben des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG) vom 25. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 194), geändert durch Gesetz vom (einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes) und des Entflechtungsgesetzes (EntflechtG) vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102) laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten der sozialen Wohnraumförderung und zur Krankenhausfinanzierung zu verwenden, soweit

In § 10 Abs. 1 Investitionsbankgesetz werden die Einsatzmöglichkeiten der Mittel aus dem bisherigen Zweckvermögen Wohnraumförderung (nunmehr Zweckvermögen Wohnraumförderung / Krankenhausfinanzierung) und ihrer Rückflüsse über die Förderung von Maßnahmen zugunsten der sozialen Wohnraumförderung hinaus erweitert. Die Mittel des künftigen Zweckvermögens Wohnraumförderung / Krankenhausfinanzierung und ihre Rückflüsse können zukünftig daneben zur Krankenhausfinanzierung eingesetzt werden, wobei der Anteil für die Krankenhausfinanzierung bis zu 40 Mio. Euro jährlich betragen soll.

Die Förderung der Gesundheitswesens fällt in den Aufgabenbereich der Investitionsbank nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. j Investitionsbankgesetz. Die vorgesehene Änderung entspricht daher den Vorgaben der Brüsseler Verständigung über die Ausrichtung

sie nicht zur Rückführung von Bundesanteilen der sozialen Wohnraumförderung benötigt werden. Die durch den Landeshaushalt der Investitionsbank Schleswig-Holstein für die Wohnraumförderung und die Krankenhausfinanzierung zur Ver- ausgabung zugeführten Mittel sind nach Ab- schluss des Haushaltsjahres durch das Finanz- ministerium auf die Investitionsbank Schleswig- Holstein zugunsten der Zweckrücklage im Zweck- vermögen Wohnraumförderung / Krankenhausfin- ananzierung zu übertragen. Teilbeträge der zuge- führten Mittel können im laufenden Haushaltsjahr durch das Finanzministerium auf die Investitions- bank Schleswig-Holstein zugunsten der Zweck- rücklage im Zweckvermögen Wohnraumförde- rung / Krankenhausfinanzierung übertragen wer- den.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Organe der Investitionsbank Schleswig- Holstein sind der Vorstand und der Verwal- tungsrat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Vorstandes werden auf längstens fünf Jahre vom Verwaltungsrat be- stellt.“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

rechtlich selbständiger Förderinstitute in Deutsch- land vom 1. März 2002 (Verständigung II).

Der Hinweis auf die Vorgaben des SHWoFG und des EntflechtG dient der Klarstellung, dass bereits begründete Verpflichtungen zum Einsatz der Mittel aus dem bisherigen Zweckvermögen Wohnraum- förderung und ihrer Rückflüsse durch diese Geset- zesänderung nicht berührt werden, mithin bestehen bleiben.

Ausgenommen sind ausdrücklich die Mittel und Rückflüsse, die zur Rückführung von Bundesantei- len der sozialen Wohnraumförderung benötigt wer- den. Hiermit wird sichergestellt, dass das Land gegenüber dem Bund entstehende bzw. bestehen- de Rückzahlungsverpflichtungen weiterhin erfüllen kann.

Zukünftig soll die Investitionsbank nur noch über zwei Organe verfügen, den Verwaltungsrat, der zum überwiegenden Teil die Aufgaben der Gewährträ- gerversammlung übernimmt, und den Vorstand.

Die Gewährträgersammlung bestand bisher aus vier Vertreterinnen oder Vertretern der Landesregie- rung.

Durch die Abschaffung der Gewährträgersamm- lung soll die innere Organisation der Investitions- bank verschlankt und damit ein Beitrag zur Verwal- tungsvereinfachung geleistet werden.

Dem Landesgesetzgeber ist bei der Ausgestaltung der inneren Organisation einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts ein großer Gestaltungs- spielraum eingeräumt. Die Grenzen des organisati- onsrechtlichen Gestaltungsspielraums ergeben sich in erster Linie aus der Landesverfassung.

Die Entwicklungen beim Bund, den anderen Län- dern, aber auch bei kommunalen Anstalten haben gezeigt, dass in der neueren Rechtspraxis zwei Kontroll- und Aufsichtsgremien zumeist nur dann geschaffen werden, wenn es sich um Anstalten in Mehrträgerschaft handelt. Der Gewährträger- versammlung kommt dann die Funktion zu, die Positi- onen der verschiedenen Träger in grundsätzlichen Angelegenheiten zu vereinheitlichen und dem Lei- tungsorgan (Geschäftsführung) sowie dem Verwal- tungsrat Leitlinien für die Führung der Anstalt vor- zugeben.

Bei Anstalten mit nur einem Träger ist die Vorhal- tung eines zweiten Steuerungsorgans oberhalb der Geschäftsführung nicht erforderlich, da eventuelle Meinungsverschiedenheiten zwischen den Behör- den des Trägers oder den Vertreterinnen oder Ver- tretern des Trägers im Steuerungsorgan auf der Leitungsebene des Trägers geklärt werden können. Im Fall der Investitionsbank können beispielsweise Meinungsverschiedenheiten durch eine Entschei- dung im Kabinett bereinigt werden.

Die Gewährträgersammlung ist daher entbeh- rlich.

Mit der Abschaffung der Gewährträgersammlung geht die Zuständigkeit für die Bestellung der Mit- glieder des Vorstandes auf den Verwaltungsrat über.

Mit der Neuregelung erfolgt zur Klarstellung eine

„Der Vorstand führt die Geschäfte der Investitionsbank Schleswig-Holstein in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der für ihn geltenden Geschäftsordnung. Er vertritt die Investitionsbank Schleswig-Holstein gerichtlich und außergerichtlich und ist für die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates verantwortlich.“

Bestimmung der bisher allein in der Satzung geregelten grundsätzlichen Aufgaben des Vorstandes im Gesetz. Die Aufgaben der Organe sind - mit Ausnahme der bisherigen Regelung in § 3 Satz 2 Investitionsbankgesetz (Erlass und Änderung der Satzung) - zurzeit nicht im Investitionsbankgesetz genannt. Die bisherige Gesetzesfassung beschränkt sich diesbezüglich in § 11 Abs. 7 Investitionsbankgesetz auf einen Verweis auf die Satzung. Die Überarbeitung des Gesetzes wird zum Anlass genommen, nunmehr die grundlegenden Aufgaben der Organe im Gesetz selbst zu bestimmen. Dies entspricht der Handhabung in anderen Anstaltsgesetzen (z. B. § 10 des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten; § 11 des Errichtungsgesetzes Einheitlicher Ansprechpartner) und dient der Rechtsvereinheitlichung.

Die genannten Aufgaben sind nicht abschließend, wie sich aus dem Hinweis auf die Satzung („nach Maßgabe“) ergibt. Die Aufgaben können dem jeweils bestehenden Bedarf entsprechend ergänzend in der Satzung geregelt werden.

c) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 werden jeweils die Worte „Vereinigung der Industrie- und Handelskammern“ durch die Worte „IHK Schleswig-Holstein (Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Flensburg, Kiel und Lübeck)“ ersetzt.

Die IHK-Vereinigung Schleswig-Holstein firmiert gemäß Ziffer 2 der „Kooperationsvereinbarung zur IHK Schleswig-Holstein“ vom 12. Dezember 2005 seit dem 1. Januar 2006 als IHK Schleswig-Holstein (Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Flensburg, Kiel und Lübeck).

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Investitionsbank Schleswig-Holstein und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Einrichtung von Ausschüssen, deren Zusammensetzung und Aufgaben,
2. den Erlass und die Änderung der Satzung,
3. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für sich und die Ausschüsse,
4. die Bestellung, Abberufung und Zuruhesetzung von Vorstandsmitgliedern; die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern schließt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates,
5. die Bestellung eines Vorstandsmitglieds zur Vorstandsvorsitzenden oder zum Vorstandsvorsitzenden sowie eines weiteren Vorstandsmitglieds zur stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
6. die Entlastung des Vorstands,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung.

Das Nähere zu den Aufgaben des Verwaltungsrates sowie die Zusammensetzung und die Aufgaben der Ausschüsse bestimmt die Satzung.“

Mit der Neuregelung erfolgt, wie bezüglich der Aufgaben des Vorstandes, zur Klarstellung eine Bestimmung der bisher allein in der Satzung geregelten grundsätzlichen Aufgaben des Verwaltungsrates im Gesetz. Die ursprüngliche Regelung ist aufgrund der Abschaffung der Gewährträgerversammlung entbehrlich.

Infolge der Abschaffung der Gewährträgerversammlung sind die Aufgaben des Verwaltungsrats neu festzulegen. Der Verwaltungsrat erhält in Satz 1 zusätzlich zu seiner bisherigen Aufsichtsbefugnis über den Vorstand die bisher der Gewährträgerversammlung zustehende Befugnis zur Beschlussfassung über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt.

Die Aufzählung in Satz 2 ist nicht abschließend, wie sich aus dem Wort „insbesondere“ ergibt. Zur Gewährleistung einer flexiblen Handhabung können in der Satzung ergänzende Aufgabenzuweisungen getroffen werden.

Die in Satz 2 Nr. 1 und 3 genannten Aufgaben obliegen dem Verwaltungsrat bereits jetzt.

Die in Nummer 2, 4, 5, 6 und 7 genannten Aufgaben übernimmt der Verwaltungsrat von der Gewährträgerversammlung.

e) Die Absätze 7 und 8 werden gestrichen.

5. In § 15 wird das Wort „kleine“ gestrichen.

Aufgrund der neu aufgenommenen Regelungen bezüglich der Aufgaben der Organe der Anstalt in § 11 Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie in § 11 Abs. 6 sind die Regelungen in den Absätzen 7 und 8 entbehrlich.

Die Vorschrift des § 15 wird an die geltende Rechtslage angepasst, nach der das kleine Landessiegel

zwischenzeitlich abgeschafft wurde (vgl. Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein vom 28. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 678).

6. Die bisherigen §§ 18 bis 20 werden gestrichen.

Die Vorschriften der §§ 18 bis 20 haben sich durch Zeitablauf erledigt und werden daher gestrichen.

7. In § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Nach Art. 1 Abs. 3 S. 3 der Konsolidierten Fassung des Vertrags über die Europäische Union tritt die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist. Die Neuregelung trägt dieser Änderung Rechnung.

Das Schleswig-Holsteinische Wohnraumförderungsgesetz vom 25. April 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 194) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Fördermittel und Rückflüsse

(1) Die soziale Wohnraumförderung durch das Land erfolgt insbesondere aus dem Zweckvermögen Wohnraumförderung / Krankenhausfinanzierung und aus den Rückflüssen von Fördermitteln nach § 2 Abs. 2 und nach § 10 Abs. 1 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom (einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes).

(2) Geldleistungen nach § 11 Abs. 3 Satz 4, § 14 Abs. 2 Satz 1 und § 18 Abs. 1, Ausgleichszahlungen aus Kooperationsverträgen nach § 6 sowie Mehreinnahmen durch nachträgliche Zinserhöhungen fließen in das Zweckvermögen Wohnraumförderung / Krankenhausfinanzierung nach Absatz 1 ein und sind zugunsten der sozialen Wohnraumförderung zu verwenden.“

Die Mittel des bisherigen Zweckvermögens Wohnraumförderung (zukünftig Zweckvermögen Wohnraumförderung / Krankenhausfinanzierung) und ihre Rückflüsse können zukünftig nicht nur zur Förderung von Maßnahmen zugunsten der sozialen Wohnraumförderung, sondern daneben auch zur Krankenhausfinanzierung eingesetzt werden, wobei der Anteil für die Krankenhausfinanzierung bis zu 40 Mio. Euro jährlich betragen soll. Um diese Erweiterung auch sprachlich abzubilden, wird das Zweckvermögen Wohnraumförderung in dem gleichen Gesetz in Zweckvermögen Wohnraumförderung / Krankenhausfinanzierung umbenannt. Diese Änderung der Bezeichnung muss auch im Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz nachvollzogen werden.

Die Neuregelung beinhaltet die Verpflichtung zu einem revolvingen zweckgebundenen Einsatz der Geldleistungen nach § 11 Abs. 3 Satz 4, § 14 Abs. 2 Satz 1 und § 18 Abs. 1, der Ausgleichszahlungen aus Kooperationsverträgen nach § 6 sowie der Mehreinnahmen durch nachträgliche Zinserhöhungen zu Zwecken der sozialen Wohnraumförderung. Der Begriff der nachträglichen Zinserhöhung bedeutet, dass im laufenden Darlehensvertrag der Zinssatz neu festgesetzt wird. Durch die Zweckbindung wird gewährleistet, dass außerordentliche Einnahmen, deren Erhebung der Fortführung der sozialen Wohnraumförderung dient, auch nach der Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten des bisherigen Zweckvermögens Wohnraumförderung weiterhin der sozialen Wohnraumförderung zugute kommen. Keine Verpflichtung zu einem revolvingen zweckgebundenen Einsatz besteht demgegenüber für Mehreinnahmen aus Zinserhöhungen, die auf der allgemeinen Erhöhung des Förderzinsniveaus beruhen oder die aufgrund der Förderzusage und der vertraglichen Vereinbarung von vornherein feststehen.

Diese Regelung soll nicht zu Lasten des weiteren Verwendungszwecks des künftigen Zweckvermögens, die Krankenhausfinanzierung, gehen.

Daneben ist in § 3 Abs. 2 ebenfalls die Bezeichnung des Zweckvermögens Wohnraumförderung entsprechend anzupassen.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „und 12“ durch die Angabe „und 13“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 12 wird eingefügt:
„(12) Das Mehraufkommen aus der Erhöhung der Zinssätze nach Absatz 9 und Absatz 11 Nr. 1 und 5 ist zur Förderung von Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus zu verwenden.“

c) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13.

Die Neuregelung dient der Klarstellung, dass bestehende Zweckbindungen trotz der Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten des bisherigen Zweckvermögens Wohnraumförderung weiterhin fort gelten. Nach § 44 Abs. 2 Zweites Wohnungsbaugesetz ist eine Zinserhöhung nur unter der Bedingung zulässig, dass dies zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaus erforderlich und im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere auf die allgemeine Einkommensentwicklung der breiten Schichten des Volkes vertretbar ist. Auch eine Zinserhöhung nach § 18 a Wohnungsbindungsgesetz soll den Motiven des Gesetzgebers zur Folge ein höheres Aufkommen an zweckgebundenen Rückflussmitteln garantieren. Gleiches gilt für die Zinserhöhung nach § 16 Abs. 9 Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz.

**Artikel 18
Änderung des Kindertagesstättengesetzes**

§ 23 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 12. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 147) [Fundstelle aktualisieren], wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der größere Raumbedarf von Ganztageseinrichtungen, integrativen Gruppen und besonderen Betreuungsformen wird dabei besonders berücksichtigt. Die Förderung durch das Land wird nach Maßgabe des Haushalts gewährt.“

2. Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Die Begrenzung der Landesbaukostenförderung auf 30 % der Baukosten wird aufgehoben, um für die Förderung der Investitionskosten von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren höhere Förderquoten zu ermöglichen. Da eine allgemeine Baukostenförderung des Landes außerhalb des Programms zum Ausbau der Tagesbetreuung von unter Dreijährigen nicht mehr stattfindet, ist die Begrenzung auf 30 % insgesamt verzichtbar.

Die Regelung für die besondere Berücksichtigung des Raumbedarfs von Ganztageseinrichtungen, integrativen Gruppen und besonderen Betreuungsformen (bisher Absatz 3) wird in Absatz 1 aufgenommen. Auf die Worte „durch Zuschläge“ wird verzichtet, um keine bestimmte Förderungsmodalität vorzugeben.

Die durch das Gesetz über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 eingefügte und bis zum Jahre 2010 befristete Regelung zur Förderung von Investitionen im Rahmen von Bundesinvestitionsprogrammen entfällt infolge Zeitablaufs. Die künftige Vergabe dieser Mittel wird durch die Änderungen zu § 23 erfasst.

Das Landesblindengeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 313), geändert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2002 vom 12. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), geändert durch Artikel 7 des Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushaltsplan 2006 vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 594) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Zivilblinde, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Schleswig-Holstein haben oder nach der Verordnung VO (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30. April 2004, S. 1, L 200 S.1, L 204 vom 4. August 2007. S. 30), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 988/2009 (ABl. L 284 vom 30. Oktober 2009, S. 43), anspruchsberechtigt sind, erhalten ein Landesblindengeld zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen."

Die Europäische Kommission hat gemäß Artikel 226 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen Gemeinschaftsrecht verstößt, indem u. a. die Landesblindengeldgesetze der Bundesländer die Gewährung von Leistungen an Personen, für die die Bundesrepublik Deutschland der zuständige Mitgliedsstaat ist, von der Voraussetzung abhängig machen, dass die Begünstigten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem betroffenen Bundesland haben müssen.

Dementsprechend wurde die Bundesrepublik Deutschland durch die Kommission aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die in Frage kommenden Landesgesetze dem Gemeinschaftsrecht anzupassen.

In Umsetzung dieser Forderung der Kommission passt das Land Schleswig-Holstein - in Übereinstimmung mit allen Bundesländern - mit der Ergänzung des § 1 Abs. 1 Satz 1 sein Landesblindengeldgesetz an geltendes Gemeinschaftsrecht an.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Auf das Landesblindengeld nach diesem Gesetz werden Landesblindengelder, die nach den Vorschriften der anderen Bundesländer erbracht werden, angerechnet. Entsprechendes gilt für vergleichbare Leistungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten."

Diese Regelung stellt die Anrechenbarkeit von Landesblindengeld bzw. vergleichbaren Leistungen, die durch andere Bundesländer oder andere EU-Mitgliedsstaaten gewährt werden, sicher.

3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Landesblindengeld wird Blinden altersunabhängig in Höhe von monatlich 200 Euro ab 1. Januar 2011 gewährt."

Die Neuregelung zur Leistungshöhe ersetzt den vorherigen Abs. 2, wobei die Neufestsetzung der Leistungshöhe der Haushaltskonsolidierung dient. Der bisherige Abs. 3 entfällt, da der dort geregelte Fonds mit Ablauf des Jahres 2010 nicht verlängert wird.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein vom 29. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 270) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 wird gestrichen.

Durch die Streichung des § 2 Abs. 5 soll auf die Realisierung eines landesweit einheitlich erreichbaren Kinderschutztelefons verzichtet werden.

Ursprünglich war die Überlegung zu dieser Regelung, dass eine einheitliche Telefonnummer zur Vereinfachung des Meldeverfahrens von Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung beitragen kann.

Das Landesjugendamt hat die Umsetzung des § 2 Abs. 5 ausführlich mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe erörtert und ist auf einheitliche Ablehnung gestoßen.

Die Formulierung in § 2 Abs. 5 KiSchG stellt auf eine „dringende Gefahr für das Wohl von Kindern und Jugendlichen“ und damit auf einen Notfall ab. Für derartige Szenarien ist die Polizei der kompetente und handlungsfähige erste Ansprechpartner. Aus diesem Grund nutzen viele Jugendämter den Notruf der Polizei oder der Rettungsleitstelle zur Entgegennahme von Anrufen außerhalb der Geschäftszeiten und Weitergabe an eine erfahrene Fachkraft.

Zudem kann eine einheitliche Telefonnummer nur dann Wirkung für den Kinderschutz entfalten, wenn sie der breiten Bevölkerung bekannt ist. Es ist allerdings kaum möglich, einen breiteren Bekanntheitsgrad als den des Polizeinotrufs zu erlangen.

Die Kommunen verweisen daneben auf ihre bestehenden Lösungen zur Erreichbarkeit. Für Anrufe außerhalb der Öffnungszeiten haben sie eine ständige Rufbereitschaft etabliert.

Eine neue, dazwischen geschaltete zusätzliche Rufnummer wirft nachhaltige Finanzierungs- und Zuständigkeitsfragen auf:

- Wird dem Kinderschutztelefon nur die Aufgabe übertragen, Anrufe an das jeweils örtlich zuständige Jugendamt weiter zu leiten, damit dort über die notwendigen Schritte entschieden wird, entstünde eine Stelle ohne jede Kompetenz zu eigenem Handeln. Damit wären die beim Land anfallenden Kosten für eine solche Einrichtung ohne inhaltliche Aufgabe angesichts der angespannten Haushaltslage kaum zu rechtfertigen.

- Die Variante, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter am Kinderschutztelefon auch über die weitere Vorgehensweise entscheidet, wird aber von den Kommunen zu Recht abgelehnt mit dem Hinweis darauf, dass sie als zuständige örtliche Träger die Entscheidung über ihr weiteres Vorgehen selbst zu treffen haben.

Die Einführung eines einheitlichen Kinderschutztelefons müsste vom Land mit erheblichen Mitteln finanziert werden, die angesichts der fachlichen Einwände der örtlichen Träger und finanzieller Zwänge nicht mehr zu rechtfertigen wäre.

Mit der Streichung des § 2 Abs. 5 wird auch einer Empfehlung der Kommission, welche den ersten Landeskinderschutzbericht nach § 14 Kinderschutzgesetz erstellt hat, nachgekommen. Sie hat die Regelung zur einheitlichen Telefonnummer bewertet und rät, diese nicht zu etablieren. Die Gesetzesformulierung zielt auf eine Gefahrensituation ab, in der es besser ist, die Polizei mit ihrer bundesweit bekannten Notrufnummer einzuschalten. Zudem können ausreichend lokale und kommunale Notrufnummern genutzt werden.

Artikel 21 **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des**

Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) vom 12. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Im Rahmen der Umstellung der Krankenhausfinanzierung in Schleswig-Holstein auf das neue Modell (Finanzierung der Einzelbaumaßnahmen aus dem Zweckvermögen der IB) ist vorgesehen, den Vorwegbetrag des Landes gemäß § 21 AG-KHG in Höhe von jährlich 8.052.847 Euro zu streichen. Damit erfolgt die Krankenhausfinanzierung, soweit sie im Landeshaushalt veranschlagt ist, zukünftig jeweils zur Hälfte durch die Kreise und kreisfreien Städte sowie durch das Land. Im Landeshaushalt sind ab 2011 ff der Schuldendienst (Zins und Tilgung) für alle bis Ende 2010 aufgenommenen Darlehen zwecks Förderung von KHG-Einzelprojekten und die gesetzlichen Ansprüche gemäß §§ 8, 9, 11, 12 und 13 AG-KHG veranschlagt.

Artikel 22

Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer (GrEStSatzG)

§ 1

Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer für Rechtsvorgänge, die sich auf im Land Schleswig-Holstein belegene Grundstücke beziehen, beträgt 5,0 %.

In § 1 wird der Steuersatz für Erwerbsvorgänge des Grunderwerbsteuergesetzes, die sich auf im Land Schleswig-Holstein belegene Grundstücke beziehen, um eineinhalb Prozentpunkte auf 5,0 % angehoben.

Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125 a Abs. 1 Grundgesetz in seinem Geltungsbereich § 11 Absatz 1 Grunderwerbsteuergesetz.

§ 2

Der Steuersatz nach Absatz 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem 01.01.2013 verwirklicht werden.

Nach § 2 ist der erhöhte Steuersatz auf alle Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem 01.01.2013 verwirklicht werden.“

Artikel 23

Bekanntmachung Finanzausgleichsgesetz

Das Innenministerium wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei die Paragraphenfolge neu festzulegen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 24 Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 3 Nr. 1 und 3 sowie Artikel 8, Artikel 9 und Artikel 10 Nr. 1 am 1. Mai 2011 in Kraft.

Mit der besonderen Inkrafttretensregelung soll sichergestellt werden, dass bereits vorbereitete Dienstzeitehrungen noch durchgeführt werden können bzw. ein hinreichender Übergangszeitraum für die Personalverwaltungen und die Betroffenen bleibt, sich auf den Wegfall der Jubiläumszuwendung einstellen zu können.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 5 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Zur Gewährleistung des Vertrauensschutzes entfällt die Regelung über den Ausgleich erst ab dem 1.1.2013

Allgemeine Begründung

Zu Artikel 1 - Änderung der Landeshaushaltsordnung

Es erfolgen überwiegend Anpassungen des Gesetzes im Hinblick auf die in der Landesverfassung verankerte „Schuldenbremse“ (vgl. Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung vom...). Am Beginn des Verfahrens der Haushaltsaufstellung steht künftig ein Beschluss der Landesregierung über die zur Verfügung stehenden Budgets (vgl. § 27 Abs. 1). An die Stelle einer primär am Bedarf orientierten Haushaltsplanung tritt die Ausrichtung der Planung an diesen Budgets.

Weitere Änderungen beziehen sich auf den Einsatz und die Nutzung der Kosten- und Leistungsrechnung in der Landesverwaltung. Diese wird künftig auf der Basis einheitlicher Kriterien eingesetzt und genutzt, wobei eine nach dem Steuerungs- und Informationsbedarf differenzierte Ausgestaltung vorgesehen ist.

Darüber hinaus werden Erleichterungen im Zusammenhang mit verschiedenen Berichtspflichten geregelt, die dem Bürokratieabbau dienen sollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Gesetzentwurf und seine Begründung Bezug genommen.

Zu Artikel 2 - Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In den Jahren 2005 bis 2008 hatte sich die Finanzsituation der Kommunen wieder entspannt. Gleichwohl wiesen Ende 2008 eine Reihe von Kommunen in Schleswig-Holstein aufgelaufene Defizite in Höhe von ca. 590 Mio. Euro aus, wobei sich diese insbesondere auf die Gruppe der Kreise und kreisfreien Städte konzentrieren. Die Finanzsituation der Kommunen verschlechtert sich in Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise ab 2009 deutlich. Die Kommunen müssen erhebliche Rückgänge bei ihren Einnahmen aus Finanzausgleich und Steuern hinnehmen. Sowohl die Höhe der aufgelaufenen Defizite als auch die Zahl der Kommunen mit unausgeglichenem Haushalt nimmt wieder zu. Vor diesem Hintergrund sind Änderungen im Finanzausgleich, die zu Umschichtungen zwischen einzelnen Kommunalgruppen führen, nur in engen Grenzen vertretbar. Der Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sieht daher nur notwendige Änderungen und moderate Anpassungen vor, wobei Änderungen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen vorrangig erst zum Jahr 2012 in Kraft treten sollen. Im Wesentlichen sieht der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor:

1. Zur Erhöhung der Transparenz des Finanzausgleichs:

- Einführung eines gesetzlich verankerten Finanzausgleichsbeirats ab 2011 (§ 33),
- Einführung einer neuen Teilschlüsselmasse ab 2012, mit der die flächenbezogenen Lasten der Kreise und kreisfreien Städte anteilig abgegolten werden; gleichzeitig entfallen die in den Kreisschlüsselzuweisungen enthaltenen Festbetragsanteile (§§ 7 Abs. 2, 12, 15 a),
- Überführung der Zuweisungen des Landes an die Gemeinden zum Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 2012 in die Gemeindeschlüsselzuweisungen (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 2, 9 Abs. 4, 10 Abs. 2, 31 a) – diese Maßnahme stellt zugleich einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung auch im kommunalen Bereich dar.

2. Zur Intensivierung des kommunalen Finanzausgleichs:

Anhebung des Vervielfältigungsfaktors bei den Nivellierungssätzen ab 2012 von derzeit 90 % auf 95 % (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2).

3. Zur stärkeren Unterstützung der Kommunen mit aufgelaufenem Defizit:

Anhebung der Dotierung des Kommunalen Bedarfsfonds ab 2012 auf 65 Mio. Euro (§ 7 Abs. 1 Nr. 1).

4. Weitere Maßnahmen:

- Die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie die damit im Zusammenhang stehende Erhöhung der Finanzausgleichsmasse werden von bislang 60 Mio. Euro ab 2011 um 10 Mio. Euro auf 70 Mio. Euro aufgestockt (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Nr. 7 und 25 e).
- Im Hinblick auf den Unterhaltungsstand und den Instandsetzungsstau bei Straßenbaumaßnahmen werden die Zuweisungen zu den Straßenbaulasten, die auch eine Abgeltung der durch die Fläche verursachten Belastungen darstellen, in einem ersten Schritt zum Jahr 2013 sowie in einem weiteren Schritt zum Jahr 2014 aufgestockt (§§ 7 Abs. 1 Nr. 4, 24 Abs. 1 und 2).
- Die bis einschließlich 2011 außerhalb des Finanzausgleichs im Landeshaushalt veranschlagte Förderung von Frauenberatungsstellen wird zum Jahr 2012 in den Finanzausgleich verlagert. Die Finanzausgleichsmasse wird um den vorgesehenen Förderbetrag von 0,5 Mio. Euro erhöht (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Nr. 5, 25 a).
- Der Anteil der Kreise an der Finanzausgleichsumlage wird ab 2012 erhöht, um die Änderungen des Gesetzentwurfs für die einzelnen Kommunalgruppen weitgehend finanzneutral auszugestalten (§ 30 Abs. 1).

Die zum Finanzausgleichsjahr 2012 vorgesehenen strukturellen Änderungen sind so ausgestaltet, dass es zwischen den einzelnen Kommunalgruppen zu keinen signifikanten Umschichtungen kommt. Dies wird durch die nachfolgende Übersicht belegt. Ausgangspunkt für die Berechnungen ist zunächst die nach dem Entwurf des Landeshaushalts für 2012 vorgesehene Finanzausgleichsmasse einschließlich der Änderungen bei den Vorwegabzügen (vgl. Anlage 2, Spalte 3) sowie die für den Finanzausgleich 2010 maßgeblichen Einwohnerzahlen und die Steuerkraftzahlen.

In einem ersten Schritt ist die sich durch die Anhebung des Vervielfältigungsfaktors ergebende Erhöhung der Nivellierungssätze bei der Grundsteuer A und B von derzeit 264 % auf 279 % berücksichtigt worden (§ 10 Abs. 2, vgl. Ziff. 1 der nachfolgenden Tabelle sowie die Begründung zu Artikel 2 Nr. 4 a). Auf der Grundlage dieser Berechnung ist in einem zweiten Schritt der Familienleistungsausgleich in die Gemeindeschlüsselzuweisungen überführt worden (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 2, 9 Abs. 4, 10 Abs. 2, 31 a, vgl. Ziff. 2 der nachfolgenden Tabelle sowie die Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 a), Nr. 3, Nr. 4 b) und Nr. 13). In diesem Zusammenhang wird unter Einbeziehung der Streichung des festen Abzugsbetrages von der Finanzausgleichsmasse der Verbundsatz erhöht. Im Jahr 2012 ergibt sich durch eine Anhebung des Verbundsatzes ein finanzieller Vorteil für die Kommunen in Höhe von rd. 3,2 Mio. Euro.

Die Überführung des Familienleistungsausgleichs in die Gemeindeschlüsselzuweisungen hat einnahmемindernde Auswirkungen insbesondere für finanzkraftstärkere Kreise. Vor diesem Hintergrund wird in einem dritten Schritt der Anteil der Kreise an der Finanzausgleichsumlage von derzeit 50 % auf 60 % erhöht (§ 30 Abs. 1, vgl. Ziff. 3 der nachfolgenden Tabelle sowie die Begründung zu Artikel 2 Nr. 12). Dadurch können für die Gruppe der Kreise insgesamt die finanziellen Nachteile ausgeglichen werden. Die Einführung eines Flächenfaktors bei gleichzeitiger Streichung der bestehenden Festbeträge bei den Kreisschlüsselzuweisungen (§§ 7 Abs. 2, 12, 15 a, vgl. Ziff. 5 der nachfolgenden Tabelle sowie

die Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 b), Nr. 5 und Nr. 7) führt zu keinen Umschichtungen zwischen den Kommunalgruppen; die Auswirkungen auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte ergeben sich aus Spalte 22 der beigefügten Anlage 4 b.

Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen für die Gruppen sind in der folgenden Übersicht dargestellt (Angaben in Mio. Euro):

		kreisangeh. Gemeinden	kreisfreie Städte	Kreise	Gesamt
1.	Anhebung des Vervielfältigungsfaktors bei den Nivellierungssätzen (§ 10 Abs. 2)	- 4,7	+ 0,2	+ 4,5	0,0
2.	Überführung des Familienleistungsausgleichs in die Gemeindegemeinschaften (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 2, 9 Abs. 4, 10 Abs. 1, 31 a)	+ 5,0	+ 5,0	- 6,8	+ 3,2
3.	Erhöhung des Anteils der Kreise an der Finanzausgleichsumlage (§ 30 Abs. 1)	- 1,5	- 0,7	+ 2,2	0,0
4.	Übergangsregelung bei den Kreisschlüsselzuweisungen (§ 12 Abs. 4)	0,0	0,0	0,0	0,0
5.	Einführung eines Flächenfaktors bei gleichzeitiger Streichung der Festbeträge bei den Kreisschlüsselzuweisungen (§§ 7 Abs. 2, 12, 15 a)	0,0	0,0	0,0	0,0
	Summe	- 1,2	+ 4,5	- 0,1	+ 3,2

Bei den Auswirkungen des Gesetzentwurfes auf die kreisangehörigen Gemeinden ist zu berücksichtigen, dass von der Belastung in Höhe von rd. 1,2 Mio. Euro aufgrund einer besonderen Konstellation rd. 1,5 Mio. Euro auf eine Stadt im Kreis Segeberg entfallen. Als einziger Kreis hat der Kreis Segeberg den Schwellenwert für die zusätzliche Kreisumlage (§ 28 Abs. 3 FAG) nicht bei 110 %, sondern bei 120 % festgesetzt. Allein aufgrund des höheren Schwellenwertes muss die in Rede stehende Stadt derzeit keine Zusatzkreisumlage entrichten.

Trotz der begrenzten Auswirkungen zwischen den Kommunalgruppen ergeben sich innerhalb der jeweiligen Gruppen Umschichtungen. Innerhalb der Gruppe der Kreise ergibt sich für einen Kreis ein überproportionaler Einnahmerückgang, der jedoch durch eine Übergangsregelung bei den Kreisschlüsselzuweisungen über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschmolzen wird (§ 12 Abs. 4, vgl. Begründung zu Artikel 2 Nr. 5 sowie Ziff. 4 der vorstehenden Tabelle).

Die Auswirkungen des Gesetzentwurfes auf die Kommunalgruppen – bezogen auf die einzelnen Einnahmen und Umlagen – sind in den beigefügten Anlagen 3 a und b dargestellt.

Zu Artikel 3 - Änderung des Landesbeamtengesetzes

Im Landesbeamtengesetz werden Maßnahmen getroffen, die den Personalabbau im Beamtenbereich fördern sollen; so wird ein vorzeitiger Antragsruhestand ab 60 Jahren eingeführt, und die Altersteilzeitregelung wird entfristet. Durch diese Maßnahmen freiwerdende Stellen sollen eingespart bzw. im Landesbereich nicht nachbesetzt werden.

Hierzu und als Beitrag zur Personalkosteneinsparung wird der Katalog der Beurlaubungssachverhalte, für die ein Beihilfeanspruch besteht, erweitert. Insbesondere wird eine Beihilfeberechtigung für Zeiten der Beurlaubung zur Pflege von Angehörigen gewährt.

Im Interesse des Gleichklangs mit dem Rentenbereich wird die Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte von 60 auf 62 Jahre angehoben. Parallel zur bereits im Jahr 2009 erfolgten Erhöhung der allgemeinen Altersgrenze der Beamtinnen und Beamten wird die besondere Altersgrenze für die Vollzugsdienste – mit Ausnahme des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren- von 60 auf 62 Jahre angehoben.

Im Zusammenhang mit der Einführung eines zentralen Personalmanagement zur ressortübergreifenden Personalvermittlung sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einer weiteren legislativen Schärfung zu unterziehen. Das zentrale Personalmanagement wird die Ressorts durch ressortübergreifende Weitervermittlung von Personal im Rahmen des notwendigen Personalrückbaus unterstützen.

Die versorgungsrechtlichen Folgeregelungen der Vorruhestandsregelung ab 60 Jahren und der Anhebung der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte sind in den Gesetzentwurf einbezogen.

Die Jubiläumsszuwendung entfällt.

Zu Artikel 4 - Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Haushaltskonsolidierung zwingt zu einem stringenten Vergleich der Standards im Landesbereich mit denen anderer Länder. Dieses gilt auch für die Bewertung von Führungsfunktionen im Bereich der Besoldungsordnung B. Es werden daher die Funktionen der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesrechnungshofes, der Direktorin oder des Direktors des Landtages sowie für die Leitung der Landwirtschaftskammer um eine Besoldungsgruppe herabgestuft. Für die bisherigen Amtsinhaber verbleibt es bei der bisherigen Einstufung.

Zu Artikel 5 - Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein

Die Anpassung der besonderen Altersgrenzen nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes erfordert versorgungsrechtliche Folgeänderungen insbesondere in Bezug auf die Regelung der Versorgungsabschläge.

Ergänzend wird aufgrund der allgemein steigenden Lebensarbeitszeiten und mit Blick auf die Haushaltskonsolidierung die Gewährung des bisherigen finanziellen Ausgleichs für die Beamtinnen und Beamte der Vollzugsdienste und des Feuerwehrdienstes mit Wirkung vom 1. Januar 2013 abgeschafft.

Zu Artikel 6 - Änderung des Landesministergesetzes

Auch für das Ministeramt ist ein steter Abgleich der versorgungsrechtlichen Bestimmungen in Ansehung der demographischen Entwicklung und mit Blick auf die Entwicklungen in der Rentenversicherung und der Beamtenversorgung angezeigt. Vor diesem Hintergrund ergibt sich Änderungsbedarf insbesondere in Bezug auf die Anhebung der Altersgrenze für die Gewährung der Altersversorgung auf das 62. Lebensjahr und auf eine Verlängerung des Zeitraums zur Erlangung des Höchstruhegehaltsanspruchs. Die Versorgungsstaffel wird ab Vollendung einer Amtszeit von 2 Jahren von dem geltenden Grundwert von 10 % ausgehend durchgehend gestaffelt und gestreckt bzw. insgesamt abgeflacht.

Der bisherige Sprung des Ruhegehaltssatzes nach Erfüllung der fünfjährigen Wartezeit von bislang 10 % auf 35 % (bzw. maximal 45 % bei Anrechnung von maximal 5 Jahren von nach Beamtenrecht ruhegehaltfähigen Zeiten) wird reduziert. Zukünftig erfolgt der Sprung von 20 % (nach Vollendung einer Amtszeit von 4 Jahren) auf 25 % (bzw. auf maximal 41 % bei Anrechnung von maximal 5 Jahren von nach Beamtenrecht ruhegehaltfähigen Zeiten). Mit dem neuen Versorgungstarif werden starke Sprünge im Tarifverlauf vermieden.

Zu Artikel 7 - Änderung des Landesrichtergesetzes

Es werden Folgeänderungen entsprechend den Regelungen in § 36 Abs. 2 und 3 LBG vorgenommen.

Zu Artikel 8 und 9 - Änderung der Gemeindeordnung - Änderung des Brandschutzgesetzes

In den genannten Gesetzen erfolgen Folgeänderungen zum Wegfall der Jubiläumszuwendung nach dem LBG.

Zu Artikel 10 - Änderung des Schulgesetzes

Neben einer Folgeänderung zur Änderung des LBG wird eine obligatorische Eigenbeteiligung der Eltern an den Kosten der Schülerbeförderung geregelt.

Zu Artikel 11 - Änderung der Beihilfeverordnung

Es erfolgt eine maßvolle Erhöhung der Selbstbehalte. Der Selbstbehalt wird auf die höchstmöglicherweise akzeptierte und gesetzlich vorgegebene 1 %-Höchstgrenze der Bezüge gedeckelt.

Zu Artikel 12 und 13 - Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein - Änderung der Entschädigungsverordnung-Mitbestimmungsgesetz

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage ist das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (MBG Schl.-H.) auf mögliche Einsparpotenziale geprüft worden, die zu einer direkten Entlastung des Personal- und Sachhaushalts des Landes, der Kommunen und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts führen. Dabei wurde beachtet, dass die Aufgabenstellung des Personalrats im bisherigen Umfang erhalten bleibt und die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben nicht nennenswert erschwert werden soll.

Vor diesem Hintergrund sollen das Sitzungsgeld für Personalräte entfallen, die Freistellungsstaffel moderat angehoben und die Ansprüche auf Freistellung vom Dienst für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen reduziert werden.

Folgende Regelungen führen direkt zu einer Entlastung des Landeshaushalts:

1. Wegfall des Sitzungsgeldes

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 MBG Schl.-H. trägt die Dienststelle die durch die Tätigkeit des Personalrats oder der von ihm beauftragten Mitglieder entstehenden Kosten. Dazu gehörte nach dem Beispielskatalog des Satzes 2 bisher auch das pauschale Sitzungsgeld.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MBG Schl.-H. i.V.m. § 1 der Entschädigungsverordnung-Mitbestimmungsgesetz besteht für die Mitglieder der örtlichen Personalräte, der Stufenvertretungen, der Gesamtpersonalräte, der Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene, der Jugend- und Ausbildungsververtretungen, des Referendarrates, der Vertretung der nicht ständig Beschäftigten und des Krankenpflegepersonals derzeit ein Anspruch auf Sitzungsgeld in Höhe von 4 € für die Teilnahme an Sitzungen von mehr als einer Stunde Dauer. Gleiches gilt für die Schwerbehindertenvertretungen, wenn sie an den Sitzungen der o.g. Vertretungen teilnehmen.

Eine Länderumfrage hat ergeben, dass Schleswig-Holstein das einzige Land ist, das den Personalvertretungen ein Sitzungsgeld gewährt. In den anderen Ländern trägt die Dienststelle etwaige persönliche Aufwendungen, sofern sie den einzelnen Personalratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit über die in § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 - 7 MBG Schl.-H. genannten Kosten hinaus entstehen, einzelfallbezogen. Dies soll künftig auch in Schleswig-Holstein gelten.

2. Anhebung der Freistellungsstaffel

Nach § 36 Abs. 3 Satz 1 MBG Schl.-H. sind die Mitglieder des Personalrats von ihrer dienstlichen Tätigkeit ganz oder teilweise freizustellen, soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die in § 36 Abs. 3 Satz 2 MBG Schl.-H. geregelte Freistellungsstaffel unterstellt diese Erforderlichkeit ab einer bestimmten Beschäftigtenzahl und gilt ausschließlich für örtliche Personalräte. Sie sieht die erste Vollfreistellung eines Personalratsmitglieds bei einer Anzahl von 200 - 500 Beschäftigten vor. Ein zweites Mitglied ist ab einer Beschäftigtenzahl von 501 - 1000 voll freizustellen.

Die Staffel wird an die Regelungen der Mehrzahl der Mitbestimmungsgesetze der anderen Länder angeglichen, indem die erste Vollfreistellung ab 300 - 600 Beschäftigten und die zweite Vollfreistellung erst ab 601 bis 1000 Beschäftigten vorgesehen wird. Vor dem Hintergrund, dass zur Erfüllung der Einsparvorgaben auch den Beschäftigten ein erheblicher Personalabbau und zunehmende Arbeitsverdichtung zugemutet werden müssen, muss auch den Personalräten ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung abverlangt werden. Eine nennenswerte Erschwerung der Aufgabenwahrnehmung ist nicht zu erwarten. Sollte sich im Einzelfall ergeben, dass die Anzahl der Freistellungen nicht ausreichen sollte, können nach § 36 Abs. 4 MBG Schl.-H. weitere Freistellungen erfolgen; einigen sich Dienststelle und Personalrat nicht, entscheidet hierüber auf Antrag das Verwaltungsgerecht.

3. Reduzierung der Freistellung für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Personalratsmitglieder

Nach der bisherigen Regelung des § 37 Abs. 1 MBG Schl.-H. sind die Mitglieder des Personalrats unter Fortzahlung der Bezüge und unter Übernahme der Kosten für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zu 20 Arbeitstage je Amtszeit vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind; für Ersatzmitglieder besteht dieser Anspruch in Höhe von bis zu 10 Arbeitstagen. Unbeschadet davon hat nach Absatz 2 jedes Personalratsmitglied während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Bezüge für insgesamt 15 Arbeitstage für die Teilnahme an Veranstaltungen, die von der Bundeszentrale für politische Bildung als für die Personalratsarbeit nützlich anerkannt sind.

Zusätzlich haben das den Vorsitz führende Personalratsmitglied sowie die stellvertretenden Mitglieder unter Fortzahlung der Bezüge bis zu 5 Arbeitstage in 2 Jahren Anspruch auf Teilnahme an einer von einer Gewerkschaft oder einem Berufsverband einberufenen Konferenz der Personalräte.

Angesichts der Haushaltslage des Landes ist auch hier eine moderate Reduzierung des Umfangs der Freistellungen angezeigt. Nahezu 20 Jahre nach Inkrafttreten des MBG Schl.-H. ist inzwischen ein umfangreiches Fachwissen bei den Beschäftigten zu den Re-

gelungsgegenständen des MBG Schl.-H. vorhanden, das den Fortbildungsbedarf der Personalratsmitglieder heute in einem anderen Licht erscheinen lässt als bei Inkrafttreten des Gesetzes.

Die jetzigen Regelungen berücksichtigen außerdem nicht den unterschiedlichen Freistellungsbedarf entsprechend den fachlichen Vorkenntnissen und Erfahrungen von Personalratsmitgliedern. Erfahrungsgemäß haben wiedergewählte Personalratsmitglieder einen geringeren Schulungsbedarf als erstmalig in den Personalrat gewählte Beschäftigte.

Zudem ist die Begrenzung auf bis zu 5 Arbeitstage je Amtszeit zur Teilnahme an einer von einer Gewerkschaft oder einem Berufsverband einberufenen Konferenz der Personalräte sachgerecht.

Zu Artikel 14 - Gesetz zur Aufhebung der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH)

Mit dem Gesetz zur Aufhebung der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts soll die LVSH aufgelöst, das Vermögen der Anstalt auf das Land übertragen, die Zuständigkeit des Finanzministeriums für die Verwaltung des Vermögens begründet und zugleich die gesetzliche Grundlage für eine Übertragung der mit dem Liegenschaftsvermögen im Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgabe auf die GMSH geschaffen werden.

Im Jahr 1998 sind wesentliche Teile des Liegenschaftsvermögens des Landes an die Investitionsbank mit der Maßgabe veräußert worden, sie anschließend für die Zwecke der Wahrnehmung der Aufgaben des Landes zur Marktmiete zu vermieten bzw. zu verpachten. Ziel der Regelung sollte sein, eine effiziente Bewirtschaftung der Landesliegenschaften zu ermöglichen, den Haushalt zu entlasten und die Neuverschuldung zu reduzieren (vgl. LT-Drs. 14/942).

Mit dem Gesetz zur Neustrukturierung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, zur Verselbstständigung der Investitionsbank und zur Verwaltung der Landesliegenschaften vom 7. Mai 2003 ist ca. 5 Jahre später die Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet und auf diese das ehemalige Liegenschaftsvermögen des Landes weiter übertragen worden. Die LVSH ist Rechtsträger des Vermögens, zugleich werden die eigentlichen Verwaltungsaufgaben im Wege der Organleihe durch die GMSH wahrgenommen (§ 6 Abs. LVSHG).

Der vom Land mit der Ausgliederung und Übertragung des Liegenschaftsvermögens auf die Investitionsbank verfolgte Hauptzweck, den Haushalt zu entlasten und die Neuverschuldung zu reduzieren, ist gescheitert, weil das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 17. September 1998 (Az. 2 BvK 1/98) entschieden hat, die Einnahmen aus der Veräußerung des Liegenschaftsvermögens müssten wie eine eigene Kreditaufnahme des Landes behandelt werden. Durch die Übertragung des Liegenschaftsvermögens auf die Investitionsbank und später auf die LVSH ist deshalb im Ergebnis lediglich eine Konzentration der Verwaltungszuständigkeiten in Bezug auf das übertragene Liegenschaftsvermögen bei einer Stelle (der LVSH, für die die GMSH die Aufgaben wahrnimmt) erreicht worden.

Dem mit der Konzentration der Verwaltungszuständigkeit bei einer Stelle unzweifelhaft einhergehende Effizienzgewinn bei der Aufgabenwahrnehmung steht jedoch als gravierender Nachteil des bisherigen Liegenschaftsmodells die Notwendigkeit gegenüber, die Liegenschaften an das Land zu vermieten bzw. zu verpachten und die Abwicklung dieser Verträge zu betreuen. Hierdurch entsteht dauerhaft ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Die Landesregierung hat am 17. Dezember 2007 eine Zentralisierung der Miet- und Bewirtschaftungsverfahren für die vom Land insgesamt genutzten Liegenschaften beschlossen. Die Zuständigkeiten sind im Finanzministerium gebündelt worden, so dass von hier aus eine zentrale Steuerung möglich ist. Diese Grundsatzentscheidung ermöglicht jetzt eine Auflösung der LVSH, weil es für die zentrale Steuerung der Bewirtschaftung der Liegenschaften der rechtlichen Konstruktion einer Zuständigkeitsbündelung bei einer selbständigen juristischen Person nicht bedarf. Mit der Auflösung der LVSH und der Wiedereingliederung des Liegenschaftsvermögens in den Vermögensbestand des Landes entfällt zugleich die Notwendigkeit des Abschlusses von Miet- oder Pachtverträgen für die Nutzung der Liegenschaften durch das Land. Hierdurch kann ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und zum Abbau des für das Mietmanagement bisher zuständigen Personals und damit zugleich ein Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushalts geleistet werden.

Zu Artikel 15 - Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein

Die Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH) rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts soll durch das Gesetz zur Aufhebung der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH) aufgehoben werden. Hiermit wird ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet. Diesen Veränderungen wird mit dem vorliegenden Gesetz Rechnung getragen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage des Landes soll mit diesem Gesetz auch eine Straffung der Entscheidungs- und Verwaltungsprozesse in der Anstalt erfolgen, um eine effizientere und wirtschaftlichere Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. Die wesentlichen Gesetzesänderungen sind:

1. Anpassung an die Veränderungen infolge der Auflösung der LVSH

Mit der Auflösung der LVSH fällt deren Vermögen an das Land als alleiniger Träger der Anstalt zurück. In § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Aufhebung der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH) wird das Finanzministerium ermächtigt, die zur Verwaltung des Vermögens gehörende Aufgabe ganz oder teilweise der GMSH zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen. Daher ist eine entsprechende Anpassung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSHG) erforderlich.

2. Straffung der Entscheidungs- und Verwaltungsprozesse

Wegfall der Gewährträgerversammlung

Neben der Gewährträgerversammlung verfügt die GMSH zurzeit über den Verwaltungsrat als weiteres Kontrollorgan. Die GMSH wurde ursprünglich mit zwei Trägern, dem Land Schleswig-Holstein und der Investitionsbank Schleswig-Holstein Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (Investitionsbank), errichtet. Mit dem Gesetz zur Neustrukturierung der Landesbank Schleswig-Holstein, zur Verselbständigung der Investitionsbank und Verwaltung der Landesliegenschaften vom 7. Mai 2003 wurde die Funktion der Investitionsbank als Träger der GMSH aufgehoben. Das Land Schleswig-Holstein verblieb als alleiniger Träger. Bei Anstalten mit nur einem Träger ist jedoch ein zweites Kontrollorgan entbehrlich, da keine Konflikte auf Ebene des Trägers möglich sind, für deren Behebung es eines gesonderten Kontrollorgans bedarf. Die Aufgaben der Gewährträgerversammlung werden vom Verwaltungsrat übernommen.

Wegfall von Zustimmungsvorbehalten zugunsten des Landtags

Das GMSHG enthält an einigen Stellen Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Landtages, die in der Gründungsphase der Anstalt im Hinblick auf die damit verbundenen Veränderungen, z. B. die Überführung von Personal und Sachmitteln der Landesbauverwaltung, angemessen waren, inzwischen aber entbehrlich erscheinen. Die insoweit beab-

sichtigten Gesetzesänderungen orientieren sich an den Regelungen neuerer Errichtungsgesetze öffentlich-rechtlicher Anstalten in Schleswig-Holstein.

Konkretisierung und Abgrenzung der Kompetenzen der Organe der Anstalt

Die Praxis der vergangenen 10 Jahre hat gezeigt, dass die Regelungen im GMSHG über die Kompetenzen der Organe einer weitergehenden Konkretisierung und Abgrenzung als bisher bedürfen. Im Zusammenhang mit dem Wegfall der Gewährträgerversammlung müssen die Kompetenzen des Verwaltungsrats als des künftig alleinigen Kontroll- und Lenkungsgremiums ohnehin neu bestimmt werden, weil die bisherigen Kompetenzen der Gewährträgerversammlung auf den Verwaltungsrat übergeleitet werden müssen.

Darüber hinaus werden einige kleinere, zum Teil redaktionelle Korrekturen am Gesetzestext vorgenommen.

Zu Artikel 16 - Änderung des Investitionsbankgesetzes

Mit dieser Änderung werden die Einsatzmöglichkeiten der Mittel aus dem Zweckvermögen Wohnraumförderung und ihrer Rückflüsse über die Förderung von Maßnahmen zugunsten der sozialen Wohnraumförderung hinaus erweitert. Diese sollen außer zu diesen Zwecken künftig auch zur Krankenhausfinanzierung eingesetzt werden können. Hierdurch wird ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet. Daneben wird mit diesem Gesetz ebenfalls vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage des Landes mit der Abschaffung der Gewährträgerversammlung die Struktur der Anstalt Investitionsbank Schleswig-Holstein (Investitionsbank) verschlankt. Dies bewirkt eine Straffung der Entscheidungsprozesse im Hinblick auf eine effizientere und wirtschaftlichere Aufgabenwahrnehmung. Schließlich wird im Hinblick auf andere Anstalten des öffentlichen Rechts in Schleswig-Holstein eine Rechtsvereinheitlichung herbeigeführt.

Die wesentlichen Gesetzesänderungen sind:

1. Erweiterung der Fördermöglichkeiten aus dem Zweckvermögen Wohnraumförderung

Das Zweckvermögen Wohnraumförderung setzt sich aus Bundes- und aus Landesmitteln zusammen. Hieraus werden Darlehensforderungen für die Wohnraumförderung finanziert und Rückflüsse generiert.

Nach der derzeitigen Regelung sind die Mittel des Zweckvermögens Wohnraumförderung und ihre Rückflüsse laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten der sozialen Wohnraumförderung zu verwenden. Hiermit hat Schleswig-Holstein den Anforderungen des § 39 Abs. 2 Satz 1 Wohnraumförderungsgesetz Rechnung getragen. Hiernach bestand die Verpflichtung zu einem revolvingierenden zweckgebundenen Einsatz der von dem Bund auf der Grundlage von Art. 104 a Abs. 4 Grundgesetz geleisteten Bundesmittel für die soziale Wohnraumförderung.

Als Folge der Föderalismusreform I stehen seit dem 01.01.2007 Bundesmittel für die soziale Wohnraumförderung nicht mehr zur Verfügung. Schleswig-Holstein erhält in Umsetzung der Vorgaben des Art. 143 c Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz nach § 3 Abs. 2 EntflechtG als Ausgleich bis 2013 jährlich einen feststehenden Betrag aus dem Haushalt des Bundes. Mit diesem Betrag sind auch die Mittel zur Ausfinanzierung der vom Bund bis 2006 eingegangenen Verpflichtungen abgegolten. Nach Art. 143 c Abs. 3 Grundgesetz in Verbindung mit § 6 EntflechtG überprüfen Bund und Länder bis Ende 2013, in welcher Höhe die den Ländern zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind. Ab dem 01.01.2014 unterliegen die neu festzulegenden Beträge nur noch einer investiven Zweckbindung. Die Verpflichtung zu einem revolvingierenden zweckgebundenen Einsatz der Mittel nach den §§ 38 bis 43 Wohnraumförderungsgesetz ist durch das Föderalismusreform-Begleitgesetz aufgehoben worden. Weiterhin zu beachten sind die Zweckbindungen, die sich aus der Fortgeltung von § 44 Abs. 2 Zweites Wohnungsbaugesetz und § 18 a Wohnungsbindungsgesetz in Verbin-

dung mit § 16 Abs. 11 Nr. 1 und 5 SHWoFG ergeben. Diese Veränderungen auf Bundesebene werden nunmehr mit diesem Gesetz nachvollzogen.

Damit eröffnet sich die Möglichkeit, einen Teil des bisher zweckgebundenen Zweckvermögens Wohnraumförderung und der Rückflüsse für andere Förderzwecke einzusetzen. Dementsprechend sieht dieses Gesetz vor, dass die Mittel des Zweckvermögens Wohnraumförderung (zukünftig Zweckvermögen Wohnraumförderung / Förderung des Gesundheitswesens) und ihre Rückflüsse in Zukunft nicht nur zur Förderung von Maßnahmen zugunsten der sozialen Wohnraumförderung, sondern daneben auch zur Krankenhausfinanzierung eingesetzt werden können. Neuinvestitionen im Rahmen der Errichtung von Krankenhäusern gemäß Krankenhausfinanzierungsgesetz können künftig aus dem Zweckvermögen Wohnraumförderung finanziert werden, um die Krankenhausfinanzierung langfristig sicherzustellen.

Insoweit eine Finanzierung aus dem Zweckvermögen Wohnraumförderung erfolgt, entfällt die Notwendigkeit der Bereitstellung zusätzlicher Landesmittel, so dass der Landeshaushalt perspektivisch entlastet wird. Das Zweckvermögen bleibt dabei entsprechend der Vorgabe in § 5 Abs. 2 Investitionsbankgesetz durch zeitversetzte Zahlungen des Landes erhalten.

2. Wegfall der Gewährträgerversammlung

Neben der Gewährträgerversammlung verfügt die Investitionsbank zurzeit über den Verwaltungsrat als weiteres Kontrollorgan. Die Investitionsbank besitzt jedoch nur einen Träger, das Land Schleswig-Holstein. Bei Anstalten mit nur einem Träger ist ein zweites Kontrollorgan entbehrlich, da keine Konflikte auf Ebene des Trägers möglich sind, für deren Behebung es eines gesonderten Kontrollorgans bedarf. Die Aufgaben der Gewährträgerversammlung werden vom Verwaltungsrat übernommen.

Die Gesetzesänderungen werden außerdem zum Anlass genommen, durch Zeitablauf gegenstandslos gewordene Übergangsregelungen zu streichen und Bezeichnungen anzupassen.

Zu Artikel 17 - Änderung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes

Mit der Änderung des Investitionsbankgesetzes werden die Einsatzmöglichkeiten der Mittel aus dem bisherigen Zweckvermögen Wohnraumförderung und ihrer Rückflüsse über die Förderung von Maßnahmen zugunsten der sozialen Wohnraumförderung hinaus erweitert. Diese sollen künftig außer zu diesen Zwecken auch zur Krankenhausfinanzierung eingesetzt werden können. Hierdurch wird ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet. Die genannten Veränderungen haben auch Auswirkungen auf das Schleswig-Holsteinische Wohnraumförderungsgesetz. Dieses muss daher entsprechend angepasst werden.

Zu Artikel 18 - Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Die bisherigen Regelungen zur Finanzierung von Baumaßnahmen werden an die aktuellen Fördermodalitäten angepasst, insbesondere wird die maximale Förderhöhe nicht mehr gesetzlich fixiert.

Zu Artikel 19 - Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Die Leistungshöhe wird für alle Anspruchsberechtigten einheitlich ab 1. Januar 2011 auf monatlich 200 Euro bestimmt. Ergänzend werden Einzelregelungen an das EU-Gemeinschaftsrecht angepasst.

Zu Artikel 20 - Änderung des Kinderschutzgesetzes

Die ursprünglich vorgesehene Einführung eines landesweit einheitlichen Kinderschutztelefons ist entbehrlich.

Zu Artikel 21 - Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Im Rahmen der Umstellung der Krankenhausfinanzierung in Schleswig-Holstein auf das Modell einer Finanzierung von Einzelbaumaßnahmen aus dem Zweckvermögen der Investitionsbank Schleswig-Holstein wird die Regelung, nach der das Land zugunsten der Kommunen einen Vorwegbetrag übernimmt, aufgegeben. Damit erfolgt die Krankenhausfinanzierung, soweit sie im Landeshaushalt veranschlagt ist, zukünftig jeweils zur Hälfte durch die Kreise und kreisfreien Städte sowie durch das Land.

Zu Artikel 22 - Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer

Im Zuge der Föderalismusreform ist die Steuergesetzgebungskompetenz der Länder um die Befugnis erweitert worden, den Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer zu bestimmen (Artikel 105 Absatz 2 a Satz 2 Grundgesetz). Mit dem Inkrafttreten der Grundgesetzänderung zum 1. September 2006 wurde die Steuerautonomie der Länder gestärkt. Dem Bund bleibt die Kompetenz zur Festlegung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer erhalten. Der vor der Neuregelung in § 11 Abs. 1 Grunderwerbsteuergesetz bundeseinheitlich bestimmte Steuersatz in Höhe von 3,5 vom Hundert gilt fort, solange ein Land seine Kompetenz zur Bestimmung des Steuersatzes nicht ausübt. Wird ein landeseigener Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer bestimmt, verbleiben die daraus resultierenden Mehr- oder Mindereinnahmen vollumfänglich dem Land. Sie werden nicht im Länderfinanzausgleich berücksichtigt.

So war auch die Kernkritik des Landesrechnungshofes in seinen Bemerkungen 2010 vom 7. Mai 2010 zur durchgeführten Prüfung der Grunderwerbsteuer, dass Schleswig-Holstein nicht wie einige andere Länder (Berlin, Hamburg, Sachsen-Anhalt) die seit dem 1. September 2006 bestehende Möglichkeit der Steuersatzerhöhung genutzt hat.

Letztendlich ist für eine Verstetigung der Einnahmen bis 2020 eine Steuererhöhung unvermeidbar. Es wird ein landeseigener Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer in Höhe von 5,0 vom Hundert bestimmt.

Die augenblickliche konjunkturelle Lage lässt eine sofortige Steuersatzerhöhung nicht zu. Damit das Wachstum - und damit der Weg aus der Krise - nicht behindert wird, ist es sinnvoll, den Grunderwerbsteuersatz erst ab dem Jahr 2013 zu erhöhen.

Die aus einer Erhöhung resultierenden Mehreinnahmen sind ausschließlich zur Konsolidierung einzusetzen.

Zu Artikel 23 - Bekanntmachung Finanzausgleichsgesetz

Mit Artikel 23 wird das Innenministerium ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der geltenden Fassung bekannt zu machen.

Zu Artikel 24 - Inkrafttreten

Artikel 24 regelt das Inkrafttreten.

Berechnung für eine Anhebung des Verbundsatzes zum Ausgleich der Überführung des Sonderausgleichs in den Finanzausgleich bei gleichzeitiger Streichung des festen Abzugsbetrages zum Jahr 2012 (§ 5 Abs. 1)

- Berechnungsbasis: *Steuerschätzung Mai 2010, Angaben in Tsd. Euro* -

1.1	Gemeinschaftssteuern	5.432.000,0			
1.2	Landessteuern	699.644,0			
1.3	LFA	128.000,0			
1.4	BEZ	121.500,0			
1.5	Kürzung FLA	-91.577,2			
1.6	Kürzung KiFÖG	-16.790,0			
		6.272.776,8			
	davon 17,74% Verbundsatz				
	= Verbundmasse	1.112.790,6		18,229875%	1.160.213,8
	abzgl. dauerhafter Abzugsbetrag ¹	-44.154,0			0
	Finanzausgleichsmasse	1.068.636,6			1.160.213,8
	Gewährter Sonderausgleich	91.577,2			0
	Einnahmen aus Finanzausgl. u. Sonderausgl.	1.160.213,8			1.160.213,8

¹ **Zusammensetzung der Abzugsbeträge (Angaben in Tsd. Euro):**

Dauerhafte Abzugs- und Zuführungsbeträge

	2011	ab 2012
• Aufgabenverlagerungen (Musikschulen, Büchereiwesen, pauschalierte Mietkosten für Frauenhäuser)	+ 5.900,0	+ 5.900,0
• Verlagerung Frauenberatung in den Finanzausgleich	0	+ 500,0
• Erhöhungsbetrag Vorwegabzug Förderung des Büchereiwesens	+ 213,0	+ 213,0
• Zuweisung für die Förderung von Kindertagesstätten	+ 70.000,0	+ 70.000,0
• Verlagerung Förderfonds Hamburg/ Schleswig-Holstein in den Landeshaushalt	- 767,0	- 767,0
• Pauschale Kürzung der Finanzausgleichsmasse	- 120.000,0	- 120.000,0
	- 44.654,0	- 44.154,0

zuzüglich zeitlich begrenzter Abzugsbetrag

- Kommunalen Finanzierungsanteil Xpersonenstand

Summe Abzugsbetrag (vgl. § 5 Abs. 1 Gesetzentwurf)

	- 150,0	0
	- 44.804,0	- 44.154,0

	2011		2012	
	Geltendes Recht ¹	Gesetzentwurf ²	Zwischenschritt ³	Zwischenschritt ⁴
	-1-	-2-	-3-	-4-
1. Kommunalen Finanzausgleich				
Gemeinschaftssteuern	5.126.900.000	5.126.900.000	5.432.000.000	5.432.000.000
Landessteuern	692.944.000	692.944.000	699.644.000	699.644.000
LFA	115.700.000	115.700.000	128.000.000	128.000.000
BEZ	114.500.000	114.500.000	121.500.000	121.500.000
Kürzung FLA	-88.888.800	-88.888.800	-91.577.200	0
Kürzung KiFöG	-11.760.000	-11.760.000	-16.790.000	-16.790.000
Verbundgrundlagen	5.949.395.200	5.949.395.200	6.272.776.800	6.364.354.000
Kommunaler Anteil	17,74%	17,74%	17,74%	18,28%
Aufgabenverlagerungen	+5.900.000	+5.900.000	+6.400.000	0
Aufstockung Büchereiwesen	+213.000	+213.000	+213.000	0
Zuweisungen Kindertagesst.	+60.000.000	+70.000.000	+70.000.000	0
Verlagerung FoFo HH/SH	-767.000	-767.000	-767.000	0
Kürzung Xpersonenstand	0	-150.000	0	0
Pauschale Kürzung	-120.000.000	-120.000.000	-120.000.000	0
Summe Abzugsbetrag	-54.654.000	-44.804.000	-44.154.000	0
Abrechnungsbeträge Masse	-10.152.000	-10.152.000	0	0
Abrechnungsbeträge FLA	-4.309.400	-4.309.400	0	0
Finanzausgleichsmasse	986.307.300	996.157.300	1.068.636.600	1.163.403.900
A. Vorwegabzüge, § 7 Abs. 1 FAG				
1. Bedarfzuweisungen	50.000.000	50.000.000	65.000.000	65.000.000
2. Kommunalen Schulbaufonds	31.000.000	31.000.000	31.000.000	31.000.000
3. Theater und Orchester	36.700.000	36.700.000	36.700.000	36.700.000
4. Straßenaufbauten	24.000.000	24.000.000	24.000.000	24.000.000
5. Frauenhäuser	4.300.000	4.300.000	4.800.000	4.800.000
6. Büchereiwesen	7.313.000	7.313.000	7.313.000	7.313.000
7. Kindertageseinrichtungen	60.000.000	70.000.000	70.000.000	70.000.000
B. Schlüsselzuw., § 7 Abs. 2 FAG				
a) Gemeinden	213.313.000	223.313.000	238.813.000	238.813.000
b) Kreise und kreisfreie Städte	772.994.300	772.844.300	829.823.600	924.590.900
davon Kreise	40,00%	40,00%	40,00%	46,15%
davon kreisfreie Städte	48,59%	48,59%	43,61%	41,24%
c) Zentrale Orte	58,00%	58,00%	58,00%	56,26%
d) Flächenfaktor	42,00%	42,00%	42,00%	43,74%
	11,41%	11,41%	10,24%	10,24%
	0%	0%	0%	2,37%
Summe FA-Masse und Fam. Istg.ausgl.	113.181.000	113.181.000	91.577.200	924.590.900
Summe FA-Masse und Fam. Istg.ausgl.	1.099.488.300	1.109.338.300	1.160.213.800	1.163.403.900

Erläuterungen:

- 1 - Finanzausgleich 2011, geltendes Recht, Bedarfsfonds 50 Mio. €
- 2 - Finanzausgleich 2011, Erhöhung Masse und Vorwegabzug Zuweisungen Kindertagesstätten (jew. + 10,0 Mio. €), Verminderung Masse wg. XPersonenstand (- 0,15 Mio. €)
- 3 - Finanzausgleich 2012, Verlagerung Frauenberatungsstellen in den Finanzausgleich (+ 0,5 Mio. €), Erhöhung des Kommunalen Bedarfsfonds (+ 15,0 Mio. €)
- 4 - Finanzausgleich 2012, Überführung des Familienleistungsausgleichs in die Gemeindefinanzierungsleistungen bei gleichzeitiger Streichung des festen Abzugsbetrages (§ 5 Abs. 1)
- 5 - Finanzausgleich 2012, Einführung einer neuen Teilschlüsselmasse zur Abgeltung von Flächen- und Sonderlasten Familienleistungsausgleich 2011 einschli. Abrechnungsbeträge 2007 (+ 9,7 Mio. €) und 2008 (+ 14,6 Mio. €).

**Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfes zur Änderung des
Finanzausgleichsgesetzes im Finanzausgleichsjahr 2012 (Angaben in Mio. Euro)
- Kreise und kreisfreie Städte -**

Kreise		Gesetzentwurf 2012			Finanzielle Auswirkungen	
		vor	nach	einschl.	Sp.3 ./ Sp.1	Summe
		Änderungen ¹	Änderungen ²	Überg.reg. ³		
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -		
Kreis Dithmarschen	Kreisschlüsselzuweisungen	+18,4	+18,1	+18,0	-0,4	
	Finanzausgleichsumlage	+0,6	+0,6	+0,6	-0,0	
	Allgem. Kreisumlage	+39,1	+39,6	+39,6	+0,5	
	Zusatzkreisumlage	+1,2	+0,9	+0,9	-0,3	-0,2
Kreis Herzogtum- Lauenburg	Kreisschlüsselzuweisungen	+24,1	+24,0	+23,9	-0,2	
	Finanzausgleichsumlage	+0,2	+0,1	+0,1	-0,1	
	Allgem. Kreisumlage	+52,6	+53,1	+53,1	+0,5	
	Zusatzkreisumlage	+0,1	+0,0	+0,0	-0,0	+0,1
Kreis Nordfriesland	Kreisschlüsselzuweisungen	+12,0	+11,7	+11,6	-0,3	
	Finanzausgleichsumlage	+3,4	+3,8	+3,8	+0,4	
	Allgem. Kreisumlage	+54,7	+55,2	+55,2	+0,5	
	Zusatzkreisumlage	+8,0	+7,6	+7,6	-0,4	+0,2
Kreis Ostholstein	Kreisschlüsselzuweisungen	+30,5	+29,9	+29,8	-0,7	
	Finanzausgleichsumlage	0	0	0	0	
	Allgem. Kreisumlage	+52,9	+53,7	+53,7	+0,8	
	Zusatzkreisumlage	0	0	0	0	+0,1
Kreis Pinneberg	Kreisschlüsselzuweisungen	+23,1	+23,9	+23,7	+0,6	
	Finanzausgleichsumlage	+2,7	+2,5	+2,5	-0,2	
	Allgem. Kreisumlage	+102,9	+103,0	+103,0	+0,1	
	Zusatzkreisumlage	+3,1	+2,3	+2,3	-0,7	-0,3
Kreis Plön	Kreisschlüsselzuweisungen	+17,4	+17,2	+17,1	-0,3	
	Finanzausgleichsumlage	+0,6	+0,6	+0,6	-0,0	
	Allgem. Kreisumlage	+36,8	+37,2	+37,2	+0,4	
	Zusatzkreisumlage	+1,5	+1,3	+1,3	-0,1	-0,0
Kreis Rendsburg- Eckernförde	Kreisschlüsselzuweisungen	+37,9	+37,3	+37,2	-0,7	
	Finanzausgleichsumlage	+0,3	+0,2	+0,2	-0,1	
	Allgem. Kreisumlage	+63,5	+64,3	+64,3	+0,8	
	Zusatzkreisumlage	+0,5	+0,4	+0,4	-0,1	-0,0
Kreis Schleswig- Flensburg	Kreisschlüsselzuweisungen	+31,5	+31,0	+30,9	-0,6	
	Finanzausgleichsumlage	+0,3	+0,2	+0,2	-0,1	
	Allgem. Kreisumlage	+51,8	+52,5	+52,5	+0,7	
	Zusatzkreisumlage	+0,3	+0,1	+0,1	-0,2	-0,1
Kreis Segeberg	Kreisschlüsselzuweisungen	+26,5	+27,3	+27,2	+0,7	
	Finanzausgleichsumlage	+1,6	+1,0	+1,0	-0,5	
	Allgem. Kreisumlage	+77,8	+77,7	+77,7	-0,0	
	Zusatzkreisumlage	0	0	0	0	+0,1
Kreis Steinburg	Kreisschlüsselzuweisungen	+6,5	+6,1	+6,0	-0,4	
	Finanzausgleichsumlage	+3,1	+3,7	+3,7	+0,6	
	Allgem. Kreisumlage	+41,9	+42,4	+42,4	+0,5	
	Zusatzkreisumlage	+8,0	+8,0	+8,0	-0,1	+0,6
Kreis Stormarn	Kreisschlüsselzuweisungen	+6,0	+7,5	+8,4	+2,4	
	Finanzausgleichsumlage	+4,6	+4,4	+4,4	-0,3	
	Allgem. Kreisumlage	+82,3	+81,6	+81,6	-0,6	
	Zusatzkreisumlage	+7,1	+5,2	+5,2	-1,8	-0,3
Summe Kreise	Kreisschlüsselzuweisungen	+233,9	+233,9	+233,9	+0,0	
	Finanzausgleichsuml.	+17,5	+17,1	+17,1	-0,3	
	Allgem. Kreisumlage	+656,2	+660,4	+660,4	+4,2	
	Zusatzkreisumlage	+29,7	+25,8	+25,8	-3,9	-0,1

Kreisfreie Städte		Gesetzentwurf 2012		Finanzielle Auswirkungen	
		vor	nach	Sp.2 ./ Sp.1	Summe
		Änderungen ¹	Änderungen ²		
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -		
Flensburg, Stadt	Gemeindeschlüsselzuweisungen	+8,1	+11,1	+3,0	
	Familienleistungsausgleich	+2,3	0	-2,3	
	Kreisschlüsselzuweisungen	+24,1	+24,1	-0,0	+0,7
Kiel, Landeshauptstadt	Gemeindeschlüsselzuweisungen	+19,0	+27,5	+8,6	
	Familienleistungsausgleich	+7,0	0	-7,0	
	Kreisschlüsselzuweisungen	+62,1	+62,3	+0,1	+1,7
Lübeck Hansestadt	Gemeindeschlüsselzuweisungen	+28,0	+35,3	+7,3	
	Familienleistungsausgleich	+5,7	0	-5,7	
	Kreisschlüsselzuweisungen	+61,3	+61,3	-0,0	+1,5
Neumünster Stadt	Gemeindeschlüsselzuweisungen	+9,8	+12,5	+2,6	
	Familienleistungsausgleich	+2,0	0	-2,0	
	Kreisschlüsselzuweisungen	+21,8	+21,7	-0,0	+0,6
Summe kreisfreie Städte	Gemeindeschlüsselzuweisungen	+64,8	+86,3	+21,5	
	Familienleistungsausgleich	+17,1	0	-17,1	
	Kreisschlüsselzuweisungen	+169,3	+169,3	+0,0	+4,4

Darstellung der kaufmännisch gerundeten Auswirkungen, dadurch Abweichungen bei der Summenbildung möglich

¹ vgl. Anlage 2, Spalte 3 (Verlagerung Frauenberatungsstellen in den Finanzausgleich, Erhöhung des Komm. Bedarfsfonds), Steuerkraftzahlen und Einwohnerzahlen Finanzausgleich 2010

² vgl. Anlage 2, Spalte 4, Einbeziehung der Anhebung des Vervielfältigungsfaktors bei den Nivellierungssätzen, der Überführung des Familienleistungsausgleichs in die allgemeinen Gemeindeschlüsselzuweisungen und der Erhöhung des Anteils der Kreise an der Finanzausgleichsumlage

³ Auswirkungen der Übergangsregelung bei den Kreisschlüsselzuweisungen zugunsten des Kreises Stormarn

Darstellung der in den Kreisschlüsselzuweisungen enthaltenen Festbeträge

Kreisfreie Stadt, Kreis	Festbeträge 1991				Festbeträge 1994				Summe Festbeträge 1991 + 1994		Summe Festbeträge 1991 + 1994	
	Schülerbef. kosten (Stand 1982) in DM	Kreisfonds insgesamt (Stand 1990) in DM	davon		Umstellig. der Berechnung. in DM	Umschlichtg. in Kreis- schl.zuw. in DM	Summe in DM	Summe (Sp. 5 + 8) in DM	Sp. 9 gerundet in DM	Sp. 10 umgerechn. in Euro	Sp. 11 gerundet in Euro	
			schlüssel/m. Verteilung in DM	Sonder- lasten in DM								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Flensburg	0	1.000.000	0	1.000.000 ¹	1.000.000	+380.000	0	380.000	1.380.000	1.400.000	+715.809	+716.000
Kiel	0	1.500.000	0	1.500.000 ²	1.500.000	-260.000	0	-260.000	1.240.000	1.200.000	+613.550	+614.000
Lübeck	0	2.500.000	0	2.500.000 ³	2.500.000	-90.000	0	-90.000	2.410.000	2.400.000	+1.227.101	+1.227.000
Neumünster	0	0	0	0	0	-30.000	0	-30.000	-30.000	0	0	0
Kreisfreie Städte	0	5.000.000	0	5.000.000	5.000.000	0	0	0	5.000.000	5.000.000	2.556.459	2.557.000
Dithmarschen	1.400.000	800.000	800.000	0	2.200.000	+1.410.000	-3.540.000	-2.130.000	+70.000	+100.000	+51.129	+51.000
Herzogtum Lauenbg.	1.400.000	1.700.000	700.000	1.000.000 ⁴	3.100.000	-1.850.000	-4.420.000	-6.270.000	-3.170.000	-3.200.000	-1.636.134	-1.636.000
Nordfriesland	2.300.000	4.500.000	1.000.000	3.500.000 ⁵	6.800.000	+810.000	-4.180.000	-3.370.000	+3.430.000	+3.400.000	+1.738.392	+1.738.000
Ostholstein	2.200.000	900.000	900.000	0	3.100.000	-830.000	-5.200.000	-6.030.000	-2.930.000	-2.900.000	-1.482.746	-1.483.000
Pinneberg	1.300.000	1.400.000	800.000	600.000 ⁶	2.700.000	-1.620.000	-7.420.000	-9.040.000	-6.340.000	-6.300.000	-3.221.139	-3.221.000
Plön	1.700.000	600.000	600.000	0	2.300.000	-260.000	-3.330.000	-3.590.000	-1.290.000	-1.300.000	-664.679	-665.000
Rendsbg.-Eckernfd.	2.800.000	1.300.000	1.300.000	0	4.100.000	-1.410.000	-6.780.000	-8.190.000	-4.090.000	-4.100.000	-2.096.297	-2.096.000
Schleswig-Flensbg.	3.500.000	2.600.000	1.100.000	1.500.000 ⁷	6.100.000	+1.210.000	-4.940.000	-3.730.000	+2.370.000	+2.400.000	+1.227.101	+1.227.000
Segeberg	2.000.000	900.000	900.000	0	2.900.000	+1.670.000	-6.110.000	-4.440.000	-1.540.000	-1.600.000	-818.067	-818.000
Steinburg	1.300.000	600.000	600.000	0	1.900.000	+930.000	-3.520.000	-2.590.000	-690.000	-700.000	-357.904	-358.000
Stormarn	1.900.000	700.000	700.000	0	2.600.000	-60.000	-5.460.000	-5.520.000	-2.920.000	-2.900.000	-1.482.746	-1.483.000
Kreise	21.800.000	16.000.000	9.400.000	6.600.000	37.800.000	0	-54.900.000	-54.900.000	-17.100.000	-17.100.000	-8.743.091	-8.744.000
Insgesamt	21.800.000	21.000.000	9.400.000	11.600.000	42.800.000	0	-54.900.000	-54.900.000	-12.100.000	-12.100.000	-6.186.632	-6.187.000

42,8 Mio. DM = umgerechnet 21,88 Mio. Euro

¹ Grenzland² Landeshauptstadt³ 1,0 Mio. DM Zonenrand; 1,5 Mio. DM Denkmalstadt⁴ Zonenrand⁵ 1,5 Mio. DM Grenzland; 2,0 Mio. DM Inselange⁶ Inselange Helgoland⁷ Grenzland

Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Ersatzes der bisherigen Festbeträge bei den Kreisschlüsselzuweisungen durch Einführung einer neuen Teilschlüsselmasse zum Ausgleich von Flächen- und Sonderlasten (Angaben in Tsd. Euro)

Kreisfreie Stadt, Kreis	Neuberechnung, Schlüsselzuweisungen zum Ausgleich von Flächen- u. Sonderlasten sowie Kreisschlüsselzuweisungen 2012										Summe			
	Ausgleich von Flächen- und Sonderlasten					Kreisschlüsselzuweisungen								
	Prozent. Anteil	Sonderlist. + Fläche gesamt	davon Sonderlasten %	Verbleibende Mittel	Verteilung der verbleibenden Mittel nach der Fläche	Sonderlist. + Fläche (Sp. 4 + 5)	Prozent. Anteil gesamt	Kreisschl.- zuw.	Über- gangs- regelung	Auszahlg. Kreisschl.- zuw.		Sonderlist. + Fläche + Schl.zuw		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Flensburg			2,5% ¹	547,8		56,38	0,36%	61,1				0	23.387,2	23.996,2
Kiel			3,5% ²	766,9		118,65	0,75%	127,4		608,9		0	61.636,6	62.530,9
Lübeck			3,5% ³	766,9		214,20	1,36%	231,0		894,3		0	60.019,1	61.017,0
Neumünster						71,63	0,45%	76,4		997,9		0	21.738,3	21.814,7
Kreisfreie Städte						460,86	2,92%	495,9		2.577,6		0	166.781,2	169.358,8
Dithmarschen						1.427,98	9,04%	1.535,2		1.535,2		0	16.234,5	17.769,7
Hzgt. Lauenburg						1.262,96	7,99%	1.356,9		1.356,9		0	23.178,0	24.534,8
Nordfriesland			8,0% ⁴	1.753,0		2.083,14	13,19%	2.240,0		3.993,0		0	7.780,2	11.773,2
Ostholstein						1.392,04	8,81%	1.496,1		1.496,1		0	28.699,6	30.195,8
Pinneberg			1,5% ⁵	328,7		664,25	4,20%	713,3		1.041,9		0	23.144,8	24.186,8
Plön						1.083,17	6,86%	1.165,0		1.165,0		0	16.068,2	17.233,2
Rdvg.-Eckernfd.						2.186,25	13,84%	2.350,4		2.350,4		0	35.838,8	38.189,2
Schlesw.-Flensbg.			3,5% ⁶	766,9		2.071,61	13,11%	2.226,4		2.993,3		0	27.161,9	30.155,2
Segeberg						1.344,40	8,51%	1.445,2		1.445,2		0	24.739,5	26.184,7
Steinburg						1.056,12	6,68%	1.134,4		1.134,4		0	4.706,7	5.841,1
Stormarn						766,28	4,85%	823,6		823,6		1.000,0	6.967,9	7.791,6
Kreise	2,37%	21.912,8		4.930,4	16.982,4	15.338,20	97,08%	16.486,5		19.335,2		1.000,0	214.520,1	233.855,2
Insgesamt						15.799,06	100,00%	16.982,4		21.912,7		1.000,0	381.301,3	403.214,0

Kreisfreie Stadt, Kreis	Vergleich Flächenans. J. Festbetr. (Sp.15./21)											
	sschlüsselzuweisungen 2012 mit bisherigen Festbetr. + Übergangsgreg					Auszahlung Kreisschl.zuw. 2012						
	Prozent. Anteil lt. FAG	Mittel lt. LandesHH 2012	Festbetrag	Überg.reg.	Allgem. Summe	16	17	18	19	20	21	22
Flensburg			716,0	0	23.388,9			24.104,9				-109
Kiel			614,0	0	61.641,1			62.255,1				+276
Lübeck			1.227,0	0	60.023,1			61.250,1				-233
Neumünster			0,0	0	21.739,7			21.739,7				+75
Kreisfreie Städte	42,00%	169.349,9	2.557,0	0	166.792,9			169.349,9				+9
Dithmarschen			51,0	0	17.950,0			18.001,0				-231
Hzgt. Lauenburg			-1.636,0	0	25.542,6			23.906,6				+628
Nordfriesland			1.738,0	0	9.883,9			11.621,9				+151
Ostholstein			-1.483,0	0	31.294,4			29.811,4				+364
Pinneberg			-3.221,0	0	26.962,1			23.741,1				+446
Plön			-665,0	0	17.772,7			17.107,7				+126
Rdvg.-Eckernfd.			-2.096,0	0	39.272,5			37.176,6				+1.013
Schlesw.-Flensbg.			1.227,0	0	29.675,5			30.902,5				-747
Segeberg			-818,0	0	28.004,1			27.186,1				-1.001
Steinburg			-358,0	0	6.402,9			6.044,9				-204
Stormarn			-1.483,0	1.000,0	8.847,5			8.364,5				-573
Kreise	58,00%	233.864,2	-8.744,0	1.000,0	241.608,2			233.864,2				-9,0
Insgesamt	100,00%	403.214,1	-6.187,0	1.000,0	408.401,1			403.214,1				-0,1

- ¹ Grenzlandansatz
- ² Landeshauptstadt
- ³ UNESCO Weltverbstände
- ⁴ Inselanlage und Grenzlandansatz
- ⁵ Inselanlage Heigoland
- ⁶ Grenzlandansatz

Schlüsselzuweisungen 2012 insgesamt, davon Kreisschlüsselzuweisungen (vgl. Anlage 2, Spalte 4)

Berücksichtigung des Flächenansatzes:

(vgl. Anlage 2, Spalte 5)
 Neue Teilschlüsselmasse 2,37%
 Verbleibende Kreisschlüsselzuweisungen 41,24%
 43,61%

Grundlage der Berechnung:

Einwohnerzahlen und Steuerkraft Finanzausgleich 2010, Haushaltswurf 2012 (Anlage 2, Spalte 5)

Abweichungen in der Summenbildung durch Rundungen möglich